Pol. g.
921

Pol. g.
921.

Tebeldi

<36609031740011

<36609031740011

Bayer. Staatsbibliothek

Das Eigenthum.

Das Eigenthum.

Von

Albrecht Tebeldi.

Kommt her zu mir Alle, die ihr mühselig
und beladen seid, ich will euch erquicken.

Ev. Matthäi 11. 28.

L.H.

Stuttgart.

Hallberger'sche Verlagshandlung.

1848.

153.15

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Eine unabsehbare Ebene liegt vor mir. Die Ebene ist bewohnt, ihre Scholle angebaut. Es hat hohe, stolze, herrliche Gebäude auf der Ebene, sie heißen Schlösser, Palläste.

Aus den Spiegelfenstern der Palläste blicken besternte Herrn, alabasterweiße, in Spitzen und Edelsteine gefaßte Damen.

Sie speisen auf goldenen Tellern, sie berauschen sich in köstlichen Weinen, sie treten weiche Teppiche, sie schlafen in Eiderdunenbetten.

Was ist die Erde schön, was sind die Menschen glücklich, welche sie bewohnen!

Aber was sehe ich! — — Ein breiter, tiefer Graben umschließt Pallast für Pallast. Ring und Wall und Brücke machen Pallast für Pallast unzugänglich. Entlang der Gräben reihen sich erbärmliche Hütten aneinander.

Darin ist es todtenstille. Wind und Wetter durchpfeifen die ausgebrochenen Fenster. Der trübe Schein eines und des anderen Binsenlichtes läßt mich kein ander Hausgeräthe erblicken, denn Tische und Bänke aus rohen Brettern zusammengeschlagen. Auf dumpfem Stroh kauern schmutzige Geschöpfe. Sie schlagen die Zähne aneinander vor Frost. Sie nagen an halbfaulen, seifigen Kartoffeln.

Ich setze meinen Fuß weiter. — Halbnackte Menschen liegen ohne Decke auf bloßer Diele. Ich trete vor sie hin, ich ergreife ihre Hände; sie sind feucht und eiskalt. Welche Seuche warf die armen Leute nieder? — Der Hunger.

Der Himmel heiter, die Saaten hoch, die Bäume voll Früchte und die Menschen — hungern! —

Es wird allmälig Morgen. Die Schlösser lassen ihre Zugbrücken nieder. Bewaffnete Knechte besetzen die Brücken.

Nacheinander öffnen sich die Hütten. Ihre zerlumpten Bewohner tragen Körbe in die Palläste. In den Körben ist der Ertrag der Gärten, Aecker und Weinberge. In den Körben ist, was in den Flüssen gefunden wurde, was aus den Bergen gegraben wurde. Die kunstvollen Webereien der Weiber und Kinder sind in den Körben.

Die Leute stellen seufzend ihre Körbe nieder und gehen. Die Brücken schnellen auf. Was ich schon gesehen, wiederholt sich. — —

Fernab von Dorf und Schloß sehe ich weiße, steingedeckte Häuser, die keine Gräben umgürteln. Es raucht aus turmhohen Giebeln heraus. Die Leute gehen in feinen Röcken umher. — — Das ist eine Stadt.

Ich steige prachtvolle, mit doppelten Teppichen belegte Treppen hinauf. Auf den Treppenabsätzen stehen Vasen und Statuen und Bäume mit Südfrüchten. Ich trete in Säle mit getäfeltem Boden. Von schneeweißen Marmorständen glänzen große Astrallampen. Groteskes Schnitzwerk, riesengroße Spiegel, die kostbarsten Gemälde, die gesuchtesten Tapeten bedecken die Wände. Luxuriöse Fauteuils vor Tischen mit Leckerbissen besetzt laden zum Ruhen ein. — Ich bin in einer Fabrik.

Ich gehe in das Hintergebäude der Fabrik.

In niedern Kammern arbeiten zerlumpte Leute bei grellem Gaslichte. Die Luft ist dünn und übelriechend. Die Maschinen lärmen, daß Einer den Andern nicht hören kann, daß ein Gedanke vom andern abreißt wie ein fauler Faden.

Du Mann mit dem grünen vertrockneten Gesichte, mit dem starren Blick, du dauerst mich.

„Ich habe es nicht besser, nicht schlechter als Tausende meines Gleichen. Ich war ein Kind und die abgezehrten Arme meiner bettelnden Mutter trugen mich, wie die Faust des Jägers einen Uhu trägt. Ich mußte meiner armen Mutter Jagd nach Brod erfolgreich machen. Ich war ein Knabe von 5 Jahren, als ich in einer Fabrik untergebracht wurde. Ich lernte

nicht lesen, nicht schreiben, ich wußte vom Leben wenig mehr als nichts; so wurde ich groß. Ich heirathete, wie mein Vater gethan; ich setzte Elende in die Welt wie er. Ich arbeite heute, um mich auf den folgenden Tag zu fristen. Ich werde 45 bis 50 Jahre alt sein, ich werde arbeiten können, aber nicht so viel denn heute. Da werde ich fortgejagt werden, weil rüstigerer Arbeiter genug sein werden. Dann werde ich betteln, je nachdem es fällt ohne Obdach verhungern.“

Ein Fabrikherr tausend Bettler. Ein Reicher tausend Arme. Das sind die Industrialen. — —

Die Schwert und Wage halten, warum schützen sie die Armuth nicht?

Die Schwert und Wage halten, sind Große und Kleine.

Die Großen wohnen in den Schlössern, welche Ring und Wall und Brücke halten. Schwert und Wage sind ihnen zu nichts denn ihre Schlösser sicherer zu machen, die Abgaben ihrer Bauern gewisser.

Die Kleinen werden aufgenommen durch die Großen, befördert durch die Großen, entlassen durch die Großen. Die Kleinen thun rücksichtslos, und die Großen verlangen.

Wo sind deine Blitze, Herr!

Die Reichen sind die Patrone der Kirche. Die Priester verkaufen ihre Gebete an die Reichen. Die Reichen können den Göttern opfern und den Menschen zahlen, was sie versprochen haben. Die Reichen ruhen an heiligeren Orten als die Armen. Auspicia sunt patrum. — —

Die Ihr nichts habt und nichts seid, die Ihr nicht wißt, von wannen Ihr gekommen und wohin Ihr geht, die Ihr kein Auge habt, das über Euch wachte, steht auf wie Ein Mann, oder Ihr seid verloren. — —

Ein wüstes Tosen schlägt an mein Ohr, ein Sturmgeheul, als ob ich tief im Thale stünde und eine Lauwine zu mir niederkollerte.

Die Erde ist krank. Das Uebermaß der Leiden, welches ihre bösen Kinder auf die Häupter ihrer guten Kinder häuften, hat sie krank gemacht.

Helft! Rettet die kranke Erde und ihre guten Kinder!

Wo fehlt es der kranken Erde?

Sie ist nicht hier krank, nicht dort, sie ist völlig und überall krank. Sie athmet schwer, ihr Kopf ist schwer, ihr Auge trübe.

Die Aerzte kommen. Sie besehen die Erde, sie sprechen nach langer Diagnose:

„Die Grenzen der Länder wurden im Zimmer auf die Landkarte gezeichnet. Die Menschen wollen nach Sprachen und Neigungen abgetheilt sein. Es sollen so viel Staaten sein als Nationen.

„Das Volk soll durch Personen vertreten sein, welche aus seiner Mitte frei gewählt werden.

„Das Volk soll befugt sein, sich wo immer und in welcher Zahl immer zu versammeln, um seine Interessen zu berathen.

„Die Gemeinden und Körperschaften sollen ihre Angelegenheiten selbst und frei verwalten dürfen.

„Keine Klasse der Bevölkerung soll vor der andern bevorrechtet sein.

„Die Bewohner des nämlichen Bezirkes sollen die nämlichen Richter haben. Richten soll eine Jury.

„Alle amtlichen Verhandlungen sollen öffentlich sein.

„Die öffentlichen Beamten sollen dem Volk verantwortlich sein.

„Rede und Schrift sollen frei sein.

„Der Unterricht soll frei sein.

„Das Bekenntniß soll frei sein.

„Der Unterhalt jedes Einzelnen soll gesichert sein.

„Die Besteuerung soll sich nach dem Einkommen richten.

„Jedermann soll in Waffen sein dürfen, um im Stande zu sein, seine Freiheit nachdrücklich zu schützen.“ — —

Eine Arznei nach der andern wird herbeigebracht. Die Erde nimmt, Gott weiß was, zu sich. Die Weisheit der Doktoren ist zu Ende.

Die Erde ist kränker, als sie es gewesen. Leichenbläße überzieht ihr Gesicht, ihre Glieder erstarren, ihr Haupt sinkt schwer auf die Brust, als ob sie der Tod überwältigen sollte. — —

Mein Vaterland! Mein unsterblich geliebtes Vaterland! Wo sind die Freiheiten, welche erwartet wurden? Wo sind

die Früchte heißer, blutiger Arbeit? Wo ist das Entgeld für die Wunden, welche die Bajonette der Fürsten der nackten Brust deiner Kinder geschlagen haben?

Die Kinder der Armen wohnen nach wie vor in erbärmlichen Hütten. Sie sind nach wie vor in Lumpen gekleidet. Die schwere, dumpfe Kartoffel ist nach wie vor ihre alleinige Speise. Sie werden nackt und bloß im Alter sein, wie die Arbeiter, an deren Stelle sie traten. In ihren Kindern wird sich ihr Loos verjüngen, wie ihr Leben das Spiegelbild des Daseins ihrer Väter ist.

Arme, arme Leute!

Der Freiheitsbaum ist ein lustiger Maibaum. Von seinem Wipfel schimmern goldene Früchte. Aber die Aeste sind abgehauen, der Baum ist geschält. Verschmitzte Leute haben den kahlen Stamm schlüpfrig gemacht. Ihr müht Euch und müht Euch und kommt den Wipfel nicht hinauf.

Dagegen haben die Leute, welche den Baum glatt gemacht haben, ihre Schuhe zeitig eingerichtet, daß sie nicht ausgleiten können. Sie klettern behende hinauf, holen sich was oben, spotten im Ueberfluß Eures Ungeschicks.

Kinder der Armen! Glühende Kohlen deckten die Früchte, von welchen vorhergesagt wurde, sie werden Euer sein. Eure Weiber hungerten, Eure Kinder waren nackt, die Früchte blitzten lockend aus den Kohlen. Eure Hände griffen in Flammen, um daß Euer Loos besser werde. Da lag der Hort. Ihr jubeltet, Ihr meintet, Euch sei geholfen. — — Eure Hände sind verbrannt bis auf die Knochen. Dagegen sind die Früchte, die Ihr aus Rauch und Gluth und Flammen geholt, nicht Euer. Sie wurden fortgeschafft, während Ihr Eure schmerzenden Wunden verbandet. Sie gehören Halbmännern mit schmalen, weißen Händen, welche nie in Gluth und Rauch und Flammen stacken. Sie gehören den falschen Propheten, die Euch vermocht haben, Eure Hände ins Feuer zu tauchen!

Die gesäet haben, haben nicht geerntet. Die geerntet haben, haben nicht gesäet. Gukukseier sind ausgebrütet worden. — —

Man hat seit 100 Jahren gesagt, die Welt schreite vor.

Nichts desto weniger haben die Armen zugenommen wie der Sand am Meere. Und unsere Armen sind ungleich ärmer als die Armen vor 50 oder 100 Jahren.

Wir sollen vorwärts und immer vorwärts und nur vorwärts.

Sagt wohin? Wir haben Muth und so wir ein freudig Ziel vor uns haben, wollen wir vorwärts gehen und vorwärts und die brennende Sonne über uns nicht achten und nicht den heißen Sand unter unsern Sohlen, und nicht unsere lechzenden Gaumen und unsere müden Füße nicht.

Vorwärts! Ein schönes Wort! Als die große Armee Rußland verließ, ließ sie Spanne um Spanne ihres Zuges Leichen hinter sich. Aber es ging nach dem blühenden Frankreich, und ging in die Arme der Lieben und Keiner war in der großen Armee, der nicht jauchzend „vorwärts“ rief.

Aber vorwärts, und dichte Finsterniß vor uns und die bessere Zeit unserer Väter hinter uns, das ist eine entsetzliche Zumuthung.

Was ist vorwärts? Je nachdem es fällt, gut oder schlecht, zum Leben oder zum Tode. Die Nationen aber wollen gut gehen und wollen am Leben bleiben.

Was heißt vorwärts? Nichts anders als denselben Weg fort. Vorwärts verhält sich zu bisher, wie mehr zu weniger, in keiner Art aber wie Eins zu einem Anderen. Aber seit 100 Jahren sind die Völker Tag für Tag elender geworden und müssen auf demselben Wege noch elender werden.

Die Menschheit geht vorwärts wie ein Wanderer, dem ein Unkundiger den Weg gezeigt hat. Sie geht mit immer mehr erschöpften Kräften, die Nacht legt sich über ihren Horizont, sie ist verloren.

Die Menschheit treibt vorwärts wie ein Schiff ohne Kompaß. Die Vorräthe, von welchen die Schiffsbemannung lebt, werden immer kleiner. Nichts desto weniger sind Meer und Himmel die einzigen Gegenstände, welche das Auge der Mannschaft wahrnehmen kann.

Die Menschheit geht vorwärts wie ein Menschenleben. Mit jedem Schritte vor wird die Maschine ungefügiger. — —

Wir müssen einen andern Weg einschlagen.

Aber hüten wir uns, einen Weg einzuschlagen, für welchen die Vergangenheit nicht einsteht. Das Wissen der Menschen ist Stückwerk. Weh' der Generation, an welcher Versuche gemacht werden. Die Aerzte machen nur an schlechten Körpern Versuche. — —

Einmal gehörte der Boden den Leuten, welche ihn bebauten, und die Leute, welche von ihrer Hände Arbeit lebten, hatten mit Maschinen nicht zu wetteifern.

Einmal war verhütet, daß der Reiche den Wohlhabenden, der Wohlhabende den Unbemittelten verderben könne. Der Arme war nicht wie heute da, damit er die Reichen reicher mache.

Einmal waren die heiligen Satzungen der Kirche den Bekrittelungen des Staates nicht ausgesetzt; die Männer, welche die göttliche Lehre Christi auszubreiten haben, hatten keine anderen Gesetze über sich als die ihrer Kirche; die religiösen Ueberzeugungen der Mehrheit waren für den Weg maßgebend, welchen die Gesetze zu gehen hatten.

Der Reiche stand unter dem Ansehen des Glaubens. Er wagte nicht, den Armen wie eine Sache, wie eine Arbeitskraft aufzubrauchen. Er war, wenigstens bevor er der Erde gab, was der Erde gehörte, der Mahnung eingedenk: „Gib was du hast den Armen und folge Mir nach.“ Er stiftete Hospitäler und Schulen und Klöster und die Armen waren nicht verlassen.

Einmal war der Staat ein uneinschuldbar Ding, ein Triebwerk, welches um seiner Einfachheit mit geringen Kosten im Gang erhalten wurde. Das machte, daß die Steuern gering sein konnten.

Die Menschen konnten nicht auswandern wie heute und doch hatten Alle zu leben und hatten reichlicher zu leben als heute und brauchten für ihr Alter ohne Sorge zu sein.

Vorwärts, ja vorwärts! aber — erst gewendet.

I.

Das Recht zu leben.

Der Mensch ist, wenn er in das Leben tritt und lang nachher, mit keinerlei Freiheitsgebrauch, mit keinerlei Vernunftgebrauch begabt. Das ist so augenfällig, daß der einfachste Mensch allein aus der Größe und Gestalt eines Kindes mit Sicherheit entnimmt, ob es zu denken fähig sei. — Wenn kein widriger Einfluß die Entwickelung eines Kindes hindert, kommt es zu Vernunftgebrauch und der Möglichkeit in seinem Interesse thätig zu sein. Aber Anlagen, die Zukunft können über die Gegenwart nicht entscheiden.

Darum ist mehr als zweifelhaft, ob, abgesehen von geschriebenen Rechten, der Mensch schon im frühesten Kindesalter zu seinen Mitmenschen in einem Rechtsverhältnisse stehe. Nichts desto weniger haben diese Rechtsfrage die mehrsten Naturrechtslehrer zu Gunsten der Kinder entschieden. Eben haben sie alle europäischen Gesetzgebungen zu Gunsten der Kinder entschieden.

Völlig anders ist es mit Menschen, die den Gebrauch der Vernunft haben und die Fähigkeit sich aus sich selbst heraus zu bewegen. Solchen Menschen mißt man allgemeine Rechte zu. Das Recht verpflichtet Jedermann, der mit dem Berechtigten in Berührung kommt. Daher können von dem Augenblick an, als auf einem beschränkten Raum mehre vernunftbegabte Menschen neben einander stehen, diese nicht völlig frei gedacht werden. Sie können eben so wenig frei gedacht werden, als zwei unbegrenzte Wesen neben einander gedacht werden können. Sie wären völlig frei, wenn sie einander morden, einander die Bissen aus dem Munde reißen, Einer den Andern vom

Platz drängen könnten. Die auf keine Weise eingeschränkten Kraftäußerungen müßten sich im gegenseitigen Anstoße vernichten.

Wie die ganze organische Natur hat der Mensch das Verlangen fortzudauern. Mit diesem Verlangen ist der Wille vergesellschaftet sich Allem zu unterwerfen, wodurch die Fortdauer wahrscheinlich gemacht wird. Damit Er nicht getödtet werde, spricht der Mensch seinen Mitmenschen das Recht ab ihn zu tödten. Aus gleichem Grunde sprechen sie ihm das Recht ab zu tödten. Damit Er zu einer Nahrung kommen könne, gesteht Er allen Mitmenschen das Recht zu sich ihre Nahrung zu suchen. Damit Er, was Er nach langem Suchen fand, behalten könne, räumt Er seinen Mitmenschen das Recht ein, zu behalten, was sie gesammelt haben u. s. w.

Aus dem zuvor Gesagten geht hervor, daß das Recht ein Kind der Gemeinschaft ist. Es ist ohne die Wechselwirkung mehrer Menschen auf einander nicht denkbar. Der Mensch, welcher außer Beziehung mit Andern ist, kann thun, was ihm gefällt. Seine Macht und daß er vor- und rückwärts sieht, sind die einzigen Schranken seiner Thätigkeit.

Nach Maßgabe der Gesichtspunkte, aus welchen man es anschaut, ist das Recht: Einmal die durchgängige, wechselseitige Beschränkung der äußern Freiheit Aller zum Zweck ihrer Coexistenz. Auf andere Art diejenige Beschaffenheit einer äußern, willkührlichen Handlung, vermöge welcher sie mit der Freiheit Aller vereinbar ist. Zwangsrecht ist das moralische Vermögen einer Person die Freiheit der andern soweit einzuschränken, als es zur Aufrechthaltung der eignen Freiheit nothwendig ist.

Die Rechtsgelehrten haben für die Rechtmäßigkeit aller möglichen Handlungen in der Hauptsache denselben Probirstein. Sie sagen: Mache von deiner Freiheit im äußern Handeln keinen andern Gebrauch als einen solchen, womit die zur Wirksamkeit der Vernunft in der Sinnenwelt nothwendige Freiheit aller Andern vereinbar ist. *) Kürzer, deutlicher, anschau-

*) Bezwecke und bewirke allgemeines Wohl, die Glückseligkeit der ver-

licher sagen das die heiligen Bücher in folgendem Satze: „Was Du nicht willst, daß Dir geschehe, das thue Andern nicht.“

Das Recht schränkt die menschliche Freiheit ein. Es ist unbequem. Der Mensch läßt es sich gefallen um unbestritten die Handlungen vornehmen zu können, welche das Rechtsgesetz erlaubt. Abgesehen vom Recht, könnte der Mensch unstreitig mehr Handlungen vornehmen. Aber es stünde dahin, von was für geringem Erfolg diese Handlungen wären. Das Recht macht eine Rechnung möglich, indem es die erlaubten Handlungen vor den widrigen Einflüssen der coexistirenden Menschen sichert.

Recht und Gesetz sind also da um die Lage der Menschen zu verbessern. Sie haben ihren letzten Grund in der Klugheit der Menschen, die unter zwei Uebeln das Kleinere wählt.

Wenn ich mit einer Summe von zehntausend Gulden eine öde Gegend durchreise, finde ich vielleicht gerathen mich mit einer Wache zu umgeben. Nichts desto weniger hüte ich mich die Wache mit zehntausend Gulden zu bezahlen. Eine solche Bezahlung benachtheiligte mich offenbar. Sie machte den Beweggrund mich mit einer Wache zu versehen, sie machte die Erhaltung meines Geldes zu nichte. Ich käme auf die Art gewiß um mein Geld, während ich einsam nur Gefahr laufe mein Geld zu verlieren. Ich werde für die Wache nicht fünf tausend, wahrscheinlich nicht zwei tausend Gulden zahlen, weil ich die Gefahr des Verlierens nicht so hoch anschlage.

So ist es mit dem Rechte der Fall. Ich kann eine Summe von Freiheit darauf wenden. Aber die aufgewendete Summe kann nie so hoch steigen, daß das, was mir übrig bleibt, nicht

---

nünftigen Geschöpfe so viel du kannst. Handle so, daß die Maxime deiner Handlungen dem gemeinen Wohl gemäß ist. Höpfner.

Handle so, daß die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne. Handle nach solchen Maximen, die du als eigner und allgemeiner Gesetzgeber für ein Reich vernünftiger Wesen geben kannst. Kant.

Jeder darf solche Handlungen vornehmen, welche mit der Freiheit aller Andern vereinbar sind. Bauer.

lohnt, was ich auf seinen sichern Besitz gewendet. Der Mensch muß unter allen Umständen für seine vorzüglichsten Bestrebungen ein offen Feld haben. Im andern Fall muß ihm daran liegen das gesellige Band zu zerreißen.

Das vorzüglichste Recht des Mensch ist das, zu existiren.*) An dieses Recht knüpfen sich die Rechte als körperliches beseeltes Wesen zu leben, über den Körper, seine Glieder und seine Kräfte zu verfügen. Kein Andrer darf wider Willen des Eigners über einen menschlichen Körper gebieten, ihn mißbrauchen, ungesund machen, oder verstümmeln. Auf gleiche Art darf die Entwickelung der geistigen Kräfte der Menschen in keiner Art gehindert werden. Wer einer Person das Recht zu existiren und die damit verknüpften Rechte abspricht, bestreitet ihr alle Rechte, weil alle Rechte die Existenz voraussetzen.

Wie die Luft, der Boden unter seinen Füßen, wie seine Sinne und Glieder sind dem Menschen Sachen nöthig zu leben. Sachen sind alle körperlichen Dinge, welche außer dem Menschen vorhanden sind. Im weiteren Sinne ist alles und jedes eine Sache, auf was sich menschliche Rechte erstrecken können.

Wenn der Mensch das Recht zu leben hat und Sachen zum Leben nothwendig sind, so hat der Mensch auch ein Recht auf Sachen. Wer das Recht zum Zwecke hat, hat damit auch das Recht zu den nothwendigen Mitteln.

Aus dem Gesagten folgen nachstehende unverlierbare Menschenrechte:

Das Recht von der Gemeinschaft, in welcher man sich befindet, anerkannt zu werden.

Das Recht aus den Mitteln, welche der Gesellschaft zu Gebot stehen, erhalten zu werden.

---

*) Avant toutes les loix sociales l'homme avait le droit de subsister. Abbé Raynal.

II.

Die Gleichheit der Menschenrechte.

Die Gesellschaft fußt in der Natur. Der Trieb, sich Einer zum Andern zu gesellen, ist allen organischen Wesen gemeinschaftlich. Was in der Natur fußt, fußt mit allen Lebensbedingungen in derselben. Eine Lebensbedingung des Beieinanderseins der Menschen ist das Recht. Es war immer da. Es entstand mit der Gesellschaft zugleich, wie mit einem Baume zugleich seine Wurzeln zur Entstehung kommen. Das Recht reicht wie die Menschheit in die Wolken der Geschichte hinein.

Der Mensch betritt völlig abhängig die Erde. Er kann noch lang nach seinem Eintritt in die Welt ohne fremde Hilfe nicht Einen Tag leben. Die ihn umgeben können ihn tödten, verstümmeln, sie können mit ihm thun, was sie wollen. Allmälig werden Geist und Körper, was sie werden können, der Mensch sieht in die Zukunft, wird freier und freier, bis er den Grad von Unabhängigkeit erlangt, welchen ihm seine Fähigkeiten, seine Güter, die bürgerliche Ordnung, die ihn umgibt, anweisen.

Der willkührliche Austritt aus dem Naturstande, der Eintritt in einen Rechtszustand und der Staatsvertrag widersprechen der Geschichte. Sie widersprechen, was mehr ist, der Natur der Dinge. Recht und Staat sind Naturnothwendigkeiten, immer da Gewesene gegenüber dem Gemachten. Sie sind da wie Stärke und Schwäche, wie Talent und Dummheit, wie Entwickelung und Roheit da sind. Die entgegengesetzten Lehren sind Hypothesen hypergelehrter Männer, welche über ihren Büchern die Natur unbeachtet ließen.

Die Menschen sind in Staat und Recht hineingewachsen. Sie können nicht darüber, wie sie über Raum und Zeit nicht hinüber können. Wie ihr erster Athemzug im Staate erfolgte, so hören sie erst auf Bürger zu sein, wenn sie untergehen. Aber daraus folgt nicht, daß sie willenlose Räder von Wagen sind, die einen vorher bestimmten Weg unaufhaltsam dahin rollen. — Wir treffen auf Familien, wohin wir sehen. In einer bestimmten Familie knechtet ein zanksüchtiges Weib ihren Mann. In einer andern verspotten entartete Kinder ihre hinfälligen Eltern. Daraus, daß die Familie unter allen Umständen da ist, folgt nicht, daß man die besondern Verhältnisse mitnehmen müsse, die in einer und der andern Familie bestehen. Vielmehr kann der geknechtete Mann versuchen, seines Weibes Herr zu werden. Die Eltern können sich um Mittel und Wege umsehen, ihre Kinder zum Gehorsam zu bringen. — Staat und Recht sind ewig. Nichts desto weniger sind diese und jene Staatsformen und Gesetze sterblich wie Menschen. Dieselben Staaten waren nach einander Monarchien, Aristokratien und Demokratien. Die Begriffe der Völker über Recht und Unrecht enthalten wesentliche Unterschiede. Ein und dasselbe Volk hat nicht selten seine Ansichten über die bedeutendsten Rechtsfragen gewechselt.

Was der Mensch immer thut, das thut er um seine Lage zu verbessern. Er widerstrebt seiner Natur nach jedem Geschäfte, bei dem er nicht mehr oder wenigstens so viel bekommt, als er hingibt. Er will reicher, er will unter keiner Bedingung ärmer werden.

Der Verkehr der Menschen unter einander ist ein Tauschverkehr, ein einseitiger Verkehr, oder ein aus Tausch und Schenkung zusammengesetzter Verkehr. — Im Tauschverkehr ist jeder Verkehrende zugleich Geber und Empfänger. Er erhält einen ebenso großen Werth zurück, als er hingab. Der Blinde trägt den Lahmen. — Die Schenkung hat nur Einen Geber und nur Einen Empfänger. Der gibt, erhält nichts zurück. — In Geschäften, die zwischen Tausch und Schenkung die Mitte halten, gibt jeder für Das, was er empfängt, etwas

hin. Einer aber empfängt weniger, als er hingab. Er gab einen Theil umsonst hin. Er geht ärmer aus dem Geschäfte, als er zu demselben ging.

Die Gemeinschaft, sie mag welche immer sein, ist ein Verkehr von Menschen unter einander. Die Gemeinschaft unterscheidet sich in eine gleiche und ungleiche. Die gleiche Gemeinschaft fußt auf Tausch. Jedes Mitglied zieht aus ihr gleiche Vortheile. Die ungleiche Gemeinschaft fußt auf Raub oder einem aus Raub und Tausch zusammengesetzten Verkehr. Ich sage, die ungleiche Gesellschaft fußt ganz oder theilweise auf Raub, weil die Schenkung der menschlichen Natur widerstrebt, daher nur ausnahmsweise statt findet.

Drei Reisende, welche in dasselbe Wirthshaus kommen, können gerathen finden, miteinander Ein Zimmer zu nehmen. Sie haben damit Eine Beheizung für Alle, Ein Licht für Alle, Eine Bedienung für Alle. Sie ersparen. Jeder der drei Reisenden wird bei der Aufnahme des gemeinschaftlichen Zimmers für von selbst verstanden betrachten, daß er mit jedem der andern Gesellen einen gleichen Theil der Zimmermiethe zu berichtigen habe. So wie ihm zugemuthet würde, mehr als ein Drittheil der Zimmermiethe zu tragen, würde er die Gesellschaft ablehnen.

Das aufgeführte Beispiel kann für tausend Beispiele gelten. Ihm nach kann die gleiche Gemeinschaft aus durchaus freien Theilnehmern bestehen. Das kann die ungleiche nicht. Der in einer ungleichen Gesellschaft der weniger Berechtigte ist, hat die Lust, in der Weise zu verkehren, in welcher er in der That verkehrt, in dem Augenblick verloren, als er einsah, er gebe mehr hin, als er bekomme. Er sucht der Natur der Sache nach die Gesellschaft umzustürzen, oder, wenn er das nicht kann, aus ihr heraus zu treten. Daß er sich in der Gesellschaft befindet, ist nichts als ein Beweis, daß ihn eine unwiderstehliche Gewalt darin hält. Er befindet sich wie ein Pferd im Geschirr.

Der Neger, der auf der Sclavenküste gefangen wird, in einem Sclavenschiffe über See fährt und fern seiner Heimat

verkauft wird, geht in keiner Art ein Rechtsverhältniß ein. Er geht es nicht gegen Die ein, die ihn fangen; er geht es nicht gegen Die ein, die ihn über's Meer führen; er geht es gegen den Herrn nicht ein, der ihn kauft. Er kann auf alle Weise suchen sich frei zu machen. — Das Kind, das eine Sclavin gebiert, das als eine Sache groß wird, lebt in unzweifelhafter Gemeinschaft mit seinen Umgebungen. Nichts desto weniger hat es eben so wenig Rechte als Verbindlichkeiten.

Die Verfassung einer gleichen Gesellschaft wird dadurch garantirt, daß die Mehrzahl der Mitglieder für sie ist. Die Verfassung einer ungleichen Gesellschaft wird durch jene Mitglieder garantirt, deren Macht größer ist als die jener Mitglieder, welche der bestehenden Verfassung widerstreben. Die Verfassung einer ungleichen Gesellschaft wird nicht selten durch Einen gegen Tausende gehalten. Ein König Millionen Unterthanen. Ein Rittergutsbesitzer tausend Knechte.

Wer mich zwingt ihm anzugehören, setzt sich in kein Rechtsverhältniß zu mir. Er setzt sich zu mir in ein lediglich thatsächliches Verhältniß. Das thatsächliche Verhältniß, welches ebenso gegen meinen Willen, als gegen mein Interesse ist, kann mir keinerlei Pflichten auferlegen. Ich kann auf alle Weise versuchen, der Person, die mich knechtet, Herr zu werden oder sie zu verlassen. Ich habe gegen sie, sie mag eine fisische oder Collectivperson sein, das Recht des Aufstandes.

Die Institute, welche die Rechtsverhältnisse garantiren, sind nichts anderes als Actiengesellschaften. Die unter ein Institut vereinigten Personen sind Actionäre. Jeder hat genau so viel eingelegt als der Andere. Jeder hat die Einschränkung seiner individuellen Freiheit bis zu ihrer Verträglichkeit mit der Freiheit seiner Genossen eingelegt. Für die Einschränkung, welche er leidet, will jeder Eingeschränkte entschädigt werden. Er will eine auf Tausch fußende Entschädigung, er will die volle Frucht seiner Einlage. Er bekommt sie nur dann, wenn er eine Portion bekommt, die der Portion jedes seiner Genossen gleich kommt. Kein Theilnehmer kann eine größere Portion bekommen, ohne daß ein anderer Theilnehmer eine kleinere

Portion bekommt. Der die kleinere Portion hat, ist verletzt. Mit der Verletzung eines Theilnehmers ist die Sicherheit Aller verletzt. Alle können verlangen, daß das geschehene Unrecht aufgehoben werde, daß sich die Gesellschaft regenerire.

Die Verfassung einer Gesellschaft bleibt so lang aufrecht, bis die Macht, welche sie umstoßen will, mächtiger ist als die, welche sie hält. Der Inhalt eines Gesetzes bleibt so lang derselbe, bis Der, welcher zu bestimmen hat, was Gesetz ist, anderer Meinung ist. — Ein einzelnes Mitglied kann versuchen, die Gesellschaft in andere Bahnen zu bringen. Ist die Gesellschaft groß, so verspricht der Versuch nichts. Er verspricht auch nichts, wenn er einige Unterstützung findet. Er verspricht überhaupt wenig, so lang jene, welche die Gesellschaft reformiren wollen, die Minderzahl der Gesellschaftsglieder sind. Können aber diejenigen, welche beabsichtigen, die Gesellschaft zu reformiren, die Mehrheit der Gesellschaftsglieder auf ihre Seite bekommen, dann erhalten sie mit ihr die Möglichkeit, die Gesellschaft in die Bahnen zu leiten, welche sie für die zweckmäßigen halten.

Die Erfahrung hat noch immer gezeigt, daß die Gesellschaften mit dem Augenblicke, als sie ungleich wurden, immer eiligeren Schrittes ihrem Grabe zugingen. Die Ungleichheit gebiert andere Ungleichheit, die neue Ungleichheit wider Ungleichheit und das geht in geometrischer Progression fort. Macht und Reichthum conzentriren sich alle Tage auf weniger Köpfe. Die Armen und Gemeinen werden alle Tage zahlreicher, ihre Lage wird alle Tage unerträglicher. — Der Umschwung bereitet sich vor. — Am Ende besinnen sich die Gemeinen, daß sie rüstige Arme und nichts zu verlieren haben und die Reichen und Vornehmen sind geliefert. — —

Das Recht und die Rechtsgesetze sind da, um das Beieinandersein der Menschen so leicht zu machen als möglich.

Damit, was geschehen soll, wirklich werde, muß das Gesetz die Menschen, über welche es sich ausdehnt, verpflichten. Die Verpflichtung setzt Anerkennung voraus. Die Anerkennung setzt die Ueberzeugung voraus, daß das anerkannte Institut uns

nicht zum Schaden gereichen werde. Damit die Rechtsgesetze in ihrer bestimmten Form aufrecht erhalten werden können, muß die Mehrzahl der Bürger an dieser Form fortwährend interessirt sein. Das muß sie sein, weil in die Länge die Macht und mit ihr die Entscheidung bei der Mehrzahl sind.

Aus dem Vorausgeschickten ergeben sich nachstehende Folgesätze:

Es widerstrebt der menschlichen Natur, eine Gemeinschaft anzuerkennen, in die mehr eingelegt werden muß, als man herausbekommen kann.

Die Menschen können nur gezwungen einer Gemeinschaft angehören, die auf ihre Kosten da ist.

Eine solche Gemeinschaft hat auf sie eben so wenig ein Recht, als ihrerseits eine Verbindlichkeit gegen die Gemeinschaft besteht.

Vielmehr haben die minderberechtigten Mitglieder das Recht, aus der Gemeinschaft auszutreten, oder, wenn das nicht thunlich ist, die ihnen nachtheiligen Gesetze umzustoßen.

Rechte und Verbindlichkeiten erlöschen in demselben Augenblicke, als Vor- und Minderrechte zur Entstehung kommen und es tritt ein thatsächliches Verhältniß zwischen Herrn und Geknechteten ein.

Rechte und Verbindlichkeiten können nur unter der Voraussetzung gedacht werden, daß sie allen Menschen nach einem völlig gleichen Maßstabe zukommen.

Auf den Lebensunterhalt bezogen, verlangt die Gleichheit für Jedermann einen so reichlichen Unterhalt, als ihn das Verhältniß der vorhandenen Sachen zu den vorhandenen Menschen zuläßt.

An das Recht auf einen verhältnißmäßigen Lebensunterhalt reiht sich die Pflicht Jedermanns, zur Hervorbringung der nothwendigen Sachen soviel beizutragen, als im richtigen Verhältniß zu den Arbeitsbeiträgen der übrigen Menschen steht.

III.

Die thatsächliche Vertheilung des Eigenthums.

Es ist eine augenscheinliche Thatsache, daß die Menschen ohne Sachen in die Welt treten. Nichts desto weniger können sie ohne Sachen nicht existiren. Indem man ihnen das Recht zugesteht, zu leben, muß man ihnen das Recht zugestehen, sich die Sachen zuzueignen, welche ihnen zum Leben nothwendig sind. — Die Zugestehung eines Rechts bedingt die Enthaltung von jeder Handlung, welche das zugestandene Recht unwirksam machen würde. Wer mir einen Freiheitsgebrauch zugesteht, auf anderer Seite aber mich hindert, ihn auf was immer für einen konkreten Fall anzuwenden, treibt einen grausamen Scherz mit mir. Was würde ich anders als mistificirt, wenn man mich in ein Zimmer mit hundert Couverts sperrte, mir sagte, ich hätte das Recht, in diesem Zimmer zu speisen, mich aber jedesmal hinderte, mich zu Tisch zu setzen.

Wenn Ein Mensch sich alle vorhandenen Sachen zueignete, benähme er damit allen neben ihm lebenden Menschen die Möglichkeit, fortzudauern. Er beginge ein augenfällig Unrecht gegen sie. Unter Millionen Menschen gäbe es wahrscheinlich nicht zwei, die meinten, er sei in seinem Rechte. Sie sagten vielmehr, er handle gegen die ersten Begriffe von Recht, die Maxime seiner Handlung, als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gedacht, sei eine verwerfliche.

Ich nehme den Fall, zwei Menschen eigneten sich die gesammten Sachen des Erdballs zu. Wieder würden alle neben ihnen lebenden Menschen sagen, ihre Zueignung könne nicht gelten, sie streite auffällig gegen die Rechte der Mitlebenden.

Wenn das Eine und das Andere wahr ist, wo liegt der Unterschied der vorausgeschickten Fälle mit folgendem Falle? Auf einem Raum, den zwanzig Millionen Menschen bewohnen, eignen sich fünf Millionen Menschen alle vorhandenen Sachen zu. Entweder haben die übrig gebliebenen fünfzehn Millionen ein Recht auf Sachen, das unter keinen Umständen verkümmert werden kann, oder sie haben ein solches Recht nicht. Haben sie ein unbedingtes Recht auf Sachen, so kommt wenig darauf an, wie viele Leute dieses Recht verkümmert haben. Ob es Ein Mann, ob es zwei, ob es eine Million Menschen verkümmert haben, ist völlig einerlei. Der Diebstahl ändert nicht seine Natur, wenn Zehn stehlen, der Mord nicht, wenn Hundert morden. Haben aber die fünfzehn Millionen Menschen, welche ohne Sachen sind, kein Recht auf Sachen, das unter allen Umständen gilt, so läßt sich gegen die Besitznahme aller Sachen durch Einen oder zwei Menschen eben so wenig einwenden als gegen die Besitznahme durch fünf Millionen Menschen. — —

Die zum Leben nothwendigen Sachen sind entweder solche, welche die Erde ohne Zuthat menschlicher Arbeit hervorbrachte, oder Sachen, an deren Vorhandensein die menschliche Arbeit Theil hat. Sachen im engeren Sinne, d. h. körperliche Sachen, sind nie das alleinige Erzeugniß menschlicher Arbeit. Die Sachen, ohne welche der Mensch schlechterdings nicht leben kann, sind ohne Ausnahme Erzeugnisse der Erde theils mit, theils ohne Zuthat menschlicher Arbeit. Speise, Trank, Brennstoffe, Wohnung, Kleidung sind solche Erzeugnisse.

Die menschliche Arbeit verbindet sich mit der zeugenden Kraft der Erde durch das Mittel des Kapitals. Das ist so sehr der Fall, daß die menschliche Arbeit ohne Dazwischenkunft des Kapitals nur ausnahmsweise werthvoll angewendet werden kann.

Ein Wald wird durch Holzschlag und die Jagd benützt. Die Jagd fodert Flinten, Pulver, Blei, Schlingen. Um Holz zu schlagen bedarf ich Hacke, Säge, Wagen zum Fortführen des Holzes u. s. w. Die Bebauung des Ackerbodens fodert Pflüge, Eggen, Spaten, Wagen, Sicheln und tausend andere Dinge.

Der Verkehr der Menschen wirft Boden, Kapital und Arbeit unter einander. Er macht Eins wie das Andere zum Gut, d. h. zur Sache, die einen Tauschwerth hat. Sie kommen Eins wie das Andere in bestimmte Verhältnisse zum allgemeinen Maßstab des Tauschwerthes, zum Gelde. Das Geld macht möglich, was ein Mensch hat, allgemein verständlich auszudrücken. Wenn ich sage, Jemand habe einen Werth von 1000 Gulden, so bleibt über das Maaß des angegebenen Besitzes Niemand zweifelhaft. Ob der Werth von 1000 Gulden in liegenden Gründen, in Kapital, in baarem Gelde oder in verfügbarer Arbeit bestehe, hat auf die Größe des Besitzes keinen Einfluß.

Die Bodenfläche und die Kapitale eines Landes sind thatsächlich Eigenthum bestimmter Leute. Sie sind unter die Leute derartig vertheilt, daß nur ein geringer Theil der vorhandenen Menschen Grundeigenthümer sind. Dagegen haben beinahe alle Leute einiges Kapital. Eine Scheere nämlich, ein Kamm, ein Tisch u. s. w. sind Besitz, Kapital; obgleich man sie im gemeinen Leben nicht so nennt. Im gemeinen Leben heißen Kapitalisten jene Leute, welche ein Kapital besitzen, das eine Rente abwirft, von welcher sie leben können, ohne arbeiten zu müssen.

Mit Rücksicht auf ihren Besitz und ihre Erwerbsfähigkeit fallen die vorhandenen Menschen unter folgende Kategorien. Sie haben Grundeigenthum, von welchem sie leben können ohne arbeiten zu müssen. Sie haben einen Grundbesitz, den sie selbst bebauen müssen, um davon leben zu können, auf dem sie aber als Ackerbauer mit Familie ein hinreichendes Auskommen finden. Sie haben ein Grundeigenthum, das ihre Lebensbedürfnisse auch dann nicht deckt, wenn sie es selbst bearbeiten. — Die Besitzer beweglicher Kapitale zerfallen in solche, welche vom Ertrag ihrer Kapitale leben können, und in solche, deren Renten zum Leben nicht ausreichen. Uebrig bleiben jene, welche keinen Grundbesitz und kein fruchtbringendes Kapital haben. Sie theilen sich in Arbeitsfähige und Nichtarbeitsfähige. Die Letzteren sind Bettler. Die Arbeitsfähigen zerfallen in Arbeiter, welche eine qualificirte, künstliche Arbeit treiben und in gemeine Arbeiter.

Die Leute, welche eine qualificirte Arbeit treiben, sind zum Theil sehr wohlhabende Leute. Sie sind um so wohlhäbiger, als ihre Arbeit eine solche ist, die nur wenige Leute leisten können, oder eine solche, welche eine bedeutende Vorauslage erfodert, um darin geschickt zu werden. Eine Sängerin, eine Tänzerin sind, in so fern sie ihre Kunstfertigkeit hoch gebracht haben, Monopolistinnen. Daher ihr reichlicher Erwerb. Der Professor, der Beamte, der Comtoirist beziehen beträchtliche Gehalte. Das macht, sie mußten sich für ihre Beschäftigungen lang vorbereiten. Sie konnten die Vorbereitungszeit über Geld verdienen, wenn sie gemeine Arbeit trieben. Sie haben nicht bloß nichts erworben, das Geschicktwerden zu ihrer künftigen Beschäftigung hat ihnen Auslagen verursacht. Endlich war ihre Vorbereitung mehr oder weniger ein Glücksspiel. Es konnte nichts aus ihnen werden, wie aus Vielen, welche sich mit Wissenschaften beschäftigen. Sie konnten vor der Zeit sterben. Der qualificirte Arbeiter bezieht auch, was ihn sein Glück, seine Beharrlichkeit gewinnen ließen.

Die qualificirte Arbeit aber kann nicht zum Maßstab genommen werden, wenn man von Arbeit überhaupt spricht. Der größte Theil der Menschen treibt gemeine Arbeit. Gemeine Arbeit ist jene, zu welcher der Mensch nach ganz kurzer Anleitung geschickt wird, wenn er nur gewöhnliche Körper- und Geisteskräfte hat. Holz sägen, Lasten tragen, eine Maschine bedienen, einen Pflug handhaben sind gemeine Arbeiten. Gemeinen Arbeiten ganz gleich gehalten werden solche Arbeiten, die zwar eine längere Anleitung, aber nur gewöhnliche Fähigkeiten brauchen, wenn die Anleitung umsonst gegeben wird und zugleich der Arbeiter während seiner Lehrzeit unterhalten wird. Die Arbeiten eines gemeinen Soldaten, eines Dienstboten, eines Bauernknechtes u. s. w. sind qualificirte Arbeiten dieser Art.

Europa ist mit Menschen überfüllt. Eine unermeßliche Menge Maschinen conkurrirt mit seinen Arbeitern. Seine Arbeiter sind mit Arbeit überhäuft. Nichts desto weniger könnte Europa einer noch einmal so großen Arbeitskraft als seine

heutige nützliche Arbeit geben. Es ist viel Gold und Silber unter der Erde, das nicht gemuthet wird. Manches Feld könnte, freilich mit unsäglicher Mühe, fruchtbar gemacht werden. Die Häuser, die Straßen, die Kanäle ließen mannigfache Verbesserungen zu. Die Arbeitskraft kann in's Ungeheure zunehmen ohne ihren Tauschwerth zu verlieren.

Die Arbeit hat, wie Boden und Kapital, unter allen Umständen einen Tauschwerth. Damit aber ist dem Arbeiter nicht geholfen. Ihm handelt sich, ob seine Arbeit einen Werth hat, bei dem er bestehen kann. Wenn ein Tagwerk einen Werth von 10 Kreuzern hat, ich aber 20 Kreuzer bedarf um zu leben, so kann ich nicht arbeiten. Ich kann mir durch meine Arbeit den nothwendigen Erwerb nicht verschaffen, ich vermag nicht zu existiren, insofern ich auf meine Hände angewiesen bin.

Je ängstlicher ein Land angebaut ist, je unfruchtbarere Arbeiten darin gethan werden, um so schlechter muß der Zustand seiner Bewohner sein. Wenn der Arbeitslohn erst recht gering ist, wenn die Bedürfnisse der Menschen auf Wasser, Kartoffeln und einige Fetzen ihre Blöße zu bedecken eingeschränkt sind, dann können unzählige Arbeiten unternommen werden, welche sonst nicht unternommen werden konnten. Ein Erdplätzchen auf irgend einem Felsen wird mit Lebensgefahr bebaut. Der magerste Boden wird mit unsäglicher Mühe fruchtbar gemacht. Die fernsten Märkte werden aufgesucht um die Landesfabrikate an Mann zu bringen. Sie sind ja so wohlfeil, daß die weite Reise, welche sie zu machen haben, die Zölle, welche das Ausland auf sie legt, die Assekuranzen, der Gewinn der Kaufleute und Speculanten sie nicht verhindern können auf den fernen Märkten wohlfeiler zu erscheinen, als die Fabrikate, welche diese Märkte selbst erzeugen.

Die Arbeitsfähigkeit hat unter allen Voraussetzungen einen Werth. Aber sie steht dem Menschen nicht unter allen Umständen zu Gebote. Insofern er keinen fruchtbringenden Besitz hat, kann er nur arbeiten, wenn er für seine Arbeit so viel erhält, als er zum Leben braucht. Vermag seine Arbeit seine Bedürfnisse nicht zu decken, kann ihm einerlei sein, wel-

cher Werth ihr beigelegt wird. Es ist so viel, als ob sie keinen Werth hätte. Sie kann nicht zur Ausübung kommen. Mithin sichert die Arbeitsfähigkeit das Recht zu existiren in keiner Art auf alle Fälle.

In der That wird in Europa alle Tage schwerer sich durch gemeine Arbeit die nothwendigen Sachen zu verschaffen. Das Mißverhältniß der Fabrikate zu den Märkten, der Eigennutz der Unternehmer, die Conkurrenz der Arbeit Suchenden haben den Arbeitslohn so tief immer möglich herabgedrückt. Er reicht gerade aus die unentbehrlichsten Bedürfnisse der Natur zu befriedigen. Die Existenz der Arbeiter ist ein Vegetiren in überfüllten stinkenden Wohnungen geworden. Das Weib muß arbeiten wie der Mann. Damit bleibt das Haus unbestellt. Die vorzeitig den Fabriken übergebenen Kinder verkrüppeln, verderben, verdummen in den Fabriken. Die furchtbar langen Arbeitsstunden brauchen die Arbeiter vor der Zeit auf. Das letzte Loos der gemeinen Arbeiter, sie mögen nun das Feld bebauen oder Maschinen bedienen, ist der Bettelstab. Er ist für sie um so trauriger, als die Mühseligkeiten, welche sie erdulden, sie frühzeitig hinfällig machen.

Das die Lage der armen Leute, die nichts haben als ihren Körper und seine Kräfte. Ihnen gegenüber stehen die Menschen, welche Grund und Boden haben, die Menschen, welche Kapitale haben, die Menschen, welche beides haben. Ihnen gegenüber steht ein Besitzadel, von dem sie ganz und völlig abhängen. Diese Abhängigkeit folgt unwiderlegbar aus dem Umstande, daß die Arbeit ohne Boden und Kapitale nicht denkbar ist. Die Arbeit kann nicht schaffen. Damit ist der Arbeitende für alle Zeit im Schlepptau des Besitzers. — Der Besitzer kann eben so gut Arbeiter sein als der Nichtbesitzer. Hier aber ist ein gewaltiger Unterschied. Der Besitzer ist des Substrats seiner Arbeit gewiß. Der arme Arbeiter findet nur Arbeit, wenn ihm ein Besitzer welche zugesteht. Die Möglichkeit seiner Arbeit tritt erst dann ein, wenn die Besitzer, welche Arbeit wollen, versorgt sind.

Die Maschinen sind heute im Besitz eines sehr großen

Theiles der Arbeit. Die Arbeit, welche sie verrichten, entgeht den Menschen, die nichts haben als ihre Arme. Die durch die Maschinen brodlos gewordenen Arbeiter vermehren die Arbeit Suchenden, während auf anderer Seite die Maschinen die Nachfrage nach Arbeit verringerten. Es kommt zu Minuendolizitationen, die Einem das Blut in den Adern frieren machen.

Die großen Besitzer geiseln die Arbeiter mit Maschinen und Fabriken. Nichts desto weniger ist der Schade, den die Arbeiter durch sie erleiden geringer als jener, welchen sie durch die kleinen Besitzer erleiden. Ich verstehe unter diesen die Besitzer, welche vom Ertrag ihres Besitzes allein nicht leben können, welche aber mit diesem Ertrage einen Theil ihrer Lebensbedürfnisse gedeckt haben. Diese Leute sind im Stande sehr wohlfeil zu arbeiten. Die Leute, welche eine Hälfte ihres Lebensunterhaltes gedeckt haben, können um die andere Hälfte dieses Unterhalts arbeiten. Sie schließen damit alle Arbeiter aus, die nicht Besitzer sind. Das ist heute in unzähligen Arbeiten der Fall. Stricken, nähen, sticken, bringen heute Niemand fort. Das macht, es gibt eine Masse Mädchen, die im elterlichen Hause halb erhalten werden. Diese arbeiten, was an einem Tag gearbeitet werden kann, um die andere Hälfte ihres Lebensunterhaltes. Käme es dazu, daß sich die kleinen Besitzer bis auf den Grad vervielfältigten, daß sie alle nothwendige Arbeit übernehmen könnten, so könnten keine Arbeiter existiren, die nicht zugleich Besitzer wären.

Die europäischen Eigenthumsverhältnisse werden alle Tage beengender. Das hat in der Auflassung der alten Ackerverfassungen und Gewerbeordnungen seinen Grund.*) Die Auflassung der alten Ackerverfassungen machte, daß das Grundeigenthum sich zum Theil in sehr kleine Theile zersplitterte, zum Theil zu großen Landgütern consolidirte. Die Einführung

*) Montesquieu: „Les sociétés policées sont atteintes d'une maladie de langueur, d'un vice intérieur, d'un venin secret et caché“ (le morcellement industriel).

des Realcredits machte möglich auf das Grundeigenthum Schulden zu fundiren. Die gleichen Erbrechte der Geschwister machten die Fundirung von Schulden nothwendig. Wo der größte Theil des Ertrags der Hube auf die Verzinsung der fundirten Schulden aufging, war der Bauer, welcher Besitzer hieß, in der That nichts anders als ein Pächter. Er war ein Pächter, den der erste Unglücksfall von Haus und Hof jagte. Das Grundeigenthum war beweglich gemacht worden, das Proletariat war in die Dörfer hineingestreut worden, die felsenfest gewesenen Besitze des flachen Landes roulirten ferner in den Wechselbänken der großen Städte. — Die Abschaffung der alten Gewerbeordnungen gab dem Kapital die unbeschränkte Freiheit die Einzelgewerbe zu Grunde zu richten. Die Gewerbefreiheit machte möglich die Industrie in große Anstalten (Aktiengesellschaften, Handelscompagnien, Fabriken) zu vereinigen. Die Fabriken machten möglich die Arbeit in eine Reihe einfacher Handgriffe zu zertheilen. Mit dieser Zertheilung hörte die qualificirte Arbeit auf. Der gelernte Geselle wurde gemeiner Arbeiter. Mit der Auflösung der qualificirten Arbeit in gemeine Arbeit war die Möglichkeit gegeben die Gewerbe mit Maschinen zu betreiben. Die Maschinen konnten lebendig werden, konnten in Gebrauch kommen als der Gewerbsfleiß aufhörte auf das Weichbild einer Stadt, auf Stundenweite um die Stadt oder sonst auf enge Bezirke gewiesen zu sein. Das Zunftwesen hatte große Industrialunternehmungen unmöglich gemacht.

Die Proletarier nehmen alle Tage zu. Die Ungleichheiten im Besitze werden alle Tage auffälliger. Europa setzt seiner Bevölkerung alle Jahre Ein Prozent zu. Die Landbevölkerung scheidet sich in Großbesitzer und arme Pächter; die städtische Bevölkerung in Großgewerbsleute und Taglöhner. Das Proletariat reiht sich unmittelbar an die Besitzaristokratie. Der Mittelstand und die sogenannte ruhige Bevölkerung, die Bevölkerung mit festgegründetem Dasein, löschen nach und nach aus. Die Anzahl der Hände wächst, die Anzahl der Beschäftigungen fällt. Der einzige Schatz des armen Mannes, die Geschicklichkeit und Stärke seiner Hände, wird nichts werth.

Alles hat seinen Herrn. Die Besitzer schenken nichts, wie überhaupt die Menschen nichts verschenken. So ist das Recht auf Sachen für große Menschenabtheilungen zu nichte gemacht. Mit ihm ist das Recht zu existiren fort. Der Mensch, dessen Existenz in Frage ist, hat nichts zu verlieren. Er ist der Sclave Jedes, der ihm das Leben fristen will. Er ist zu allen Verbrechen, zu den schändlichsten Dienstleistungen zu haben. Er hat das Recht des Krieges gegen die Gesellschaft. Aber die Gesellschaft erkennt dieses Recht nicht an. Sie übt eine ungeheure Tyrannei gegen ihn, indem sie mit Stock und Kerker, Rad und Galgen ihn zwingt nach den schmachvollsten Demüthigungen unterzugehen.

Die Gesetze sind die Feinde der Arbeiter. Die sie aufrecht halten, sind eben ihre Feinde. Wir hatten einmal Schranken, über welche hinaus der Reichthum nicht konnte. Auf dem Lande bestanden sie in Ackerverfassungen, die nach Feldmarken geschlossen waren. Die gleiche Wohlhabenheit in den Städten handhabten nothwendige Arbeiterassociationen, Universitäten, Zünfte. Ungefähr vor hundert Jahren hat man sich darüber gemacht diese Schranken nacheinander niederzureißen. Nichts beeilte diese destruktiven Bestrebungen mehr als die erste französische Revolution. Vollberauscht von der errungenen Freiheit, war man allem todtfeind, was die Gesellschaft zwang unverrückbare Bahnen einzuhalten. Man untersuchte das ungeheure Gewicht der Gründe nicht, das die alten Ordnungen für sich hatten. Die Pandorabüchse wurde aufgemacht. — Frankreich büßt schwer, was es gethan. Sein freier Bauer ist, ökonomisch genommen, heute nachtheiliger daran als der Bauer des alten Königreichs, welchen Zehente, Frohnen und Feudalabgaben drückten. Seine Städte sind Bettleraufenthalte. Wie lang ist, daß sein Paris 460,000 Brodkarten an Pariser Kinder austheilte? Wir sind in den Fußstapfen Frankreichs. — Unsre Gesetze bedingen unsre Zeit, führten sie uns mit Nothwendigkeit herbei, wenn sie nicht schon da wäre. Das fühlt das Volk tief und innig. Das ist die banale Widerlegung der Kommunisten. Theilt heute den Besitz in gleiche Theile, hohn=

lachen die Reichen, der Leichtsinn, das Glück, der Spekulationsgeist der Leute arbeiten morgen in die alten Bahnen hinein. Wir sind über drei Jahre, wo wir uns heute befinden. Unsre Gesetzbücher sind an unsern Besitzungleichheiten, an unsern Großbesitzen, an unserm Proletariat schuld, sie werden die Bourgeoisie so lang dezimiren bis nichts von ihr übrig sein wird. Wir müssen auf Grundbesitze kommen, welche nicht zerstückt, nicht eingeschuldet, nicht vergrößert werden können; wir müssen auf eine organisirte Industrie zurückkommen, wenn wir auf dauernde, im Interesse der Mehrzahl der Menschen fußende Einrichtungen kommen wollen.

Die Mittel, mit welchen die Parlamente abhelfen wollen, führen zu nichts. Papinianische Töpfe, Rumfort'sche Suppen, Brodkarten, unentgeldlicher Unterricht, progressive Steuern und derlei Armseligkeiten können unsre Uebel nicht beschwichtigen, viel weniger sie heilen. Die großen Besitzer haben die kleinen Besitzer verschlungen, weil man ihnen das gestattete. Das Aufgehen der kleinen Besitzer hat die Nachfrage nach Arbeit verringert. Die Einreihung eines Theiles der Bourgeoisie in das Proletariat hat die Masse der Menschen vermehrt, welche arbeiten müssen um zu leben. Die großen Besitzer monopolisiren mit den Dingen, die wir zum Leben brauchen. Sie halten uns Nichtbesitzer auf dem Minimum des Unterhalts. Die Erleichterungen, welche den Arbeitern zugewendet werden, sind nichts als Abzapfungen eines Wassersüchtigen. Das beengende Wasser tritt ihm bald wieder an die Brust herauf. Wird heute der Arbeiter erleichtert, drängen ihn das fernere Herabsteigen der Bourgeoisie in die Arbeiterklasse und die Konkurrenz der Maschinen morgen auf das Minimum zurück.

Die Zustände sind gegeben. Die Ungleichheit ist so weit gediehen, daß der Besitz, wie er ist, nicht ferner aufrecht erhalten werden kann. Lassen sich die Gesetze nicht herbei ihn zu regeln, so werden ihn furchtbare sociale Umwälzungen regeln. Es müssen Ordnungen lebendig werden, welche die Gleichheit des Vermögens nach und nach herstellen, welche verhindern, daß sich das Vermögen je wieder concentriren könne.

Auf Anstalten, welche die Stetigkeit der Besitze zum Zweck hatten, sah man zu allen Zeiten. Das alte deutsche Recht verlooste Grund und Boden in untrennbaren Portionen unter die Bürger. Nachher vererbten die Feldmarken die Höfe an den älteren Sohn. Die Töchter waren vom Erbrechte ausgeschlossen. Die Zünfte hielten streng auf ein richtiges Verhältniß zwischen Arbeitenden und solchen, welche Arbeit bedurften.

Grund und Boden, Kapital und Arbeit müssen einer neuen Vertheilung entgegen geführt werden. Die Völkervertretungen, welche heute beieinander sind, haben die große Aufgabe das in's Werk zu setzen. Verkennen sie ihre Aufgabe, so bedaure ich unser Jahrhundert. Die hochklingenden Bürgerrechte, mit welchen unsern Ohren geschmeichelt wird, werden uns zu nichts nützen. Den Erhungernden wird nichts nützen, daß sie als aktive Bürger erhungern. Die Gleichheit vor dem Gesetze werden der Kapitalist und der Arbeiter in richtiger Einsicht ihrer gegenseitigen Verhältnisse verlachen. Die großen Volksklassen werden sich nach immer andern Zuständen sehnen, die Ordnung wird nicht aufrecht zu erhalten sein als durch drakonische Gesetze.

Souveraine Völker! regelt die Besitze. Thut was an Euch, damit die Menschen zu Grund uud Boden in ein richtiges Verhältniß kommen. Organisirt die gemeine Arbeit in der Art, daß jede Menschenklasse aus sich selbst heraus fortdauern könne, wie die Natur der Sache es fordert. Verhindert, daß ein Uebermaß von Arbeit die Arbeiter vor der Zeit aufbrauche. Setzt die Arbeiter in die Lage in Familien zu treten. Setzt sie in die Lage ihre Kinder bis dahin zu erhalten, wo diese arbeitsfähig sind. Seht, daß das Alter der Arbeiter gesichert sei. Seht, daß die vorhandenen Menschen als solche existiren können.

IV.

Das Eigenthum und die Art seiner Erwerbung.

Die Juristen verstehen unter Eigenthum dasjenige Verhältniß eines Menschen zu einer Sache, vermöge dessen er nicht nur allen Gebrauch von der Sache machen kann, sondern auch befugt ist, allen andern Menschen den Gebrauch seiner Sache zu verwehren.

Im Eigenthumsrechte sind drei Rechte enthalten: das Recht mit der Sache zu verfügen, das Recht mit ihrem Zugehör zu verfügen, das Recht die Sache zu besitzen.

Die Materie, die Sache selbst ist dasjenige, was an ihr beharrlich im Wechsel gedacht wird. Die Bestandtheile und die bestimmte Form einer Sache gehören zur Sache selbst, insofern mit dem Hinwegfallen, entweder der Form oder der Bestandtheile, die Sache aufhörte zu sein, was sie vorher war. Die Aeste und Zweige eines Baumes sind innerhalb des Baumes, gehören zu seiner Substanz, sind integrirende Theile seines Daseins. Ohne sie stünde ein Holzstück, ein Stock, aber kein Baum da.

Was mit einer Sache verbunden ist, aber unbeschadet der Existenz der Sache von ihr abgetrennt werden kann, heißt Zugehör. Das Ackergeräthe ist das Zugehör eines Bauernhofes. Ein Wassereimer ist das Zugehör eines Ziehbrunnens. Mit dem Zugehör unter eine Kategorie fällt der Zuwachs. Zuwachs, Frucht ist, was die Hauptsache aus sich heraus bildet. Das Kind einer Sclavin, die Ernte von einem Felde, die Fische aus einem Teiche sind aus der Hauptsache heraus geworden.

Das Recht, eine Sache zu besitzen, besteht in der Befug=

niß, mich zu ihr in ein Verhältniß zu setzen, wodurch mir fiesisch möglich wird, mit Ausschließung Anderer auf die Sache zu wirken.

Das Recht, über die Sache und ihr Zugehör zu verfügen, begreift die Befugnisse in sich, Sache und Zugehör zu gebrauchen, aufzubrauchen, von sich zu thun, zu verderben und zu vertilgen.

Soll das Eigenthum irgend lebendig sein, muß es erworben werden. Es muß eine Sache zu einer Person in das Verhältniß einer eigenthümlichen Sache zum Eigenthümer gesetzt werden. Wenn ich am Wege gehe und treffe neben mir einen Baum, an welchem Aepfel hängen, so sind die Aepfel noch nicht mein. Ich muß die Aepfel vom Baume ablösen und mit mir in Verbindung bringen, um sie mir gehörig zu machen. Das Herabnebmen der Aepfel vom Baume und in die Tasche schieben sind die Handlungen, mit welchen ich die Aepfel zu meinem Eigenthum mache.

Augenscheinlich kann ich nicht jede Sache dadurch erwerben, daß ich sie mit mir in Verbindung setze. Wenn ich an einem Bäckerladen vorübergehe, die Hände voll Semmeln nehme, mit den Semmeln mir die Säcke vollstopfe und ohne weiteres gehe, wird mich die öffentliche Aufsicht beim Arm ergreifen und ins Gefängniß führen.

Die vorhandenen Dinge werden auf verschiedene Weise erworben, je nachdem sie schon Jemand gehören oder nicht. Die Dinge, welche schon in Jemandens Eigenthum sind, kann ich nur mit Einwilligung ihres Besitzers erwerben. Dagegen mache ich die Sachen, welche noch keinen Herrn haben, ohne weiteres damit zu meinem Eigenthum, daß ich sie mit mir in Verbindung setze.

Die mehrsten Rechtsgelehrten sind der Ansicht, daß zu Erwerbung herrnloser Sachen die Bezeichnung dieser Sachen genüge. Unter der Bezeichnung einer Sache verstehen sie was immer für ein bleibendes Merkmal der erfolgten Einwirkung einer Person auf eine Sache. Sie lassen die Bezeichnung in was immer für einer Weise zu, insofern sie nur ausreiche, Jedermann in Kenntniß zu setzen, daß der Bezeichner die bezeichnete Sache ausschließlich für sich haben wollte. Nach ihnen ist ein

Feld durch seine Einzäunung, ein Thier durch seine Einsperrung, ein Haus durch seine Verschließung u. s. w. hinreichend bezeichnet. Die Bezeichnung verpflichte Jedermann, sich ohne Einwilligung des Besitzers der Erwerbung der bezeichneten Sache und der Gebrauchmachung von ihr zu enthalten.

Wenn zur Erwerbung herrnloser Sachen die bloße Bezeichnung genügte, so wäre kein Anstand, daß sich das Eigenthum Einer Person in nicht allzu langer Zeit auf ganze Länder ausdehnte. Eine Absteckung, eine Einpfahlung, eine Umwallung sind bald vorgenommen. Namens-Anfangsbuchstaben sind Thieren bald eingebrannt. Hat man erst so viele Güter in Beschlag genommen, als zur Erhaltung mehrerer Leute genügen, so finden sich die Untergebenen von selbst. Die Unterthanen können als Mandatare das Eigenthum ins Ungeheure ausdehnen. Sie können es leicht und schnelle, weil die Bezeichnung ein Ding ist, das nicht viel Mühe macht; weil die Bezeichnung, von hundert Händen vorgenommen, bald weiter reichen muß als ein menschlich Auge reichen kann.

Wer die Bezeichnung für eine giltige Erwerbungsart was immer für herrnloser Sachen annimmt, Den können unsere Zustände in der That in keiner Art befremden. Alles Vorhandene mußte in kürzester Zeit seine Herren gefunden haben. So lang Menschen von einander wissen, konnte, was zum Leben nothwendig war, nur von denen erworben werden, die es besaßen. Die Zeit, in welcher Sachen existirt hatten, welche unmittelbar zu haben waren, konnte nur die Zeit der Götter, Riesen und Drachen gewesen sein. Die Fabel vom Jupiter, der die Erde vertheilte, hatte sich bis auf einen kleinen Umstand in der That ereignet. Der arme Poet, der zu spät gekommen war, der gekommen war, als schon alles vertheilt war, er war die unabsehbare, die unendliche Menge der folgenden Geschlechter.

Die Lehre, daß das Eigenthum herrnloser Sachen durch was immer für eine Bezeichnung erworben werde, ist nichts anderes als eine versuchte Rechtfertigung unserer Eigenthumsverhältnisse. Aber diese Rechtfertigung besteht in einer völlig willkürlichen Annahme. Was hat Der, welcher eine schon be-

zeichnete Sache haben will, für Gründe, ihre Bezeichnung zu respektiren? Indem er die schon bezeichnete Sache erwirbt, verletzt er in keiner Art die körperliche Integrität des Besitzers. Er verletzt dessen Recht auf seine Fähigkeiten und Glieder nicht, er verletzt dessen Recht zu existiren wenigstens augenblicklich nicht, er kann endlich nicht beurtheilen, ob er das verhältnißmäßige Recht des Bezeichners auf Sachen verletzt, weil er den Umfang der Sachen nicht kennt, welche diesem gehören. Verletzt aber die Nichtachtung der Bezeichnung den Bezeichner nicht unter allen Umständen, so gibt die Bezeichnung an und für sich kein Recht. Sie gibt kein Recht, weil jedes Recht äußerlich beurtheilbar sein muß.

Das Eigenthum besteht in einem Aufgehen der erworbenen Sache in der erwerbenden Person. Dieses Aufgehen hat für die von der erwerbenden Person verschiedenen Personen wichtige Folgen. Mit Rücksicht auf sie muß das concrete Eigenthum auf einem bestimmteren Grunde fußen, als auf was immer für einer Einwirkung auf die Sache, die Eigenthum wird. — Soll mir ein ganzer Berg gehören, weil ich an seinem Fuße irgendwo einen Zoll groß meinen Namen gesetzt habe? Der von seinem Gefühl geleitet wird, sagt: nur der bezeichnete Zoll soll mir gehören. Soll die Aussteckung einer Fahne ein Land erwerben machen? Das Schwankende der Bezeichnung allein sollte die Rechtsgelehrten darauf führen, daß sich diese Erwerbungsart rechtlich nicht rechtfertigen lasse.

Der Bezeichner kann seine Bezeichnung nur ausnahmsweise allgemein verständlich machen. Gebraucht er die Rede dazu, so hören ihn nicht Alle; bedient er sich der Schrift, so können nicht Alle lesen. Verhindert er eine fremde Einwirkung auf seine Sache mechanisch, so fragt sich, ob das aufgestellte Hinderniß sich auf die ganze Sache erstreckt und im bejahenden Fall, ob es leicht weggeräumt werden kann oder nicht. Die Anstalten, eine Sache unzugänglich zu machen, sind selten unüberwindlich. Jedenfalls ist ungewiß, ob der Wille die Sache zu behalten im Augenblick fortdauere und ob der erste Erwerber noch fähig sei, Rechte zu haben.

Im gemeinen Leben ist die Bezeichnung freilich allgemein erkennbar. Aber sie ist nur darum allgemein erkennbar, weil ich von jeder werthvollen Sache weiß, sie habe ihren Herrn. Eine Kuh, die des Weges daher läuft, ein Feld, einen Baum sehe ich nicht an, ob sie bezeichnet sind; ich weiß vornherein, es habe keine Kuh, keinen Baum, es habe kein Feld, das nicht seinen Herrn habe.

Die bürgerlichen Gesetze sind die thatsächlichsten Beweise für die Mangelhaftigkeit auch der künstlichsten Bezeichnung. Sie haben öffentliche Bücher, Urkunden, Zeugenschaften, Eide, um das Eigenthum aufrecht zu halten.

Ich bin in keiner Art der Meinung, daß zu irgend einer Zeit die vorhandenen Sachen den vorhandenen Menschen als einer Gemeinschaft gehört haben. Ich glaube eben an keinen einmal geschlossenen Vertrag, durch welchen die Menschen einander gestatteten, die vorhandenen Dinge zu bezeichnen und sich zuzueignen. Ein solcher Vertrag war thatsächlich unmöglich. Er ist eine Nachbildung des in langer Blüthe gestandenen Staatsvertrags, aber eine unglückliche Nachbildung. Obgleich kein Staat der Welt durch einen Vertrag lebendig wurde, so fußen doch viele Staatsformen auf Staatsverträgen. Dagegen müßte der Riesenvertrag über die vorhandenen Sachen in die Wolken hineinreichen, weil die Ueberlieferungen über ihn schweigen. Wie er den Erdball umgürteln konnte, müßte ein ewig Geheimniß bleiben, weil wir wissen, von wann das Weltmeer beschifft werden konnte. — Nichts desto weniger kann man schon der Consequenzen halber nicht anders, als dem Menschen unter allen Umständen Rechte auf Sachen zuerkennen. In demselben Augenblicke, in dem man das nicht thut, macht man alle menschlichen Rechte zu hypothetischen Rechten. Die Menschen werden ihrer nur theilhaftig und können ihrer nur theilhaftig werden, insofern ihnen gelingt, die Sachen an sich zu bringen, welche sie brauchen.

Die Gelehrten, welche die Erwerbung der vorhandenen Sachen durch Bezeichnung keiner Beschränkung unterwerfen, sind übrigens ganz und gar inconsequent, wo sie sich gegen die

Sclaverei auflehnen. Der Mensch ist so gut bezeichenbar als jedes andere organische Wesen. Soll ich ihn nicht in mein Eigenthum ziehen dürfen, so müssen diesem Verbote offenbar seine Rechte entgegenstehen. Wenn aber seine Rechte hier der Bezeichnung entgegentreten können, warum soll sein unveräußerliches Recht zu existiren nicht der zu weiten Ausdehnung fremden Besitzes in den Weg treten können.

Die Juristen haben die Bezeichnung erfunden, um ihre Zeit mit den Mißständen auszusöhnen, an welchen sie zum großen Theil Schuld trugen. Die Definition der Bezeichnung und die Consequenzen, welche aus ihr gefolgert werden, leiden an einem ungeheuren Mangel. Sie leiden an dem Mangel einer durchaus nothwendigen Beschränkung der Erwerbung. Sie laufen dem obersten Rechtsgesetz zuwider, das sagt: Jeder darf nur solche Handlungen vornehmen, welche mit der Freiheit aller Andern vereinbar sind.

V.

Abgesehen von bürgerlichen Gesetzen ist nur Eigenthum, was besessen wird.

Die Natur weist Alles was Leben und Bedürfnisse hat auf Eigenthum. Das Thier schließt von seiner Beute instinktmäßig das Nachbarthier aus. Das Kind greift nach dem Ding, von dem es meint, es brauche es, und thut es nicht wieder von sich, als wenn es meint, es sei ihm, wenigstens für den Augenblick, unnütz. Dasselbe thut Jedermann, insofern ihm nicht bestimmte Gesetze das Gegentheil auferlegen.

Wir begegnen eben, wohin wir sehen, einer von der Mehrheit ausgehenden Anerkennung des Eigenthums. Der größte Theil des Thiergeschlechtes sucht sich nur Dinge zuzueignen, welche nicht in den Klauen eines andern Thieres gehalten werden. Das ganze Thiergeschlecht strebt, seinen Besitz zu erhalten. Das sonst gutartigste Thier fügt Dem, der seinen Besitz angreift, so viel Uebel zu als irgend thunlich.

Das Streben, was man hat zu behalten, reicht so weit und kann in der That nur so weit reichen, als der Besitz reicht. Ich meine den eigentlichen, wahren Besitz. Ich meine das fisische Vermögen, über eine Sache zu verfügen, das Verhältniß zu einer Sache, worin uns fisisch möglich ist, mit Ausschließung Anderer auf dieselbe einzuwirken. Wo dieses Verhältniß nicht da ist, ist eben das Bestreben nicht da, die Möglichkeit aufrecht zu halten, von der Sache ferner Gebrauch zu machen. Abgesehen von bestimmten Staatsgesetzen ist ein Feld, das ich verlassen habe, seit ich es verlassen habe, vor der Besitznahme durch einen Andern nicht geschützt. Wer

es erwirbt, tritt der Persönlichkeit keines Menschen zu nahe. Er tritt ihr auch dann nicht zu nahe, wenn er Hindernisse wegräumt, durch welche der Vorbesitzer einer ferneren Besitzergreifung zuvorkommen wollte. Diese Hindernisse konnten nur Hilfsmittel sein, das Besessene zu vertheidigen. Wo aber kein Besitz ist, da ist auch kein Besessenes, und was nicht schon besessen wird, kann unmittelbar erworben werden.

Im gemeinen Leben werden Besitz und Eigenthum für gleichbedeutend genommen. Die Eigenthümer werden schlechtweg Besitzer genannt. Man sagt, ich besitze ein Haus, ein Feld, ein Gut u. s. w. Die Ausdrücke „mein“ und „Eigenthum“ setzen in der That eine Verbindung der eigenthümlichen Sache mit dem Eigenthümer voraus und zwar eine Verbindung, vermöge welcher der Eigenthümer seiner Sache mächtig, mit ihr in körperlicher Verbindung ist. In diesem Falle kann ihm die Sache nicht entzogen werden, ohne auf seinen Körper, durch welchen er sie inne hat, einzuwirken. Sie ist mit ihrem Besitzer so zu sagen verwachsen, eins. Der Besitzer ist vermöge seines ursprünglichen Rechtes auf seinen Körper befugt, alle Andern von jedem Einwirken auf die mit ihm verbundene Sache auszuschließen. Er weist die Angriffe auf seine Sache mit demselben Rechte zurück, mit welchem er das Abhauen einer seiner Hände verhindern würde.

Die Staatsgesetze haben das Eigenthum auch auf Sachen angeordnet, die mit ihrem Eigner in keiner körperlichen Verbindung stehen. Die Rechtsgelehrten hatten diese Ausnahmen juristisch zu rechtfertigen. Sie wagten nicht, die alten im Volke und in der Natur der Sache fußenden Begriffe vom Eigenthum umzustoßen. Damit wagten sie nicht umzustoßen, daß zum Eigenthum der Besitz erfoderlich sei. Sie beschränkten sich darauf, dem Besitz die thunlichst weitesten Bedeutungen zu geben. Sie leiteten das Eigenthum auch der Sachen, die nicht eigentlich besessen werden, aus dem unstreitigen Eigenthum der Kräfte ab, die auf die Bezeichnung oder mittelbare Erwerbung verordnet wurden. Darauf erwiedere ich, daß der Ausfluß meiner Kräfte unläugbar mein Eigenthum ist. Aber meine Kräfte

schaffen nicht, ihre Wirksamkeit beschränkt sich einzig auf die Form der Dinge. Die Veränderung in der Form einer Sache begründet im bürgerlichen Leben nirgend Eigenthum, höchstens bewirkt sie ein Recht auf Entschädigung. Kann ich nun nicht annehmen, daß ich ohne Bearbeitung, durch meinen Willen allein, so viel Dinge zu meinem Eigenthum erklären kann, als ich will, so läßt sich durchaus nicht einsehen, warum irgendwo der Ausfluß meiner Kraft eine Materie mir gehörig machen soll.

Die Naturrechtslehrer erklären die Verordnung von Kraft, die Bearbeitung zur Erwerbung von Sachen auch nirgend nothwendig. Die Umzäunung eines Feldes, auch wenn ich dasselbe öde lasse, macht es zu meinem Eigenthum. Am Ende kommt man darauf, daß der Wille allein die Sachen zum Eigenthum mache. Ein Baumstamm, auf welchen ich mich setze, wird durch meinen blosen Willen mein Eigenthum. Durch das darauf setzen wird er nicht mein Eigenthum. Ich wollte vielleicht nur ausruhen. Was bleibt dann anders als der Wille? Der Wille aber hat auf der Erde keine Grenze.

Das römische Recht kannte kein Eigenthum unkörperlicher Dinge, weil unkörperliche Dinge nicht wirklich besessen werden können. Das römische Recht beurtheilte damit das Eigenthum, wie es in die ältesten Zeiten hinauf beurtheilt worden war. Das Eigenthum fußt im Besitze, aus welchem allmälig große Staatsmänner es zu seiner heutigen Gestalt herausbildeten.

In der That kann das Eigenthum ohne eine Masse bürgerlicher Einrichtungen nicht anders erkennbar gemacht werden, als durch die bleibende Verbindung der eigenthümlichen Sache mit der Person, der sie gehört. Diese Verbindung heißt Besitz und ist Besitz. Das Eigenthum kann, abgesehen von Staatsgesetzen, nicht länger anerkannt, nicht länger geachtet werden, als sich ein Gut in unmittelbarer, fisischer Gewalt eines Menschen befindet.

Die mehrsten alten Sprachen haben für Besitz und Eigenthum eine und dieselbe Bezeichnung. Der Besitz ist nach der Meinung beinahe aller Rechtsgelehrten, nach dem Inhalt der mehrsten Gesetzgebungen zum Eigenthum nothwendig. Verfolgen

wir das Wort „besitzen“ in alle Sprachen, so bedeutet es: eine Sache in unmittelbarer Gewalt haben, im Stande sein, sie mit seinem Körper vor jeder Einwirkung eines Andern zu verwahren. Man schien demnach lang der Meinung gewesen zu sein, daß nur jene Sache als Eigenthum angesehen werden dürfe, welche man im Stande mit seinem Körper zu bedecken. Es war diese Ansicht um so naturgemäßer, als das Eigenthum von Sachen, die über den fisischen Besitz hinausliegen, abgesehen von willkürlichen Gesetzen, nicht allgemein erkennbar gemacht werden kann. Die Natur, indem sie den Menschen bildete, sorgte bereits, daß er rechtmäßig lebe. Sie richtete seine Kräfte seinen Bedürfnissen gemäß ein, und es war erst der Staat, der einen Verein von Kräften in Bewegung setzte, um Einen reich zu machen auf Kosten hundert Anderer.

VI.

Inwiefern das Eigenthum in der Natur fußt.

Was die Bestimmung hat, sich zu entwickeln, groß zu werden, das hört nicht auf, Materielles an sich zu ziehen, in sich aufzunehmen, aufzubrauchen. Der Same wird ohne verhältnißmäßige Nahrungsstoffe keine Pflanze, die Pflanze kein Baum. Das Thier braucht gröbere Stoffe, sich zu erhalten, als die Pflanze. Der Mensch verkümmert geistig und erliegt körperlich den Einflüssen der Witterung, wenn er nicht eine Menge von Dingen verbraucht, die sein augenblickliches Dasein nicht geradezu nöthig hat.

Der Verbrauch ist die ausschließlichste Art der Benützung einer Sache, welche gedacht werden kann. Wer verbraucht, muß das Eigenthum der Sache haben, die er verbraucht. In der Art ist keine Frage, daß der Mensch berechtigt ist, Eigenthum zu erwerben.

Ich habe unter allen Umständen das Recht zu existiren und mich geistig zu vervollkommnen. So gut ich mir das Recht zuerkenne zu existiren und zwar unter so vortheilhaften Bedingungen als möglich zu existiren, so gut muß ich dieses Recht jedem Andern zuerkennen. Ich habe kein Recht zu irgend einer Handlung, welche die Existenz oder die geistige Entwickelung eines Andern benachtheiligen würde. Das Sammeln von Reichthümern ist ein Aufstappeln von Mitteln zu existiren. Ein solches Aufstappeln kann unschädlich, es kann aber auch sehr schädlich sein. Es ist unschädlich, wenn die Natur von der aufgestappelten Existenzbedingung soviel hat, daß die Aufstappelung die Existenz keines Menschen verkümmert. Wenn jemand Wasser

sammelte wäre das unschädlich. Allein das Aufsammeln ist sehr schädlich, wenn Existenzmittel aufgesammelt werden, an welchen kein Ueberfluß ist. Das ist mit Grund und Boden, mit Getreide, Vieh, Wohnungen u. s. w. der Fall. Es ist von diesen Gütern kaum so viel da, daß Alle genug haben können. Anderen muß entgehen, was ich zuviel habe. Sie müssen in dem Verhältnisse untergehen, in welchem ich und mit mir Andere zuviel haben.

Der Reichthum besteht nie in andern als solchen Dingen, welche einen Tauschwerth haben. Er besteht in Werthen, für die man alle Augenblicke Wohnungen, Getreide, Vieh u. s. w. haben kann. Er besteht größtentheils aus diesen Dingen, obwohl es auf den ersten Blick nicht so aussieht. Der Reichthum in Geld, Creditpapieren, Aktienscheinen u. s. w. ist sehr häufig ein Bodenreichthum, häufig ein Maschinenreichthum, häufig stellt er Arbeit vor. Derselbe Fall ist es mit Häusern, Aemtern und andern Dingen. Ein konkreter Fall wird das klar machen. Ich besitze einen Schuldschein über 500 Gulden, der auf einem Bauernhof versichert ist. Damit gehört der Ertrag des Bauernhofes, welcher den Zinsen meiner 500 Gulden gleichkommt, mein. Das Eigenthum eines Grundes wird aber auf keine andere Art praktisch als durch den Ertrag. Also gehört in der That ein beträchtlicher Theil des Grundes mein. Das wird damit augenfällig, daß der Grund, auf welchem 500 Gulden lasten, gerade so viel werth ist als ein lastenfreier Grund, der um 500 Gulden weniger Grundstücke hat als der mit 500 Gulden belastete Grund.

Die heute lebenden Menschen haben ein Recht, die Erde vollständig zu benützen. Dagegen haben sie kein Recht, sie in einer Art aufzubrauchen, welche das Dasein kommender Geschlechter gefährden würde. Am wenigsten haben Einzelne von ihnen ein Recht, die Mittel zu existiren aufzuspeichern und mit ihnen zu wuchern. Wenn unsere Vorfahren verboten hätten Bäume zu fällen und das Feld zu bebauen und das Fleisch der Thiere zu essen, was würden wir sagen? Wir würden sagen: sie hatten kein Recht uns zu beeinträchtigen, wir machen

uns nichts aus ihrem Verbote. Das Eigenthum ist rücksichtlich jener, die keines haben, nichts anderes als ein Verbot, Häuser zu bewohnen und Bäume zu fällen und sich satt zu essen. Wir sind in der Anschauung des Eigenthums groß geworden. Darum können die Mehrsten von uns sich aus ihm nicht herausfinden, wie überhaupt schwer ist, sich aus den Begriffen herauszufinden, die unsere Wiege umstanden haben.

Ich werde die Rechte der Einzelnen auf Sachen ohne Rücksicht auf Staatsgesetze durch ein Beispiel versinnlichen. In den meisten katholischen Klöstern gehört alles Gut als Stamm dem Kloster, als Frucht den Mönchen. Die Mönche genießen, was da, Einer neben dem Andern, Jeder das ihm nothwendige, Jeder ohne irgend dem Andern zu nahe zu treten. Was sagte man, wenn einer der Klosterleute die Güter des Klosters sich aneignen wollte. Du hast kein Recht daran, sagte man. Du bist arm gekommen und wenn du erworben hast, so hast du jedenfalls weit mehr verbraucht. Die Gesellschaft dankt dir ihr Bestehen nicht, du hast auch kein Recht es zu untergraben, das aber thätest du, wenn du ihr einen Theil des Ihren nähmst.

Denken wir irgend welchen Staatsverband als nicht da, und es regelt sich das Leben der Menschen ähnlich wie das Leben der Mönche in einem Kloster. Eben wie das Kloster wird die Erde immer durch neue Bewohner bevölkert. Wie das Kloster keine Leute erhalten kann, wenn man ihm seine Kapitale nimmt oder nur weniger Leute, wenn man ihm einen Theil seiner Kapitale nimmt, so ist es mit der Erde der Fall. Und noch ein ärgerer Fall ist mit der Erde. Der Nachwuchs der Mönche richtet sich nach dem jedesmaligen Vermögen des Klosters. Entgegen berücksichtigt die Erde die verkehrten Handlungen der Menschen nicht. Die geschehene Vertheilung der vorhandenen Güter stört keinen Augenblick die ewigen Verhältnisse der zeugenden und erhaltenden Kräfte der Erde. Es sind so viele Menschen da, als leben können. Die Reichen selbst sorgen dafür, daß so viele Menschen da sind. Die Reichen können nicht für Hundert essen, nicht für Hundert trinken, sich

nicht für Hundert kleiden. Aber sie können tausend dienende Hände brauchen.

Unsere Eigenthumsverhältnisse theilen die Gesellschaft in zwei ungleiche Hälften. Eine Hälfte machen die unabhängigen Leute aus, welche ein Eigenthum an der Erde haben, das zu ihrem Unterhalt und zu mehr ausreicht. Die andere, bei weitem größere Hälfte der vorhandenen Menschen sind Sclaven, d. h. Leute, welche ein unzureichendes oder gar kein Eigenthum haben. Ich sage, sie sind Sclaven. Die beraubte Natur kann für sie nichts thun. Sie sind an jene Menschen gewiesen, welche mehr Eigenthum haben, als sie brauchen. Der Trieb sich zu erhalten ist der erste wichtigste Trieb des Menschen. Er geht aus dem Bewußtsein hervor, daß das Leben die Bedingung aller Rechte, aller Freuden, alles Antheils an der Welt. Der Arme muß sterben oder sein Leben der Gnade eines Reichen danken. Wenn irgend wahr ist, daß der Mensch dem Menschen ein Wolf ist, so ist es von den reichen Wucherern wahr, die dem armen Mann sein Dasein mit Monopolistenkargheit zumessen. Er muß sein kümmerlich Vegetiren mit Allem zahlen, was ihn über das Thier erhebt, mit Allem, womit ihn gutmüthige Träumer ausgestattet. Von seinen Rechten kann weiter keine Rede sein. Freiheit etwa? Weh' ihm, wenn er keinen Patron findet. Ausbildung? Und er verknöchert unter Knechtsarbeiten. Ehre? Das berechtigte Wesen soll sie Dem doch nicht zugestehen, der eine Sache werden muß um eine Krumme Brod. Stand? Der Staat kann Menschen nicht stimmen lassen, die einer Privatgewalt unterstehen. Sicherheit? Der Arme ist ein ausgesetztes Kind und sein Verschmachten gewiß, wenn man nicht so gnädig gewesen ihn der neuen Welt zu überantworten.

Die Menschen haben an der Erde einen Nutzgenuß nach Maßgabe ihres Bedarfs. Was Einzelne darüber hinaus haben, haben sie als Privilegirte, als Begünstigte auf Kosten Anderer, als Zuviel, dadurch bedingt, daß Andere zu wenig haben. Das geht aus den Verhältnissen der Menschen zu den vorhandenen Dingen und aus der Art hervor, wie die Dinge ent-

stehen. Das lehrt die Betrachtung der organischen und anorganischen Natur, wo überall das Bedürfen über das Haben entscheidet. Das sanktionirt die Natur, welche, so Einer mehr nimmt, als er bedarf, ihn mit Ueberdruß heimsucht und Krankheit und Jenen, die seinen Uebergriffen zusehen, Knechtschaft aufbürdet und Verachtung und Entbehrung. — Die Beschränkung aller Zueignung auf das Bedürfniß geht auch aus dem Wesen des Reichthums hervor. Er ist nichts anderes, denn eine Aufspeicherung von Sachen, welche ihrem Besitzer dermal unbrauchbar sind, von welchen er aber meint, daß sie ihm brauchbar werden können. Er besteht aus einer Summe von Gütern, rücksichtlich welcher der Besitzer nicht sowohl den Gebrauch als seine Sicherheit im Auge hat. Wenn aber die Natur, wie es wirklich der Fall, zwischen Bedürftigen und Bedürfniß ein rechtes Verhältniß gesetzt hat, so ist eine Aufspeicherung von Sachen entweder unnütz oder ungerecht. Sie ist unnütz, wenn das Zurückgelegte bestimmt ist, Bedürfnisse zu befriedigen, denn für die ist gesorgt. Sie ist ungerecht, wenn damit Prassereien möglich gemacht werden sollen, denn es lassen diese um der Laune Eines den Bedarf von Hunderten in Rauch und Asche aufgehen.

Wo Jeder Alles hat, was er braucht, aber nicht mehr, da kann ein Erwerb durch Verträge nicht eintreten. Ich kann nicht tauschen, wenn ich nichts habe denn das Nothwendige. Ich brauche kein Geschenk, wenn das Nothwendige mein und ich nicht mehr besitzen darf, denn das Nothwendige. Es ist also, abgesehen von menschlichen Gesetzen, eine Ungleichheit des Besitzes rechtlich nicht denkbar. Ohne diese aber ist das Eigenthum nicht praktisch und eben sprachgebräuchlich nicht da.

Auf den ersten Blick widerlegt die tägliche Erfahrung das Abhängigsein des Eigenthums vom Staate. Die Bedürfnisse der einzelnen Menschen nämlich sind ihrer Art wie ihrem Umfange nach verschieden, sie sind regelmäßig nur für eine enge Umgebung beurtheilbar. Ich habe andere Mittel, was ich bedarf, zu erlangen, denn Dieser und Jener. Einer hat für Kinder und Greise zu sorgen, ein Anderer für sich allein, ein

Dritter ist ohne Kraft und Macht und verfällt dem Mitleid seiner Umgebungen. Eines dieser Verhältnisse wie das andere veranlassen Ungleichheiten im Besitze und was sind diese anders als Eigenthum?

Aber Stärke und Schwäche, Jugend und Alter gehen die ganze organische Natur durch. Führten sie unser Eigenthum nothwendig mit sich, müßte dasselbe die ganze bildungsfähige Natur durchdringen. Nichts desto weniger haben nur die Menschen Eigenthum. — Ungleichheiten im Bedarf bedingen nie und nirgend Ungleichheiten im Besitze. Jedes Kloster, jede Kaserne, jedes Spital machen uns das augenhaft. Einer braucht Ein Pfund Brot sich satt zu essen, ein Anderer zwei Pfunde. Der Ein Pfund hat, ist gerade so reich, als Der zwei Pfunde hat. Beide haben, womit sie sich einmal satt essen können. — Die Gleichheit des Erwerbes ist, abgesehen von Gesetzen, schwer beurtheilbar. Ich sehe solches ein. Es war das mit ein Grund, daß Hobbes den Naturstand einen Stand des Unrechts und fortgesetzter Gewaltthat nannte.

VII.

Der Einfluß der Erbfolgegesetze auf das Eigenthum.

Die Natur, der ein Mensch so lieb ist als der andere, hat dafür gesorgt, daß ein Mensch so gut und so schlecht daran sei als der andere. Der zur Erkennbarkeit des Eigenthums nothwendige Besitz und der Tod halten die vorhandenen Sachen in einem ewigen Kreislaufe.

Die Bedingung der Möglichkeit alles Rechtes ist die Coexistenz der Menschen in der Sinnenwelt. Wer stirbt, tritt aus den Verhältnissen der Coexistenz heraus. Seine Verbindlichkeiten hören auf, seine Rechte haben eben ein Ende. Die Sachen, die er hatte, als er starb, wurden mit seinem Tode herrenlos.

Wie in tausend andern Dingen hat auch hier die Gesellschaft die Natur gemeistert. Der Tod der Menschen macht die Sachen, die sie besaßen, nicht herrenlos. Die Fiktionen der Juristen (praesumtiones juris et de jure) machen die Menschen über das Grab hinaus Besitzer, machen sie zu moralischen Personen, die in Särgen leben. Der Arme stirbt ganz und gar. Das ist mit dem Besitzer nicht der Fall. Rücksichtlich seiner Sachen wird angenommen, er lebe noch. Während der Wirksamkeit dieser rechtlichen Vermuthung nimmt der gesetzliche oder testamentarische Erbe die Erbschaft in Besitz. Die Gesetze sehen das an, als ob der Verstorbene noch lebe und seine Sachen dem Erben übergebe. Aehnliche juridische Fiktionen kommen in den Gesetzen mehrfach vor. Das: Der König stirbt nicht, der König ist todt, es lebe der König, beruhen auf Annahmen, ähnlich jener, daß von der Verlassenschaft, bis sie

der Erbe übernimmt, angenommen wird, sie werde vom Erblasser besessen.

Die Erbfolgegesetze schneiden die Möglichkeit was immer für einer unmittelbaren Besitzergreifung ab. Weil die Menschen nichts verschenken, vererben sie ihr Eigenthum regelmäßig an ihre Kinder. Das ist so wahr, daß die Gesetze, wo kein letzter Wille erklärt wurde, ausnahmslos vermuthen, man wollte, was man hatte, seinen Kindern hinterlassen. Ein alter deutscher Spruch sagte:

Wer seelig will sterben,
Schall laten vererben
Syn Allodi Gut
An't nächst gesippt Blut.

So bleiben nun zweierlei Weisen zu Besitz zu kommen. Entweder die Abstammung von Besitzern oder die Erwerbung durch Arbeit.

Die Arbeit der Menschen, welche nicht von Besitzern abstammen, ist regelmäßig eine unergiebige. Sie hilft zu wenig mehr als das Leben fortzufristen. Das ist darum der Fall, weil die Menschen ohne Besitz sich schon in ihren Kinderjahren ihren Unterhalt oder einen Theil ihres Unterhaltes erwerben müssen. Diese Erwerbung hält sie ab sich die Geschicklichkeiten anzueignen, welche eine qualificirte Arbeit erfordert. Die Fähigkeit eine qualificirte Arbeit zu verrichten fordert nämlich, daß man die Vorbereitungszeit über von einem Kapital zehren konnte und daß man im Stande gewesen die Kosten der Vorbereitung zu tragen. Wenn ich mir meinen Unterhalt durch Musik, Zeichnen u. s. w. erwerben will, muß ich im Stande sein einen Lehrer zu bezahlen und muß im Stande sein mich die Lehrzeit über aus Mitteln zu erhalten, die außer mir liegen.

Der Mensch ist in seinem jugendlichen Alter am geschicktesten sich Fertigkeiten zu erwerben. In diesem aber hat er selbst noch nichts erworben. Er erwirbt seine Fertigkeiten also aus den Mitteln seiner Eltern. Sind seine Eltern Leute ohne Besitz oder mit sehr geringem Besitz, so können sie ihn zu keinerlei qualificirter Arbeit befähigen lassen. Der Sohn des Tag-

löhners muß wieder ein Taglöhner werden. Die Nichtbefähigung zu einer qualificirten Arbeit macht ihn für sein Lebtag zu einem armen Manne. Es ist eine Geburtsaristokratie da, die unabsehbar tief herabreicht. Es ist eine edle, bevorrechtete Kaste da und eine Pariahklasse.

Die bevorrechtete Kaste geht gerade und geschmeidig einher, trägt schöne Kleider, wohnt in hohen luftigen Zimmern. Die Kunst gehört der vornehmen Kaste, das Wissen gehört ihr, was irgend gefallen macht, ist ihr Eigenthum. Ehre, Freiheit, Muth, Poesie, Begeisterung, Gewandtheit, Selbstvertrauen gehören der vornehmen Kaste.

Der Besitzerkaste gegenüber nimmt sich die Pariahklasse wie ein müder Arbeitsgaul einem Schlachtrosse gegenüber aus. Die Pariahs stammen von Eltern ab, welche jedes Unterrichts, jeder Erfahrung baar gingen, welche eintönige Arbeiten verdummten. Das in mehre Generationen aufreichende Thierleben hat die Gesichter der Armen flach, gemein gemacht. Die schmutzigen dumpfigen Wohnungen, in welchen sie aufwuchsen und vorzeitige Anstrengungen haben ihre körperliche Entwickelung verhindert. Die Art ihrer Arbeiten, ihre Umgebungen, die Behandlung, welche sie erfuhren, haben sie zu grobsinnlichen, abergläubischen, theilnahmlosen Menschen gemacht. Liebe, Freundschaft, Begeisterung für irgend etwas sind der Pariahklasse fremd, in welcher man den Menschen erdrückte um eine wohlfeilere Arbeitskraft zu haben.

Unsre Heloten, unsre weißen Sclaven nehmen alle Tage zu und Wer anders hat dieses unglückselige Geschlecht heraufgerufen als der Staat.

Wenn es keine Erbfolgegesetze gäbe, wären die Menschen alle Tage in der Lage Sachen unmittelbar zu erwerben. Allerdings gefährdete diese Erwerbung die Ordnung, wenn sie so schwankend begrenzt wäre, als es heute die Erwerbung überhaupt ist. Aber das brauchte nicht der Fall zu sein. Insofern über das Bedürfniß hinaus nicht erworben werden dürfte, würde die Erwerbung keine Veranlassung zu müßigen Lauern

geben, sie bedrohte die Sicherheit der großen Besitzer nicht, sie führte keinerlei tumultuarische Auftritte herbei.

Am sichersten wäre allen Uebelständen vorgebeugt, wenn das Recht Sachen zu erwerben, die durch den Tod ihres Besitzers herrenlos geworden sind, für die Gemeindeglieder durch die Gemeinde, oder für die Staatsangehörigen durch den Staat gehandhabt würde. Das ist sonst mit vielerlei Rechten der Fall. Der Staat handhabt die Sicherheit, die Gemeinde besorgt den Unterricht, die Unterkunft der Armen u. s. w.

Damit, daß die Gemeinde das Privateigenthum der Gemeindeglieder erbte, müßte die Ungleichheit des Besitzes alle Tage geringer werden. Das heute so übermäßige Verlangen zu erwerben, würde mächtig herabgestimmt. Die Gemeinde hätte ausreichende Mittel ohne Betheiligung der Gemeindeglieder alle gemeinen Auslagen zu bestreiten. Durch Errichtung großer Erziehungshäuser, Erleichterung der Auswanderung, durch Uebersiedlungen u. s. w. könnte der Zustand der Proletarier allmählig besser gemacht werden.

Ich will damit keineswegs gemeint haben, daß irgendwo der Staat das Erbrecht abschaffen sollte. Es ist mit der Familie in die gesellschaftliche Ordnung hinein gewachsen. Aber das Erbrecht könnte sehr beschränkt werden. Es könnte ein höchstes Maß haben. Was darüber, könnte der Gemeinde anheimfallen.

Wie ohne Erbrechte sind ohne öffentliche Bücher, Notariatsprotokolle, Zeugenbeweise und tausend juridische Fiktionen unsre heutigen Eigenthumsverhältnisse nicht denkbar, nicht aufrecht zu erhalten. Das Eigenthum, wie es sich im Laufe der Zeit festgestellt hat, ist in der Natur der Sache nicht gegründet, ist eitel Menschenwerk.

VIII.

Recht und Eigenthum sind dasselbe, jedes Recht ist Eigenthum.

Jede Erscheinung in der Sinnenwelt, welche ein Mittel sein kann menschliche Zwecke zu erreichen, ist eine Sache. Der Mensch, entgegengehalten andern Menschen, ist eine Sache. Die Arbeit ist eine Sache. Rechte auf Personen sind Sachen.

Die Sachen haben einen Tauschwerth oder keinen. Die Sachen, welche einen Tauschwerth haben, heißen Güter. Wer vom Eigenthum spricht, versteht darunter nur Güter. Die Gesammtheit aller Güter, über welche ein Mensch verfügen kann, heißen sein Eigenthum. Zu unsrem Eigenthum gehören unsre Rechte auf andre Personen. Ich habe einen Mann vorausbezahlt, daß er mir ein Jahr hindurch den Bart scheere. Dadurch bin ich Eigenthümer der gekauften Thätigkeit geworden. Ich habe in jenem Wald ein Jagdrecht gekauft. Ich bin Eigenthümer des Jagdrechtes geworden. Ich habe ein Lotterieloos gekauft. Ich bin Eigenthümer der Möglichkeit geworden, diese oder jene Summe zu gewinnen.

Das Eigenthum eines Menschen sind also alle Güter, die ihm gehören. Die einem Menschen gehörigen körperlichen Dinge sind nicht sein alleiniges Eigenthum, vielmehr hat er viele körperliche Dinge, die sein Eigenthum zu nennen ihm nicht in den Sinn kommt. Den Unflat in seinem Zimmer nennt Niemand sein Eigenthum. Der Schnee auf meinem Dache ist kein Eigenthum. Dagegen wird Niemand zweifeln, daß eine lebenslängliche Rente jährlicher 12,000 Gulden ein Eigenthum ist. Noch deutlicher. Staatspapiere, Banknoten wird Jedermann Eigen-

thum nennen. Aktionäre wird Jedermann Eigenthümer nennen. Nichts desto weniger besitze ich mit Aktien und Banknoten nur Rechte. Die Banknote ist ein Recht so und so viel von einer gewissen Bank bezahlt zu bekommen. Der Staatsschuldschein ist ein Recht, eine Rente von so und so viel zu beziehen. Als körperliche Dinge haben Creditpapiere keinen Werth. Ein bezahlter Schuldschein hat keinen Werth. Eine außer Cours gesetzte Banknote hat keinen Werth.

Aus dem Gesagten folgt, daß alle Güter Eigenthums-Gegenstände sein können, ohne Rücksicht darauf, ob sie greifbar sind oder nicht, ob sie von allgemeinem Werthe sind oder nicht, ob sie wirklich vorhanden sind oder in Möglichkeiten bestehen.*) Das Recht zu fischen, das aus einer Verlobung herrührende Recht eine bestimmte Person zu heirathen u. s. w. sind Eigenthum.

Praktisch genommen ist daher das Eigenthum eines Menschen die Summe aller wirklichen oder vermeintlichen Güter, über welche er verfügen kann. Mit dieser Definition stimmt die allgemeine Meinung völlig überein. Jedes Semmelweib wird das Eigenthum so und nicht anders definiren. Sie wird ein Lotterieloos Eigenthum nennen, eine Leibrente Eigenthum, eine freie Herberge Eigenthum, kurz, sie wird jedes Recht, das sie für werthvoll halten wird, Eigenthum nennen. Eine schöne Frau ist ein oft viel beneidetes Eigenthum. Es ist wahr, man kann mit solchem Eigenthum bettelarm sein. Das hat darin seinen Grund, weil man es nicht veräußern kann. Man lasse mich 100 Zentner Goldes haben, aber man verwehre mir sie auszugeben, verzinslich zu verleihen oder damit etwas anzukaufen. Ich werde bettelarm sein. Ich werde es eben mit

---

*) Nicht einmal der Verlust des Eigenthumssubstrats hebt das Eigenthum auf.

Dominium est facultas, qua quis rem non possidens, eam jure consequi potest. Grotius.

Id, quod nostrum est, sine facto nostro, ad alium transferri non potest. Pomponius L. 11. D. de reg. jur.

einem Palaste sein, wenn ich ihn weder vermiethen, noch zu Geld machen können werde.

Nach dem Gesagten kann ich keinen Unterschied zwischen Recht und Eigenthum finden. Das Recht ist mir der Grund des Eigenthums, das Wesentliche, Innere desselben. Die Erscheinung des Eigenthums halte ich für das Begründete, Zufällige, Aeußere, das eigentlich Körperliche am Rechte. Das Recht ist das Praktische am Eigenthum, nämlich: die Beziehung eines Gutes auf eine Person. Das Recht ist das Prinzip des Eigenthums, das, was an sich ist . . . . Noumen. Das Materielle am Eigenthum ist das, was erscheint . . . Fainomenon.

Ich werde, was ich gesagt, in einem Beispiele klar zu machen suchen. Ich gehe eine Ehe unter Gesetzen ein, welche die Ehescheidung gestatten. Zu gleicher Zeit kaufe ich ein Haus. Nach der Hand verbietet der Staat die Ehescheidung und nimmt mir das Haus. Nach der Meinung der Meisten habe ich im ersten Falle ein Recht verloren, im andern Eigenthum. Dagegen meine ich, daß meine beiden Verluste derselben Gattung gehören, daß sie sich wohl wie wir mehr und weniger unterscheiden können, nicht aber wie dieses und ein anderes.

Die Gattungsverschiedenheiten zwischen meinen Verlusten werden damit begründet werden, daß mich die verbotne Ehescheidung nur unter Voraussetzungen benachtheilige. Aber das ist mit meinem Hause derselbe Fall. Der Verlust des Befugnisses, meine Ehe aufzulösen, wird fühlbar, wenn ich von diesem Befugnisse Gebrauch machen will. Der Verlust des Eigenthums meines Hauses wird fühlbar, wenn ich das Haus benützen will.

Ebenso halte ich das Substrat der vor aufgeführten Rechtsverhältnisse gleichartig. Nicht allein der Verlust meines Hauses setzt eine Sache voraus. In einem ähnlichen Falle hat Hugo augenscheinlich richtig bemerkt, daß auch der Körper eines Menschen eine Sache sei, deren Erwerbung eben so nützlich oder sogar nothwendig sein könne, wie die einer anderen Sache. Uebrigens bleiben im ersten Falle die Person, im zweiten die

Sache unberührt. Ich verliere nur Rechte in Beziehung auf eine Person und in Beziehung auf eine Sache.

Jedes Recht, auf einen konkreten Fall bezogen, ist also Eigenthum. Ebenso halte ich dafür, daß das Eigenthum sogleich erlösche, wie das Recht abfällig wird. Um diese Wahrheiten augenscheinlicher zu machen, führe ich ein neues Beispiel an. Ich habe ein paar Handschuhe. Was macht sie zu meinem Eigenthum. Die Rechte, sie zu besitzen, mit ihnen willkürlich zu verfügen, von einer Einwirkung auf dieselben Jedermann auszuschließen. Ich denke diese Rechte weg und mein Eigenthum ist offenbar aufgehoben. Die Handschuhe bleiben unversehrt. Nicht ein Nadelstich daran, nicht eine Linie Leder ist verloren gegangen. Mein Verhältniß zu den Handschuhen kann dasselbe geblieben sein. Ich kann sie, nachdem ich sie verschenkt habe, in meiner Tasche herumtragen. Aber ich trage sie nicht mehr als „mein“ mit mir. Also macht nicht die Sache, nicht mein Wille, nicht die örtliche Beziehung der Sache zu mir das Eigenthum. Das Eigenthum ist vielmehr eine Summe anerkannter Beziehungen einer Sache zu mir.

Wie Recht und Eigenthum noch heute, wurden ehe Kraft und Materie einander entgegengesetzt. Man hat die Materie als die Trägerin der Kraft angesehen, als etwas, was von dieser durchdrungen werde, an sich aber von ihr gänzlich verschieden sei. Die Kraft war in der Materie, wie die Seele im Körper. Es hat längerer Zeit bedurft, ehe man einsah, daß, wenn keine Kräfte die Sinne des Menschen in Anspruch nähmen, er nicht in der Lage wäre, eine Materie wahrzunehmen. Hat die Materie keine Anziehungskraft, so ist sie ohne Schwere und Zusammenhang, hat sie keine Zurückstoßungskraft, so sind auf sie die Verhältnisse des Raumes unanwendbar, sie hat keine dinamische Wechselwirkung mit anderen Stoffen, sie wird unfühlbar, unhörbar, unsichtbar, unschmeckbar, etwas nicht Wirkliches .... Nichts.

Die Unterscheidung zwischen Recht und Eigenthum wurde hauptsächlich dadurch veranlaßt, daß man eine Masse Rechte vor sich sah, die ganz und gar keinen Tauschwerth hatten, weil

sie Jedermann zukamen. Die Rechte, sich zu verheirathen, zu erwerben, seinen Wohnsitz zu ändern u. s. w. heißen kein Eigenthum, wo sie allgemein sind.

Die aufgeführten Rechte sind in der That kein Eigenthum, wo sie Allen zukommen. Das gilt aber nicht allein von Rechten, das gilt auch von allen Sachen. Als große Flächen Deutschlands mit Urwald bedeckt waren, rechneten die im Wald wohnenden Menschen ihr Holz nicht zu ihrem Eigenthum. Wir nennen Wasser kein Eigenthum. Vom Augenblicke an aber, als nothwendige oder nützliche Rechte allgemein zu sein aufhören, werden sie Eigenthum. Die Rechte zu jagen, zu fischen, Metalle zu graben, Holz zu klauben u. s. w. sind in den mehrsten Staaten keine allgemeinen Rechte. In solchen Staaten wird Niemand zweifelhaft sein, daß sie Eigenthum sind. Sie werden verkauft, verpachtet, sie haben einen Schätzungswerth, sie werfen einen Ertrag ab. Verallgemeinen wir die vor aufgeführten Rechte, geben wir die Jagd oder die Fischerei frei und Niemand wird dafür etwas geben. Dennoch hat sich die Natur dieser Rechte durchaus nicht geändert.

Daß das Recht, seinen Wohnsitz zu ändern, hier oder dort keiner Schätzung unterliegt, benimmt ihm die Fähigkeit nicht, Mein und Dein, Eigenthum zu sein. Es ist nur kein nationalökonomisch Gut, weil es wegen seiner Allgemeinheit keinen Tauschwerth hat. Man hebe diese Allgemeinheit auf, man gestatte zugleich die Hintangebung und das Eigenthum wird evident werden. In mehreren östreichischen Provinzen wird das Recht der Juden, sich zu verheirathen, an eine besondere Erlaubniß gebunden. Wir können dort alle Tage sehen, welch' beträchtlich Eigenthum dieses Recht ist, d. h. welchen Geldwerth es hat. Dieselbe Sache ist es mit andern bürgerlichen Rechten. Der Adel ist nicht mehr noch weniger denn der Besitz mehrerer bürgerlicher Rechte, welche den Nichtadeligen entzogen wurden. Er wurde vielfach gekauft und setzten wir ihn heute irgendwo in Verkehr, er würde ein Eigenthum kostbarer Art sein.

Man ist am Ende allgemein übereingekommen, daß jedes concrete Recht einen äußeren Gegenstand als Substrat nöthig

habe. Dieser Gegenstand muß als Mittel für unsere Zwecke verwendbar, mithin, wenn nicht ein Gut, doch eine Sache sein, Es folgt solches daraus, daß Niemand vernünftigerweise sich mit einem Dinge in Beziehung setzen würde, welches ihm gänzlich nutzlos. Alles, was Sache ist, ist materiell. Wäre es nicht materiell, wäre es der hindernden Einwirkung, dem Zwange Anderer unmöglicherweise ausgesetzt. Es hätte die Attribute eines Rechtsobjektes nicht. Das Recht, ein Gut zu benützen oder nicht zu benützen, es zu behalten oder hintanzugeben, wie anders wollen wir es nennen als Eigenthum.

Recht und Eigenthum sind eines und dasselbe. Was vom Rechte gilt, muß eben vom Eigenthum gelten.

IX.

Das Eigenthum ist den Verfügungen des Staates unterworfen.

Das Eigenthum kann nur auf zweierlei Weise angeschaut werden. Einmal als in der Natur der Sache gegründet. Auf andere Art als eine Staatseinrichtung.

Ist das Eigenthum eine Staatseinrichtung, so kann kein Zweifel darüber sein, daß der Staat das Recht habe es seinen jedesmaligen Bedürfnissen anzupassen. Das ist mit anderen Einrichtungen derselbe Fall. Der Staat straft heute schwere Verbrechen mit dem Rade. Kein Mensch folgert aus dieser Thatsache, daß das Rad für alle Zeit beibehalten werden müsse. Sobald der Staat, d. h. die Mehrzahl seiner Bürger, die Ueberzeugung gewinnt, die Gesetze lassen sich durch minder grausame Strafen aufrecht erhalten, wird er nicht anstehen, das Rad abzuschaffen. Er wird nicht allein das Recht haben, das Rad abzuschaffen, er wird die Verbindlichkeit dazu haben.

Wer vollends zugibt, daß Recht und Eigenthum dasselbe sind, kann nicht zweifelhaft sein, daß das Eigenthum der Bürger den Verfügungen des Staates unterworfen sei. Der Staat muß doch in der Lage sein Gesetze zu geben. Er gibt aber keine Gesetze außer solche, die Rechte geben, nehmen oder beschränken. Das Gesetz, welches die Ehe zur Verbindung Eines Mannes mit Einer Frau macht, nimmt mir das Recht zwei oder mehrere Frauen zu nehmen. Das Gesetz, welches den Vogelfang frei gibt, theilt mir das Recht zu, diese Gattung Sachen zu erwerben. Das Gesetz, welches mir verbietet, mein mit an-

dern Häusern in Verbindung stehendes Haus anzuzünden, beschränkt die Verfügung mit meinem Hause.

Wer Recht und Eigenthum für einerlei ansähe, nichts desto weniger aber das Recht des Staates, über das Eigenthum zu verfügen, nicht anerkennte, müßte dem Staate consequent alles und jedes Gesetzgebungsrecht absprechen. Damit ginge der Staat des Rechtes verlustig, irgendwie praktisch zu werden. Er müßte in der That aufhören zu existiren.

Sagt man auf andere Art, das Eigenthum fuße in der Natur der Sache, so ruft man dadurch eine weitere Frage in das Leben. Man ruft die Frage in das Leben, ob das Eigenthum vom Staate unabhängig sein könne, so unabhängig, daß der Staat es nicht beschränken, nicht verkleinern, die Arten seiner Erwerbung und seines Verlustes nicht abändern dürfe. Das wäre eine Unabhängigkeit, wie sie in einigen Staaten der Kirche und der Schule zukommt.

Die völlige Unabhängigkeit des Eigenthums vom Staate, wird in der That nirgends behauptet. Niemand will, daß ich das Recht habe, mein Haus einzureißen und so eine Stadt zu entstellen. Ich darf aus meinem Keller kein Pulvermagazin machen. Ich kann mich rechtsgiltig für all mein Lebtage in keine Arbeit verdingen.

Ist das Eigenthum vom Staate nicht unabhängig, so ist es von ihm abhängig. Die Abhängigkeit wird dadurch praktisch, daß der Staat im Interesse der Mehrzahl seiner Bürger über das Eigenthum verfügt. Diese Verfügung kann allerdings nicht weiter gehen, als so weit sie Mittel zum Zwecke ist. Die unverrückbare Richtung, in welcher sich der Staat zu bewegen hat, ist das rechtmäßige, nachhaltige Interesse der Mehrzahl seiner Bürger. Wo die Mehrzahl in der Lage ist rechtmäßig auszusprechen, was sie will, dort kann über Das, was zu thun ist, kein Zweifel sein. Wo also keinerlei Einrichtungen hindern, daß sich die Mehrheit und die Minderheit offen aussprechen, dort kann die Mehrheit über das Eigenthum verfügen.

Darüber scheinen am Ende alle Staaten einig zu sein. Sie verfügen über die vornehmsten Güter der Bürger, über

ihr Leben und ihre körperlichen Kräfte, sie verfügen über alle materiellen Staatskräfte, unter die das Eigenthum als Gattung fällt, sie verfügen endlich über den Staat selbst, indem sie je nach Umständen ihm Länder zuschlagen und Länder von ihm abtrennen.

Es versteht sich, daß die vom Staate ausgehenden Verfügungen mit dem Eigenthum mit der möglichsten Schonung der Besitzer vorgenommen werden sollen. Es versteht sich, daß die Forderungen, welche an den Einzelnen gestellt werden, zu den Vortheilen im Verhältnisse stehen sollen, welche er aus der gesellschaftlichen Ordnung, wie sie gerade ist, zieht. Es versteht sich, daß keinen Augenblick außer Acht gelassen werden dürfe, der Staat, welcher auf Dauer Anspruch machen will, müsse eine gleiche Gesellschaft sein, seine Bürger müssen vor dem Gesetze gleich sein. Ebensowenig als ich das Recht habe einem Bezirk eine zweifache Last aufzubürden um einen andern frei zu halten, ebensowenig werde ich das Recht haben, von zwei gleichen Besitzern Einen zu einer Abgabe von 50 Gulden, den Andern zu einer Abgabe von 100 Gulden zu verhalten. Ebensowenig als ich 100,000 Bürger unter die Waffen rufen werde, wo 10,000 ausreichen, ebensowenig werde ich 50 Prozent des vorhandenen Eigenthums erheben dürfen, wo ich mit 5 Prozent ausreiche.

X.

Geschichtliche Belege für die Behauptung, daß das Privateigenthum in allen Zeitpunkten den Verfügungen des Staates unterworfen war.

Es gibt Thatsachen, die kommen und gehen, wie die Welle kommt und geht. Man weiß nicht woher, man weiß nicht wohin. Es bleiben Geleise zurück, wie die, welche dem ziehenden Schwan nachfolgen. Das sind Thatsachen ohne Werth und Wichtigkeit. Das sind Thatsachen, für welche die Geschichte keinen Raum hat. Ihre Vergänglichkeit beweist, daß sie aus einer Quelle kamen, die versiegt, wenn sie die Sonne ein Mal scharf anschaut. Die Vergänglichkeit ist ein Criterion des Schlechten.

Dagegen liegt in unserer Natur die Beständigkeit zur Bürgschaft für die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit unserer Einrichtungen anzunehmen. De la Mennais spricht aus unserer Seele, wenn er das letzte Criterion der Wahrheit die Autorität nennt und die übereinstimmenden, fortdauernden und allgemeinen Zeugnisse der Geschichte.

Ich überblicke die Geschichte, um aus ihr herauszusehen, ob die Millionen vor uns das Eigenthum für eine Staatseinrichtung angeschaut haben, oder für ein Kind der Natur, das ein Jahr dem andern als ein unverletzliches Heiligthum übergibt.

In allen Menschenaltern hat der Staat rücksichtlich des Eigenthums entscheidende Verfügungen getroffen. Ob er darüber schwieg, es scheint ihm immer dunkel vorgeschwebt zu haben, er sei es, der das Eigenthum gemacht habe.

Die heutigen Staaten haben ausnahmslos das Recht ihr

Bürger zu besteuern. Sie könnten ohne dieses Recht nicht existiren. Was aber sind Steuern anderes als Wegnahmen von Eigenthum. Was ist das Recht zu besteuern anderes als das Recht nach Gutdünken den Bürgern Geld oder Geldeswerth abzunehmen. Europa hat weder Geld noch Geldeswerth, das nicht Eigenthum wäre. Also ist das Recht Steuern einzufordern ein Recht das Eigenthum der Bürger an sich zu bringen. Die Wegnahme aber ist die für den Eigenthümer empfindlichste Art mit seinem Eigenthum zu verfügen.

Daß die Steuern eigentliche Wegnahmen von Eigenthum sind, haben große Männer ausgesprochen. Locke sagt über das Recht Steuern einzuheben treffend: Je ne suis pas le propriétaire de ce qu'un autre est en droit de me prendre. Mit ihm im Einklange urtheilen Haller, Jarke, Schlosser u. a. über diesen Gegenstand. Insbesondere nennt Haller die Besteuerung ein gefährlich Recht des Staates in meine Tasche so oft und so tief zu greifen, als er will. Die Bulle in coena domini ist nicht zweifelhaft darüber, daß die Besteuerung ein Eingriff in das Eigenthum sei. Ihr Artikel V. thut consequent die Fürsten in Bann, welche ihren Ländern neue Steuern auflegen oder die alten zu erhöhen sich erlauben. In dieser Meinung über die Besteuerung aufgewachsen, zahlte in den bei weitem größten Zeitabschnitten Niemand Steuern, der im Staate ein Stand, d. h. aktiver Bürger war.

Nichts desto weniger sind die Steuern nicht neueren Ursprungs. Die römischen Provinzen zahlten den fünften Theil des Erträgnisses der Wiesen und den zehnten der Ackerländer. Cäsar erhob die Abgaben von zehn Jahren im Voraus. Nach seinem Tode mußte jeder Bürger den zwanzigsten Theil eines Vermögens zum Staatsbedarfe beisteuern. Augustus erhob den achten Theil des Vermögens der Bürger als Steuer. Das bis völlig nach unten ausgebildete Lehensystem des Mittelalters war nichts denn eine drückende Besteuerung. Die Steuerpflichtigen zahlten mit Diensten und Früchten, weil sie um der Seltenheit des Geldes willen nur geringe baare Steuern aufgebracht hätten. Die Requisitionen der Franzosen in Fein-

deslande sind genau Das, was die Besteuerung des Mittelalters war und fußen in der Hauptsache auf denselben Betrachtungen.

Beinah aller alte Cultus hat die Opfer in sich aufgenommen. Es waren diese nichts anderes denn ein Tribut. Er wurde den Göttern entrichtet, welche man für Oberkönige ansah. Namentlich waren die Opfer ein wesentlicher Theil der Gottesverehrung der Ebräer.

Die Bibel urtheilt über das Recht der Besteuerung, wie folgt: „Das wird des Königs Recht sein, der über Euch herrschen wird: Eure Söhne wird er nehmen und vor seine Wagen spannen und Reiter aus ihnen machen, die vor seinen Wagen hertrabben. Eure besten Aecker und Weinberge und Oelgärten wird er nehmen und seinen Knechten geben. Dazu von Eurer Saat und Weinbergen wird er den Zehnten nehmen und seinen Kämmerern und Knechten geben. Und Eure Knechte und Mägde und Eure feinsten Jünglinge und Eure Esel wird er nehmen und seine Geschäfte damit ausrichten. Von Euren Heerden wird er den Zehnten nehmen und Ihr müßt seine Knechte sein.“ (1. Sam. 8. V. 11 — 17).

Soviel von der häufigsten Verfügung des Staates über das Eigenthum. Ferner hat der Staat das Recht zu besitzen, vielfach eingeschränkt. Er hat Das gethan, indem er den Ankauf von Bauergründen, Häusern und Herrschaften von Standeseigenschaften abhängig machte. Er hat Das gethan, indem er die Cumulation liegender Besitzthümer verbot. — Der Staat hat die wesentlichsten Dispositionen mit dem Eigenthum geradezu verboten. Die Ausübung der Jagd, das Graben nach Metallen, die Unterlassung des Anbaues, die Zerstörung oder Niedrigmachung von Häusern werden weithin nicht geduldet. Mehre dieser Rechte üben die Landesherrn aus. Dann heißen sie nicht selten *landesherrliche* Vorbehalte. Dieses letzte Wort setzt sprachgebräuchlich eine unvollständige Uebertragung voraus und scheint so die Behauptung zu rechtfertigen, daß das Eigenthum vom Staate kam. — Die Staaten haben ferner das Eigenthum willkührlich übertragen. Ich er-

innere an die gesetzliche Erbfolge, an Majorate, an die Unzerstückbarkeit der Ritterbesitze u. s. w. — Man hat Eigenthum weggenommen und zugelegt; hierher die Bestimmung des Flächeninhalts der liegenden Güter die ein Bürger haben sollte, die Verpflichtung der Väter ihre Kinder auszustatten. Man erschwerte die Hintangabe des Eigenthums durch Vorkaufs- und Einstandsrechte. Man hat das Eigenthum im Wege der Gesetzgebung im Ganzen und Großen mannigfach geändert.

Ich habe bis hierher öffentliche Maßregeln hervorgehoben, über deren Rechtmäßigkeit die Mehrsten im Grundsatz einig sind. Nichts desto weniger läugnen diese Männer das Recht des Staates, wo es seine Interessen verlangen, mit dem Eigenthum zu verfügen. Sie meinen die Widersprüche, in welche sie sich verwickeln, damit zu heben, daß sie das Eigenthum erst dann angegriffen ansehen, wenn das oberste Eigenthum geltend gemacht wird, d. h., wenn der Staat in einem konkreten Falle das Ganze nimmt. Als Beispiel hiezu: Ich habe 100 Gulden. Der Staat nimmt mir davon 10 Gulden oder 20 Gulden für Staatszwecke ab. Dagegen hat Niemand etwas. Der Staat müßte 60 Gulden, 80 Gulden oder alle 100 Gulden nehmen um daß über Eigenthumsverletzung geschrieen würde.

Dagegen meine ich, es käme in einem ähnlichen Falle nicht sowohl der augenblickliche Verlust als vielmehr das Recht zu nehmen überhaupt in die Frage. Jeder meiner 100 Gulden ist mein Eigenthum. Mit jedem meiner 100 Gulden wird mir Eigenthum abgenommen. Wer mir einen Gulden mit Recht abnahm, hatte auf ihn in der That ein stärkeres Recht als ich. Hatte er ein solches nicht, so ist sein Unrecht gleich, ob er einen Kreuzer, einen Gulden oder alle meine 100 Gulden nahm. Wenn ich 10 Röcke hätte, beginge, wer mir einen Rock entwendete, ebenso gut einen Diebstahl wie Der, welcher alle zehn mit sich gehen hieße.

Wer das Recht hat Theile meines Eigenthums für sich zu nehmen, deren Größe er selbst und nur er zu bestimmen hat, der hat unbestreitbar mit meinem Eigenthum zu verfügen. Daß er mir nicht Alles nehmen darf, hebt sein Verfügungs-

recht in keiner Art auf. Die alten Feudalherrn durften ihren Hörigen eben nicht Alles nehmen und sie verhungern lassen.

Indessen lassen sich nicht seltene Fälle aufführen, in welchen der Staat das Privateigenthum ganz und völlig in Anspruch nahm, ohne für die Wegnahme auf irgend eine Weise zu entschädigen. Das geschah, als Sclaverei und Leibeigenschaft eingeführt wurden, und geschah wieder, als man die vorgenannten Institute aufhob. Es geschah durch Geldstrafen und Vermögensconfiskationen, durch die Vertheilung eroberter Landstriche an die Sieger, durch das Recht der Beute, durch Klosteraufhebungen und Einziehung gestifteter Kapitale, durch Armensteuern, durch die Verlustigmachung von Aemtern, Würden und Handwerksvorrechten bei begangenen Verbrechen, durch Einführung der Rekrutenaushebung, der Zehenten und Feudalabgaben, durch Abforderung des Silbers, der Luxuspferde u. s. w. Nichts desto weniger haben die voraufgeführten Eigenthumswegnahmen, Eine wie die Andere, die Meinung zahlreicher Leute für sich.

Ich verfolge die Geschichte ferner. Die alten Götter waren die ersten Könige der alten Staaten gewesen. Die Alten leiteten ihr Eigenthum unmittelbar aus dem Willen der Götter ab. Damit leiteten sie das Eigenthum vom Staate her, damit sahen sie das Eigenthum für eine Staatseinrichtung, für ein Gesetz an, das ihre ersten Könige diktirt hatten. — Die Götter hatten die Länder abgetheilt, die Grenzen abgesteckt, die Götter wachten über der Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Besitzes. Die Grenzsteine waren Fetische, gefeite Orte. Mehr denn hundert Schriftsteller aus dieser Zeit erzählen die Fabel vom Zeus, der die Erde getheilt und Einem viel, dem Andern wenig, dem Dritten gar nichts gegeben hatte. — Die Grundstücke der alten Deutschen gehörten der Gemeinde, und es hatte die ganze Dorfschaft ein gemeinschaftlich Recht auf ihren Ertrag. Diese Ordnung erhielt sich so lang, bis Städte und Familiennamen, eben nicht die schlechtesten Früchte vom Baum der Erkenntniß, in Deutschland heimisch wurden. — Das deutsche Eigenthum ist ein Recht seiner Staaten. — Der Titel des Eigenthums ex jure Quiritium lag eben im Staate. — Die alten Völker theilten, was

sie eroberten, unter sich. Hieher gehören die Theilungen, welche Josua zu Gunsten der israelitischen Stammfürsten vornahm. Der Heruler König Odoacer theilte ein Drittheil des eroberten Landes unter seine Brüder. Ebenso thaten Theodorich, König der Ostgothen, der Lombardenkönig Alboin, Hengist, Horsa, Aurik, der Ungarnkönig Arpad. Auf was Anderem konnten diese Vorgänge fußen, als auf dem Rechte des Staates mit den innerhalb seiner Marken befindlichen Sachen zu verfügen? — Im ganzen Orient wird das Eigenthum als von dem Landesherrn geliehen betrachtet. — Das in zwei Drittheilen von Europa bestandene Lehensystem beruhte darauf, daß sich die Lehensherrn das Eigenthum der Güter ihrer Vasallen zuschrieben. Es waren diese Vasallen nichts denn bessere oder schlechtere Frohner. Immer war und hieß der Lehensherr Obereigenthümer. Die Investitur, die Zinse, Veränderungsgebühren, Hof- und Kriegsdienste; die Lehenverluste in Fällen von Felonie beurkundeten seine Rechte. Das Gut war auf einen oder mehrere Leiber geliehen. Es fiel mit dem Tode jedes Vasallen heim. Der Werth seines Ertrags mußte vergolten werden. Mit bewunderungswürdigem Scharfsinn hat Haller im ersten Band seiner Restauration der Staatswissenschaften dargethan, daß die rechtliche Grundlage beinahe aller Staaten im Lehenwesen zu suchen sei. Die Großen hatten ihr Eigenthum vom Könige zu Lehen. Von ihrem lehenbaren Besitze hatten ihre Bauern einen Theil zu Afterlehen. Damit war das Bauerngut mittelbar, das Rittergut unmittelbar im Obereigenthum der Landesherrn.

Noch einige Fälle, in welchen das Eigenthum im Großen aufgehoben, eingeschränkt oder neu zugetheilt wurde. Bei den Chalcedonern war der Reiche verpflichtet, seiner Tochter eine Aussteuer zu geben, sie dagegen erhielt von ihrem Manne keinerlei Wiederlage. Umgekehrt erhielt der Arme eine Aussteuer, die er nie gab. Lykurg erklärte alle Ländereien für ein unveräußerliches Staatsgut und vertheilte sie gleichmäßig nach ihrem Ertrage. Das über Antrag des Tiberius Grachus in Rom eingeführte Agrargesetz bestimmte, daß kein Hausvater mehr denn 500 Jugera Feld besitzen könne. Der Ueberschuß

der Ackerzahl war unentgeldlich unter die Armen zu vertheilen. Dasselbe Gesetz hatte Licinius 250 Jahre früher gegeben. Moses verordnete, daß am Schlusse jedes neun und vierzigsten Jahres alles Eigenthum an die ursprünglichen Eigner zurückzukehren habe. Levit. 25. 10. Die ersten Christen waren gehalten, ihr Eigenthum zu verkaufen, und alle Güter waren ihnen gemein. Apostelgesch. c. 2. v. 44, 45. c. 4. v. 32. Noch heute sind die Mitglieder beinahe aller katholischen Mönchsorden unfähig, ein Eigenthum zu erwerben. Sie müssen bei ihrem Eintritt in einen Orden das schon erworbene Eigenthum abgeben. Noch heutzutage besteht auf den Marianischen Inseln Gütergemeinschaft.

Ein Satz, der wahr ist, darf die Consequenzen nicht zu scheuen haben, die aus ihm gezogen werden können. Ueberblicken wir die Consequenzen eines unverletzlichen Eigenthums. Der Staat wird keine Rekruten ausheben, keine Abgaben ausschreiben, keine Armenversorgung einführen dürfen. Er wird das Verhältniß der Industrie zum Ackerbau nicht ändern können. Er wird nicht das Recht haben, der Parzellirung der liegenden Besitzthümer vorzugreifen, kurz, er wird beinahe keine tiefer greifende Verfügung erlassen dürfen.

Aber auch jene Gesetze, welche nicht das Eigenthum im engsten Sinne des Wortes zum Gegenstand haben, greifen mittelbar oder unmittelbar in dieses Eigenthum ein. Ich führe beispielsweise die Zunft: Agrar- und Indigenatsgesetze an, die Aufhebung der Ehescheidung, die Abschaffung der Paternitätsklage, die Berechtigung des Mannes, das Vermögen seiner Gattin oder Kinder zu verwalten, die Erbfolge. Alle diese Gesetze nehmen und verleihen Rechte, welche wichtiger sind als Eigenthum. Dem Staate das Recht nehmen, solche Gesetze zu erlassen, hieße seine Lebensfunktionen hemmen. Wir haben auch nicht einen einzigen Staat, in welchem die Lehre eines ursprünglichen unverletzlichen Eigenthums thatsächlich anerkannt würde.

XI.

Autoritäten für die Annahme, daß das Eigenthum eine Staatseinrichtung sei.

Die ersten, die größten Männer der Erde haben das Eigenthum für eine bürgerliche Einrichtung angeschaut. Wie viele Rechtsgelehrte das Eigenthum verworfen haben, darüber gehe ich hinweg. An der Spitze der letztgedachten Männer steht Aristoteles. Wie er das Eigenthum angeschaut hat, stellt sich heraus, wo er von den Eigenthumsverhältnissen in Sparta spricht. Plato, Zeno, Grotius, Puffendorf, Böhmer, More, Hobbes und Thomasius verdammen das Eigenthum in der Art und Weise, in welcher es ihre Zeit hatte, einmüthig. J. J. Rousseau sagt: im Naturstande sei alle Zueignung eine Usurpation (Contrât social L. I. Ch. IX. du domaine réel). Er hält sich überzeugt, daß das Uebel unserer auf Privateigenthum gegründeten Cultur durch keine Regierungsform zu heben sei. Nach Godwin sind die drei unmittelbaren Auswüchse der eingeführten Verwaltungsart des Eigenthums die Tendenz zur Bedrückung, die Tendenz zur Knechtschaft und die Tendenz zur Betrügerei. Die übrigen Laster: Neid, Bosheit und Rachsucht sind ihm unzertrennliche Gefährten des Eigenthums. Eine Gleichheit der Berechtigung würde derlei destruktive Gefühle ersterben machen, sie würde die Brust eines Jeden vom einschnürenden Egoismus befreien. — Entschieden spricht sich Diderot gegen das Privateigenthum aus. Kant nennt es eine provisorische Maßregel, welche unbedingt zu verwerfen. Mit Beziehung hierauf nennt er den jetzigen Zustand der Staaten einen Zustand der Ungerechtigkeit,

aus dem man heraustreten müſſe um einen rechtlichen an ſeiner ſtatt zu ſetzen. De la Mennais ſagt über unſere Beſitzverhältniſſe: Ce n'est pas que la pauvreté vienne de Dieu; elle est une fille du péché et de la servitude, elle est une suite de la corruption et des mauvaises convoitises des hommes. Der große Fichte, Hugo, Dumont, ſie ſind Alle Feinde unſeres Eigenthums. Bezeichnend ſagt der Letzte: La propriété et la loi sont nées ensemble. In gleicher Art ſagt Lerminière: La théorie de la propriété consiste toute entière dans le rapport de l'homme avec la société. — Der Summe der Kinder Iſraels, ſagt Jehovah zu Moſes, ſollſt du das Land austheilen nach der Zahl der Namen. Vielen ſollſt du viel geben und Wenigen wenig, jeglicher Familie ſollſt du geben nach ihrer Zahl. (Num. c. 26. v. 51. 53. 54.) Ihr ſollt das Land nicht verkaufen, ſagt Jehovah anderswo, denn das Land iſt mein und Ihr ſeid meine Gäſte und das Land gibt Euch ſeine Früchte, daß Ihr zu eſſen genug habt und ſicher wohnt. (Levit. 25. 19. 23.) Die heiligen Bücher verbiethen Schätze zu ſammeln auf Erden, da ſie die Motten und der Roſt freſſen, ſie verbiethen für den andern Morgen zu ſorgen, da der morgende Tag für das Seine ſorgen werde. (Ev. Matthäi 6. v. 19. 34.) — Chriſtus gebiethet alles Eigenthum zu verkaufen und unter die Armen zu vertheilen. (Ev. Lukä 12. 33.) Ein Kameel geht leichter durch ein Nadelöhr, denn daß ein Reicher in das Reich Gottes kommt. (Ev. Lukä 18. 25.) Paulus ſagt: Wir haben nichts in die Welt gebracht, wenn wir Nahrung und Kleidung haben, ſo laßt uns begnügen. (1. Thimot. c. 6. v. 7. 8.) — Ich erinnere zum Schluß an die Socialiſten Babeuf, Owen, St. Simon und Fourier, deren Anhänger über den ganzen Erdball verbreitet ſind. Sie Alle halten den Willen des Staates für den einzigen Rechtsgrund des Eigenthums.

Die Frage, ob das Eigenthum in der Natur der Sache gegründet oder eine Staatseinrichtung ſei, iſt von unermeßlicher Wichtigkeit. Die Wichtigkeit liegt in den Folgerungen. Iſt das Eigenthum ein Geſchöpf, ein Geſetz des Staates, ſo

unterliegen sein Leben und seine Gestalt dem Willen des Staates, der über sich hat das Eigenthum, wie alle anderen Einrichtungen, mit der Wohlfahrt der Mehrzahl seiner Einwohner in Einklang zu bringen.

Cujus est instituere, ejus est abrogare; qui dat esse, dat modum esse.

XII.

Eine halb wahre Geschichte.

Was uns umgibt, was wir benützen, wird durch die Kräfte der Erde; es untersteht in jedem Augenblicke den Naturgesetzen der Erde, es geht unter in Folge seines Verhältnisses zur Erde. Wir sind Gewächse der Erde und unser Schicksal in der Hauptsache ein gleiches mit dem der geringsten Frucht der Erde. Nur unsere Thätigkeit, nur die Frucht unserer Existenz können wir verschenken, die Existenz selbst, der Stamm gehört der Erde, die Alles verschlingt, was sie geboren hat. In jedem Augenblicke macht die Erde ihr Eigenthum aller Dinge geltend. In den Kisten der Reichen verwittern die kostbarsten Dinge, sie müssen hinausgeworfen werden und es wird Neues aus ihnen, das kommende Geschlechter erhält.

In der Natur findet jedes Wesen seinen Tisch gedeckt. Die Masse der Dinge nimmt mit der Masse des Bedarfes ab und zu. Das beweist die Geschichte. So lang wenig Menschen waren, betrieben sie die Jagd; es wurden mehr und sie hatten Heerden; es wurden noch mehr und sie bebauten das Land und stiegen in die Flüsse nieder um Nahrung und Alle hatten genug. — Da saßen einmal Zehen bei Tische und eine Schüssel mit Früchten stand vor ihnen, mehr als genug für Alle. Es wollten die Zehen essen, Einer aber ergriff die Schüssel, aß sich satt, bewahrte den Ueberrest für seinen morgenden Appetit auf und die Andern hatten nichts. Da rangen diese Andern die Hände und schrieen: was bist Du grausam, Natur! Du kleidest die Lilien auf dem Felde und Deine edelsten Geschöpfe läßt Du Hungers sterben. Die Natur antwortete:

ich gab Euch Allen genug. Ich kann nicht dafür, wenn Einer nimmt, was für Zehen. Ich pflanzte in Eure Herzen das Gefühl für Recht und Unrecht und Unrecht sollt Ihr nicht dulden. — Da fielen die neun Hungernden über den Zehnten her, der aufbewahrt hatte, was für sie war und verlangten seinen Schatz. Der aber sagte: Ihr seid nicht klug. Wie ich Vorräthe sammelte, könnt Ihr auch welche sammeln. Es ist so viel auf der Erde. Nehmt Jeder, was Ihr wollt und so viel Ihr wollt und so werdet Ihr Alle reich sein.

Unter den Neun, die nicht gegessen hatten und nichts hatten für den morgenden Tag, waren einige unüberlegte Leute und einige besonnene. Die Unüberlegten sagten: er hat Recht. Wir nehmen das und das und dieß und tragen es in Höhlen zusammen und sitzen vor diesen Höhlen und zehren an unsern Schätzen und haben weiter keine Mühe. Noch wissen Der und Dieser nicht um unser Vorhaben. Sie werden davon hören, wenn es zu spät, wenn nichts mehr da. Sie werden leben wollen und wir werden ihnen die Bedingungen ihres Lebens vorschreiben. Sie werden uns schmeicheln müssen und unsere Knechte sein müssen und die Mücken abwehren müssen von unserem Schlafe. Wir haben scharfe Sinne und starke, rührige Arme; kommt, kommt! wir wollen reich werden. Die Besonnenen waren über diese Reden höchlich erschrocken und entgegneten: die Erde hat genug für uns Alle, aber nicht mehr. Wo Einer mehr als genug haben soll, da muß ein Anderer zu wenig haben. Ihr wißt nicht, was Ihr wollt, Ihr Leute! Wenn Ihr hingeht und zusammenscharrt was da und es in Höhlen tragt, so wird Einer reich sein und ein Anderer arm. Wer reich wird, Wer arm, Ihr habt bis nun darüber keine Gewißheit. Wenn Ihr nun sagt: Scharre jeder zusammen, was er kann, wir wollen künftig keinen Theil daran haben; so müßt Ihr folgerichtig später sagen: Du hast viel zusammengebracht, es ist gut; ich habe nichts gefunden, es geschieht mir Recht, wenn ich Hungers sterbe. Und Ihr werdet elend sein und Ihr werdet die Gnade Anderer anflehen müssen und diese Andern werden kein Ohr haben für Eure Klagen. — — Es

ist eine Lust zur Wagniß im Menschen und ein unerschütterlich Vertrauen auf sein Glück. Die Leichtsinnigen schrieen: Wir werden reich werden. Mit der Tollkühnheit berauschter Spieler, die all ihr Gut auf Einen Würfel setzen, liefen sie hinaus zu erwerben.

Einige erwarben, Andere nicht. Die erwarben, wurden Edle; die nichts erwarben, Knechte. Es waren aber noch viele, viele Menschen, die nicht gewußt hatten, daß man die Erde zum Eigenthum mache. Sie dachten heute zu leben, wie es gestern der Fall gewesen; aber da waren die Felder umzäunt, die Häuser gesperrt, das Vieh bezeichnet. Alles, alles hatte seinen Herrn. — Das entrüstete sie. Wir haben nicht gewilligt in Das, was ihr gethan, sagten sie. Ihr hattet kein Recht Das zu nehmen, worauf die Natur Alle angewiesen; wir wollen, was unser. Da behelmten die Reichen ihre Knechte und ließen Waffen schmieden und überzogen die Armen mit Krieg. Die Armen hatten nichts sich zu wehren und der Hunger hatte die Kraft ihrer Glieder gebrochen und sie wurden überwältigt. Man nannte sie Hochverräther, Räuber, Diebe u. s. w. und tödtete sie.

Nach und nach wuchsen der Armen Kinder groß und sagten: wir haben ein Recht auf Sachen; wir wollen Gebrauch machen von diesem Rechte. Wie erstaunt entgegnete man ihnen: Rechte? — Eure Väter hatten Rechte. Die aber einigten sich auf ein Eigenthum, das sie nach der Hand zu schwach waren an sich zu bringen. — Die Kinder sagten: Was kümmert uns der Leichtsinn, was die Sünde unserer Väter. Man entgegnete ihnen wieder: Die Sünden der Väter werden an den Kindern gestraft. Da verzweifelten die Kinder der Armen und schickten sich an die Häuser der Reichen zu stürmen, um, was sich darin befand, für sich zu nehmen. Ihre Zahl war groß und die Knechte der Reichen dachten auch ihre Zeit sei gekommen, und liefen über. Da wurden die Reichen weiß wie der Marmor in ihren Sälen und meinten es sei um sie geschehen.

Es war nicht um sie geschehen. — Es kamen Profeten in

das Land und wirkten Wunder und lasen aus heiligen Büchern, was der Mensch zu thun und zu lassen habe. Diese Männer sagten den Armen: Es ist gut, wie es ist und wehe Euch, wenn Ihr die Reichen antastet. Unter der Erde brennen Flammen, die werden Euch darum quälen durch eine Ewigkeit. Wartet, duldet, auch über Euch wacht ein gütig Auge. Die Erde ist ein Ort der Prüfung, der Wanderung; aber auch der Vergänglichkeit. Hoch über ihr hat es eine andere Erde, die ist ewig jung, die hat Alles, was Ihr braucht und mehr, dort hat es nicht Reiche und nicht Arme. Dort ist eure Heimat, hier seid ihr Fremdlinge. Seid stille, laßt den Reichen den vergänglichen Besitz, sie werden des ewigen darum entbehren. Ihr seid im Vortheile, seid stille. — Und die Armen wurden stille und demüthig und die Reichen verzehrten in Ruhe, was sie hatten. Die Profeten aber, die das Volk beschwichtigt hatten, wurden angesehene Männer; die Reichen gaben ihnen von ihrem Reichthum und ließen sie mitsprechen in die Ordnung der Dinge und nannten sie einen Stand. Entgegen die Leute, welche nichts hatten, durften nicht mitsprechen und auf ihnen allein lag die Last der Abgaben und wo eine schmutzige oder halsbrechende Arbeit war, da mußten sie zugreifen. — Diese Elenden nannte man Pöbel.

Wer möchte es glauben, es hatte Leute unter dem Pöbel, die sich den Bissen vom Munde absparten, um ihre Kinder was Rechtes lernen zu lassen. Die gelehrten Proletarier glaubten keine Erbsünde, wollten hinter arge Trugschlüsse gekommen sein, wollten gefunden haben, man habe ihren Vätern Unrecht gethan. Sie versammelten das große Volk um sich, redeten ihm von Rechten vor, die nicht verloren gehen, nicht veräußert werden konnten, hießen seine Freunde. Diesen Demagogen traten schwarz gekleidete Männer entgegen, von welchen gesagt wurde, sie wären ergraut in Forschungen über Das, was Jedem gebühre. Man nannte sie Doktoren der Rechte. Die sagten: 'S ist wahr, Eure Väter hatten kein Recht, über eine Substanz zu verfügen, welche nicht ihr war. Es ist aber über die damal geschehene Unbild eine lange, lange Zeit hingegangen.

Die Zeit macht das Unrecht zum Rechte. Es gäbe eine unabsehbare Verwirrung, wenn man die Rechtstitel des Bestehenden erörtern und abschaffen wollte, was keinen solchen Titel hat. — Aber gelehrte Herren, entgegnete man ihnen, was kann die Zeit ändern? Und das Unrecht dauert noch immer fort. Wie paßt die Verjährung auf Das, was fortwährend besteht. Endlich haben wir eigene Rechte und haben auf sie nicht verzichtet und Rechte und Pflichten sind Wechselbegriffe. Und wenn Ihr uns keine Rechte zugesteht, so haben wir auch keine Pflicht sich in den Bestand der Dinge zu fügen. Darauf hatten die Doktoren einige banale Frasen und wem die nicht genügten, für Den entschied der letzte, wichtigste Grund — die Macht. Schweigt, hieß es. Die Armen mußten dulden und schweigen.

So erben sich Gesetz und Rechte
Wie eine ew'ge Krankheit fort.

XIII.

Das gebundene Eigenthum und die Vortheile, welche es der Gesellschaft gewährt.

Von dem Augenblicke an, als der Mensch seiner bewußt ist, jagt er nach Eigenthum. Sein Trieb sich Eigenthum zu erwerben, ist nicht schwächer als irgend ein anderer seiner heftigeren Triebe. Der Mensch verläßt seine Lieben, pilgert in die Welt hinaus, schlägt sein Leben in die Schanze um ein bischen Eigenthum. Hat er es, so hegt und pflegt er es mit der Sorge einer Mutter, sucht es zu verschönen, zu verbessern, zu vermehren, werthvoller zu machen, so gut er kann.

Das ist mit keinem Eigenthum mehr der Fall als mit dem von Erde, von Grund und Boden. Es ist, als ob die Leute, welche Grund und Boden bebauen, zu ihm in eine geheimnißvolle Beziehung träten. Sie gewinnen ihren Boden alle Tage lieber, es thut ihnen keine Luft so gut als die, welche über ihren Boden hinstreicht, es mundet ihnen keine Frucht so süß als die, welche auf ihrem Boden gereift. Sie sind glücklich auf ihrem Bischen Scholle, einfach, genügsam, ruhig, nach nichts verlangend als zu behalten, was sie haben.

Was der Mensch unsterblich liebt, will er sein haben. Kann er es nicht sein, ganz und gar sein haben, sucht ihn ein unauslöschlicher Schmerz heim. Das ist von der Wiege bis zum Sarge wahr. Das Kind streckt die Hände nach Dem aus, was ihm gefällt. Es weint, wenn es das begehrte Ding nicht zu erreichen vermag. Höher und höher hinauf pilgert der Mensch seinen Wünschen nach, streckt ihnen die Arme entgegen, ruft sie mit

süßen Schmeichelworten an sich und gibt seinen Tag verloren, wenn er sie nicht zu erreichen vermochte.

Eigenthum, Ehre und Liebe sind die drei Dinge, welche die Menschen heiß begehren, welche sie wachend und träumend verfolgen, welche zu erreichen der ganze Zweck ihres Lebens scheint. So lang das Leben wächst, wird das Verlangen nach diesen drei Dingen heißer und heißer, wie der Tag heißer und heißer wird, bis die Sonne ihren Höhepunkt erreicht hat. Von wann dieses Verlangen in den Hintergrund tritt, von da befindet sich der Mensch am Abende seiner Laufbahn, bis am Ende der Greis, lebensüberdrüssig, kalt gegen Eigenthum, Ehre und Liebe, seine erstarrenden Glieder der Erde wiedergibt, damit sie Neues aus ihnen gestalte.

Das Eigenthum fußt im menschlichen Begehrungsvermögen. Dazu ist das Eigenthum die erste Bedingung des Nebeneinanderlebens großer Menschenmassen. Jemehr Menschen nämlich ein Bezirk beherbergt, um so wünschenswerther ist, daß Alles und Jedes, was sich innerhalb des Bezirkes befindet, auf die vortheilhafteste Art benützt werde; daß es so viel möglich erhalten werde; daß es in jeder Beziehung geschont werde. Der Mensch hat auf Nichts ein sorgsameres Auge als auf sein Eigenthum. Er schmückt es mit Allem aus, was ihm zu Gebote steht; er erhält es so brauchbar als möglich; er beugt, so viel er kann, seinem Untergange oder seiner Werthsverminderung vor, welche am Ende nichts anderes ist als ein theilweiser Untergang.

Wo die Menschen Sachen gebrauchen, die nicht ihr Eigenthum sind, ist das ein völlig anderer Fall. Sie verfahren sorgloser mit ihnen, sie sind geneigt sie aufzubrauchen, sie sind geneigt, den größtmöglichsten Gewinn aus ihnen zu ziehen, ohne Sorge um wie viel dadurch die Dinge an Werth verlieren. Wer von uns hat Das nicht hundertmal an sich selbst erfahren? Was benehmen sich die mehrsten Menschen anders, wenn sie in ein Wirthshauszimmer und anders, wenn sie in das eigene Zimmer treten. Im Wirthshauszimmer werfen sie ihr schmutzig Felleisen auf das Sopha, unbekümmert ob es Flecken mache. Der einquartirte Soldat verunstaltet die schönstgemalte Wand, indem er

einen hölzernen Pfahl in sie einschlägt um seinen Hut daran zu hängen.

Endlich ist der Mensch darin der Biene völlig gleich, daß sein Begehren weiter reicht, als seine Bedürfnisse reichen. Was er sammelte, kommt dann heute oder morgen Andern zu Gute. Er gründet eine Familie, er erleichtert den Menschen nach ihm die Mittel zu existiren. Sobald das Eigenthum aufgehoben würde, sobald ein gemeinschaftlicher Besitz der Güter einträte, müßte der Trieb zu erwerben mächtig geschwächt sein. Dieser Trieb fußt ja in nichts Anderem als in der Eigenliebe der Menschen, in ihrem Verlangen ihre Zukunft gesicherter zu sehen, über immer mehr Güter verfügen zu können, allmälig größer, mächtiger zu werden. Wüßten die Arbeitsbienen, daß man kommen werde und ihnen nehmen werde, was sie zu Stande gebracht haben, sie arbeiteten mit ungleich geringerem Eifer. Wir pflanzen wohl Bäume, damit unsere Kinder die Früchte davon essen, aber für Fremde — für die legen wir keinen Bau an, den einmal zu bewohnen unser Leben zu kurz ist. Also der Trieb zu gestalten, Werthe ins Leben zu rufen, ginge verloren oder würde wenigstens merklich abgekühlt, wenn Das, was wir hervorgebracht, nicht unser wäre. Die Arbeit ist an sich unangenehm. Nur der Reiz des Erwerbes bestimmt uns im Schweiße unseres Angesichtes zu gestalten, was der Welt frommt.

Der Trieb zu erwerben, die dadurch geweckte Arbeitslust, die Freude am an sich gebrachten Eigenthum, die Hoffnung auf neuen Besitz, Das ist der Wechsel, Das sind die Reigen, die unser Leben grün machen. Das Leben in einer ausgeführten Gütergemeinschaft verwitterte, versumpfte, verflachte, langweilte zum Sterben. Die nothwendige Arbeit müßte durch Zwang bewerkstelligt werden. Die Welt sänke in ein Elend und eine Sklaverei, wie sie solche nie gesehen. Und vollends geistige Bestrebungen, von welchen am Ende alle materiellen abhängen. Sie lassen sich nicht überwachen. Sie sind meist mit so ungeheuerer Anstrengung verbunden, daß nur die Aussicht auf große Verbesserung dazu anzureitzen vermag. Wir würden an Kultur mächtig zurückgehen, wenn wir die Thorheiten in Ausführung

bringen wollten, welche den Socialisten als leitende Ideen so gerne in die Schuhe geschoben werden.

Das Eigenthum ist also eine aus der wahrsten Natur des Menschen entnommene Einrichtung. Es reicht in die Mythe hinauf, wie alle Einrichtungen in die Mythe reichen, welche wahren Bedürfnissen entgegengekommen sind. Aber daraus, daß zugegeben wird, das Eigenthum sei nothwendig und habe immer bestanden, folgt nicht, daß zugegeben werden müsse, das Eigenthum müsse, wie es sich im Laufe der Zeit festgestellt hat, seinen Fortgang haben. Der Staat ist eben ein unentbehrlich Ding. Nichtsdestoweniger folgt daraus, daß diese oder jene Staatsform, diese oder jene concrete Regierung unter allen Umständen aufrecht erhalten werden müsse.

Das Eigenthum war Jahrhunderte über eine Einrichtung gewesen, welche bis in die Hütten hinein das Loos der Menschen verbesserte, welche Hoch und Nieder segneten. Das Eigenthum war im Vortheile der großen Mehrzahl der Menschen und hatte in diesem Vortheile eiserne Grundlagen. Das Eigenthum war, so weit immer ausführbar, Gemeingut. Die Menschen hatten es vorsichtig in tausend Bette eingedämmt, damit es die Eigenschaft eines Gemeingutes nicht verlieren könne, damit es nicht zusammenlaufen könne, wie die Quellen zu einem Bache zusammenlaufen, die Bäche zu einem Flusse, die Flüsse zu einem Strom, die Ströme endlich zum Meere.

So lange die tausend und tausend Dämme dastanden, so lange wurde das Eigenthum heilig gehalten, wie Alles, von dem Jedermann einsieht, daß es zur Ordnung gehöre.

Das Eigenthum zerfällt in drei Klassen, zerfiel in drei Klassen und wird immer in drei Klassen zerfallen. Die drei Klassen sind Boden, Kapital und Arbeit. Im Mittelalter, lang vor, und lang nachher sah man Boden, Kapital und Arbeit für Ein großes Ganze an. Man stellte sich zur Aufgabe dieses große Ganze den vorhandenen Menschen in möglichst gleichen Portionen zuzuwenden. Die Einrichtungen, welche Boden, Kapital und Arbeit betrafen, liefen alle auf die Lö-

sung dieser Aufgabe aus und müssen aus diesem Gesichtspunkte beurtheilt werden.

Die Gaue der alten Deutschen waren in Dorfschaften eingetheilt. Die einzelne Dorfschaft beherbergte an hundert Familien. Die Feldmark einer Dorfschaft gehörte den zum Dorfe gehörigen Familien zu ungetheilter Hand. Ungefähr der fünfte oder achte Theil der Feldmark war Gemeindegut im engeren Sinne, d. h., er wurde für die Gemeinde durch Gemeindebeamte verwaltet und der Ertrag zur Bestreitung von Gemeindeauslagen verwendet. Die übrige Feldmark war in Höfe eingetheilt, deren Ertragsfähigkeit sich gegenseitig die Wage hielt. Die Ertragsfähigkeit des einzelnen Hofes war so beträchlich, daß eine Familie auf jedem Hofe ein bequemes Auskommen fand.

Die Höfe wurden den vorhandenen Familien eine Zeit lang durch das Loos zugetheilt und diese Zutheilung alle drei Jahre von Neuem vorgenommen. In der Folge waren die Höfe untrennbare Lehen, welche nach Landessitte auf den älteren oder den jüngsten Sohn forterbten. Die auf ihnen saßen waren nicht Eigenthümer. Daher durften sie die Höfe nicht veräußern, sie durften weder ein Gebäude, noch ein Grundstück von ihnen abtrennen, sie durften sie nicht einschulden und ihren Ertrag nicht verpfänden.

Dem Bauerngut gegenüber befand sich das Gemeindegut. Es bestritt die Anstalten, welche einer Korporation vortheilhaft rentiren, dem Einzelnen aber nicht so nahe gehen, daß er bewogen würde sie zu errichten. Solche Anstalten waren Brunnen, Straßen, Brücken, Kanäle, Löschapparate u. dgl. Die Gemeinde versorgte die Armen des Bezirkes. Endlich war Sache der Gemeinde im Besitz der Vorräthe zu sein, welche den dauernden Wohlstand der Feldmark sicher stellten. Die Gemeindewaldungen hatten auf sich in Fällen von Brandschaden oder Ueberschwemmungen das nöthige Holz zum Wiederaufbau der Bauernhäuser herbeizuschaffen. Die Gemeindeschüttkästen hatten im Falle von Mißwachs, Schneckenfraß, Hagelschlag u. dgl. dem Bauer das nöthige Samengetreide und was

er für das Haus brauchte, vorzuschießen. Ueberhaupt hatte die Gemeinde die Garantie des Fortbetriebes der einzelnen Bauernwirthschaften auf sich.

Der Nachfolger in den Bauernhof überkam alle Betriebswerkzeuge, alle Wirtschaftsgeräthe, das Vieh, die ganze Hauseinrichtung. Damit war der Besitz des Vorgängers gemeinhin erschöpft und die nachgebornen Söhne und die Töchter ererbten nichts. Diese auf den ersten Blick harte Maßregel war von den wohlthätigsten Folgen. Weil nicht nach Geld geheirathet werden konnte, wurde nach Neigung geheirathet. Die nachgebornen Söhne bekamen die kleinen Kapitale nicht in die Hand, welche sie heute in die Hand bekommen. Damit aber waren sie wenig nachtheiliger daran als heute, wo ihnen die wenigen Gulden, welche sie in die Hand bekommen, zu nichts helfen als zu ein paar lustigen Tagen. Dagegen hatte die Ueberkommung einer unverkümmerten Wirthschaft an den älteren Sohn die Folge, daß der Bauernhof auf Kinder und Kindeskinder forterben konnte und ausreichte die Geschwister des Besitzers zu beschäftigen. Die Geschwister waren Dienstboten auf dem Hofe ihres Bruders, aber Dienstboten, die er nicht fortschicken durfte. Damit waren sie ungleich besser daran, als sie heute daran sind, wo sie fremden Leuten von heute auf morgen taglöhnen müssen. Sie konnten versichert sein, daß sie auf dem Hofe ihrer Familie ihr Lebtage ihr Auskommen finden würden; sie brauchten das Haus nicht zu verlassen, an dem die Erinnerungen ihrer Kindheit hafteten; sie waren gesicherte, einer Familie angehörige Leute; sie waren in keiner Art Proletarier und waren es da vollends nicht, wo sie vom Besitzer des väterlichen Hofes unter allen Umständen den nothwendigen Unterhalt fordern durften.

Die wichtigsten Vortheile gewährte diese Dorfverfassung den Städten. Die Landbevölkerung war nicht zahlreicher, als sie sein mußte um für die Bestellung des Bodens auszureichen. Das hatte die Folge, daß sie einen weit geringeren Theil der Bodenprodukte verzehrte, als sie heute aufzehrt. Der übrig bleibende Theil wurde den Städten für ihre Gewerbserzeugnisse und Handelsgegenstände überlassen. Die Größe des auf die

Städte entfallenden Theiles der Bodenprodukte machte sie alle Tage mehr aufblühen. Dazu entsendeten die Bauern wenige Menschen in die Städte. Das machte, daß die Städte ihre Nahrungszweige aus sich selbst heraus besetzen konnten.

Ein Gegenstand nicht geringerer Sorge als der Boden war die menschliche Arbeit. Die Gesetze, welche auf sie Bezug hatten, gingen darauf aus die Arbeit zu einem bleibenden Besitzthum zu machen, zu einem Besitzthum ganz ähnlich jenem von Boden. In Ausführung dieser Absicht wurden die Länder in Arbeitsbezirke eingetheilt. Die Arbeit, welche diese Bezirke nothwendig hatten, wurde für ein Gut angeschaut, das dem Bezirk gehörte. Man gab folgerecht nicht zu, daß jemand die Arbeit, welche ihm noth that, außer dem Bezirke verfertigen ließ, welchem er angehörte. Dagegen war die Arbeit, die im Bezirke verfertigt wurde, auf den Bezirk beschränkt. — Die einem Bezirke nothwendige Arbeit wurde in Klassen gebracht. Die einander verwandten Arbeiten gehörten in Eine Klasse. In der Klasse selbst wurde nach vorheriger Prüfung der Sachlage bestimmt, wie vielen Familien die Arbeit, welche der Bezirk brauche, ein wohlhäbig Auskommen gewähre. So viele Familien ein wohlhäbig Auskommen erhielten, so viele Meisterschaften gab die Klasse. — Das Gesagte wird ein confreter Fall deutlich machen. Der oder jener Arbeitsbezirk hatte zwei Quadratmeilen Flächeninhalt. Die innerhalb dieser zwei Quadratmeilen nothwendige Schuhmacherarbeit wurde mit einer Menge von Gütern bezahlt, welche zwanzig Familien ein wohlhäbig Auskommen gewährten. Also wurden zwanzig Schuhmacher zugelassen und nicht mehr.

Damit war die Arbeit in Besitzthümer eingetheilt, welche dem Eigenthum von Boden ganz ähnlich sahen. Der Arbeitsbezirk war für die Arbeiter, was für die Bauern ihre Dorfschaft war. Die Theilung der Arbeit eines Arbeitsbezirkes in Meisterschaften war das nämliche, was die Theilung einer Feldmark in Bauernhöfe war. Der Maßstab der Theilung war eben der nämliche. Das vorhandene Gut wurde in Besitzthümer getheilt, von welchem jedes hinreichte eine Familie zu ernähren.

Nichts desto weniger reichte das richtigste Verhältniß der Arbeiterzahl zur vorhandenen Arbeit für sich allein nicht aus das Arbeitsbesitzthum der einzelnen Meister sicher zu stellen. Der Zufall konnte Einem oder dem Andern der neben einander lebenden Arbeiter arg mitspielen. Das Publikum konnte einem Arbeiter mehr Vertrauen schenken als dem Andern. Damit kam der zurückgesetzte Arbeiter in Nothstand, wenn gleich die Zahl der vorhandenen Meister zu den Bedürfnissen des Publikums das richtigste Verhältniß hielt. — Diesem Uebelstande war dadurch vorgebeugt, daß die Zahl der Hilfsarbeiter, welche ein Meister beschäftigen durfte, unüberschreitbar festgesetzt war.

Die Arbeitsbefugnisse warfen wie das Grundeigenthum eine sichere Rente ab und durften von Niemand verkümmert werden. Die Meister durften ihre Gerechtigkeiten nicht veräußern, außer es waren ausdrücklich verkäufliche Gerechtigkeiten. Die Gerechtigkeiten durften nicht zerstückelt, nicht eingeschuldet, ihr Ertrag durfte nicht verpfändet werden.

Die Gewerbsgerechtigkeiten erbten nach Landessitte auf den älteren Sohn, wenn dieser sich zum väterlichen Gewerbe geschickt gemacht hatte. In Ermanglung eines tauglichen männlichen Nachfolgers erbten die Gewerbe auf die Wittwe, damit diese aus ihrem Ertrage leben und ihre Kinder erziehen könne. Der die Gerechtigkeit erbte, erbte damit alles Eigenthum des Vorgängers, das zum Handwerksbetriebe gehörte.

Die nachgebornen Kinder der Arbeiter hatten das nächste Recht Hilfsarbeiter zu werden. Die Hilfsarbeiter durften die Zahl nicht überschreiten, welcher die vorhandene Arbeit ein bequemes Auskommen zusicherte. Sie wurden von den Innungen aufgedungen und durften von den Meistern, bei welchen sie arbeiteten, nicht willkührlich entlassen werden. Welcher Grad von Ungeschicklichkeit, welche Vergehen die Entlassung des Hilfsarbeiters nach sich zogen, war in den Innungsgesetzen enthalten. Die Entlassung selbst geschah durch Beschluß der Innung. Der Lohn der Hilfsarbeiter, die Zahl der Arbeitsstunden, die Ruhetage waren in den Innungsmatrikeln

festgesetzt. Der Hilfsarbeiter aß mit seinem Meister am nämlichen Tische, schlief unter dem Dache des Meisters und gehörte der Familie desselben an. Er hatte nach Verhältniß der hierarchischen Stufe, auf welcher er sich befand, ein näheres oder entfernteres Anrecht auf die Meisterschaft.

Die Gemeinde war der Punkt, in welchem sich die Bauern der nämlichen Dorfschaft gegenseitig berührten. Die Gemeinde machte die Familien einer Feldmark zu einer Gesellschaft. Was den Grundbesitzern die Gemeinden waren, waren den Arbeitern die Innungen. Die Geldkräfte der Innungen rührten aus Stiftungen her und aus den Geldbeiträgen der Meister und ihrer Hilfsarbeiter. Die Innungen bestritten die Auslagen, welche auf dem Lande aus dem Gemeindevermögen bestritten wurden; sie versorgten die armen Arbeiter; sie schützten die Wittwen; sie bevormundeten die Kinder der ihnen einverleibten Männer. Die Innungen wachten über der Güte der Handwerkserzeugnisse, der Mäßigkeit der Preise, dem sittlichen Betragen der Arbeiter, der Zuhaltung der Handwerksordnungen, der Zurückweisung der Pfuscher, der Ehre der Corporation.

Diese Organisation der Arbeit machte das Loos der Arbeiter nicht weniger gesichert als das Loos der Bauern. Der Besitz eines Gewerbes und eines Hofes waren einander ganz ähnlich, nur hatte der Hof vor dem Gewerbe voraus, daß er ein handgreifliches Eigenthum war, das Gewerbe hingegen auf Gesetzen beruhte, von welchen man nicht wissen konnte, ob sie über fünfzig Jahre hinausdauern würden. Die Ausgleichung dieses dem Arbeiter allerdings nachtheiligen Umstandes war nicht vergessen gewesen. Der Handwerker hatte gemeinhin ein reicheres Einkommen als der Bauer. Dieses reichere Einkommen war seine Entschädigung dafür, daß er ein handgreiflich Eigenthum entbehrte.

Die alten Gewerbeordnungen waren Jahrhunderte hindurch geachtet, breiteten sich Jahrhunderte hindurch von Land zu Land aus. Nach und nach nahmen die angesehensten Corporationen

zünftige Einrichtungen an, bis am Ende die Gelehrsamkeit, die Künste und die Regierungen zünftig wurden.

Das Kapital der zünftigen Zeit zerfiel in ein freies und ein gebundenes. Das gebundene Kapital, welches nicht Boden oder Arbeit war, war von zweierlei Art. Es bestand in Sachen, von welchen vorausgesetzt wurde, daß sie diejenigen haben müßten, welche eine bestimmte Würde bekleideten oder einen bestimmten Besitz hatten. Dann begriff es Alles in sich, was zum fortdauernden Betrieb einer Feldwirthschaft oder eines Gewerbes erforderlich war. In beiden Fällen war das gebundene Kapital untheilbar und erbte mit der Hauptsache regelmäßig auf den älteren Sohn. So erbten die Gewerbsgerechtigkeiten mit allem Handwerkszeuge fort. Die Kaufmannsladen erbten mit den Fonds fort, welche ausgewiesen werden mußten u. s. w.

Die volksthümliche Auslegung, welche dem Begriffe „Zugehör“ gegeben war, setzte die neu eintretenden Besitzer ohne Ausnahme in die Lage ihre Besitze anzutreten ohne Schulden zu machen. Das ist bei der heutigen strengen Auslegung des Begriffes „Zugehör“ nicht der Fall. Eine Bibliothek, ein Familienschmuck, eine Gemäldegallerie sind heute kein Zugehör. Nichts desto weniger sind sie Dinge, welche unter gegebenen Verhältnissen schwer zu entbehren sind. Die zünftige Zeit hielt die Bedürfnisse der Sitte fest. Mit Rücksicht auf sie war das Zugehör eines Rittergutes, abgesehen vom Verhältnisse von groß zu klein, ein völlig anderes als das eines Bauernhofes. Das Zugehör einer Abtei, eines Fürstensitzes war wieder ein anderes, als das eines Rittergutes. Nach Umständen fielen Schmuck, Silber, kostbare Pferde unter den Begriff von Zugehör. Damit war unserm unendlichen Feilschen, den Modethorheiten, der ewigen Zerstörung und Wiederaufbauung der Besitze der Weg verlegt. Der standesmäßige Wohlstand der Familien wurde auf die wohlfeilste Art aufrecht erhalten.

Das freie Kapital erbten die Kinder der Besitzer zu gleichen Theilen. Dieses freie Kapital, das heute so beträchtlich und so häufig ist, war damal unbeträchtlich und verhältniß-

mäßig selten. Das lag in der Natur der Sache. Die großen Industrialunternehmungen, aus welchen unsere großen Kapitale herstammen, machte die Zeit unmöglich. Die Zeit machte sogar äußerst schwer Kapitale auf Zinsen zu verleihen. Das Bauerngut nämlich war uneinschuldbar. Die Industrie wurde durch eine Masse neben einander stehender kleiner Kapitale, aber durch keinerlei Kapitalsmassen getrieben. So verlor sich das Kapital, welches sich nur ausnahmsweise bilden konnte, spurlos unter den nächsten Nachkommen dessen, Der es gesammelt hatte.

Das zünftige Eigenthum, welchem Boden, Kapital und Arbeit unterlagen, verhinderte die Entstehung von Feldwirthschaften, welche gerade nur ausreichen den Menschen, welche auf ihnen arbeiten, ein kümmerlich Dasein zu gewähren; welche die Städte und alle auf höhere Lebensbedürfnisse berechneten Institute beeinträchtigen, indem sie nach Versorgung der Ackerleute einen ganz unbeträchtlichen Produktenüberschuß übrig lassen. Die zur Bebauung des Bodens und zur Betreibung der Industrie nothwendigen Kapitale waren unbeweglich. Dadurch war verhindert, daß sich einerseits das Kapital auf wenige Punkte conzentrirte, anderseits dort mangelte, wo der Boden und die Arbeit seiner Unterstützung dringend bedurften. Die Zünfte garantirten die Brauchbarkeit der Industrialerzeugnisse und den Wohlstand der Städte, von welchem mittelbar der Wohlstand des flachen Landes abhängt.

Der Kapitalist ist heute bequemer daran, als er in der Zeit daran war, von welcher ich bisher gesprochen. Er hat eine Hypothek um die andere, wenn er sein Kapital verzinslich ausleihen will; er findet hundert Unternehmer für Einen, die ihm hohe Prozente bieten. In einer Beziehung befindet sich der Bauer mit dem Kapitalisten im gleichen Falle. Er kauft eine Menge Gewerbserzeugnisse heute wohlfeiler, als sie in der Zeit der Zünfte zu haben waren, weil die armen Fabrikarbeiter und vollends gar die Maschinen wohlfeiler arbeiten, als die zünftigen Gesellen gearbeitet hatten. Aber das charakterisirte eben die Zeit, daß man nicht den Vortheil einer

Klasse von Bürgern allein in's Auge faßte, sondern den gemeinen Vortheil, daß man die vorhandenen Güter als ein großes Ganze ansah und die Aufgabe der Staatswirthschaft darein setzte, dieses große Ganze den vorhandenen Menschen auf die ihnen vortheilhafteste Weise und in den möglichst gleichsten Portionen zukommen zu lassen.

Nichts desto weniger befanden sich Bauern und Kapitalisten nicht schlechter, als sie heute daran sind. Dafür, daß der Bauer für einen Sack Getreide heute mehr Gewerbserzeugnisse bekommt als einmal, ist sein Eigenthum nachbargleich tief eingeschuldet, klein, von heute auf morgen. Der Kapitalist muß sich vor Handelskrisen fürchten, die oft unvorgesehen über das Meer kommen und geht nicht selten in Finanzpatenten unter, die einmal unmöglich waren.

Die unzerreißbare Eintheilung des Bodens, der Kapitale und der Arbeit hielt das Eigenthum in einem Gleichgewichte, über welches die menschliche Gewinnsucht nichts vermochte. Die auf festem Boden fußenden Gewerbe verschmähten die Marktschreiereien unserer heutigen Industrie; brauchten sich mit den Sächelchen nicht abzugeben, die so viel Geld kosten und von welchen wir nicht wissen, wozu sie sind; brauchten ihren Kunden nicht nachzulaufen; brauchten nicht zu verläumden, zu lügen und zu betrügen um zu leben. Die einfachen Verhältnisse machten einfache Sitten, gastfreundliche, ehrliche, großmüthige, freigebige und mäßige Leute. Der Luxus schnürt das Herz zusammen, die Einfachheit thut es allen wahrhaft menschlichen Gefühlen auf. Der Reiche der damaligen Zeit, welcher keine Kinder hatte, verwendete sein Gold auf wohlthätige Stiftungen und auch welcher Kinder hatte, meinte nicht, daß er zu allererst den letzten Dukaten seinen Kindern lassen müsse um daß sie gedeihen. Die herrlichen Kirchen, die reichen Klöster sind von damal, die großen Spitäler, die ausgedehnten Armenversorgungen sind von damal, unsere Hochschulen sind von damal. Unsere ersten Bibliotheken, Bildergallerien, Kunstsammlungen kamen damal zusammen. — Die Centralisation der Kapitale hat den Luxus geboren. Ohne ihn

war der Einzelne außer Stande für sich aufzubrauchen, von was der Noth Hunderter abgeholfen werden konnte, von was der Geist und das Gemüth Hunderter gebildet werden konnte.

Die zünftige Zeit verwirklichte die richtigste Vertheilung der Lebensbedingungen, welche der menschliche Erfindungsgeist bisher in's Leben zu rufen vermochte.

Eine nicht wegzuläugnende Erscheinung ist die, daß die Zeit des gebundenen Eigenthums mit Menschen nicht überfüllt war. Das war einfach den festen Besitzen zu danken. Entweder hatte Jemand einen festen Besitz, der für das fortdauernde Auskommen einer Familie genügte, oder er hatte einen solchen Besitz nicht. Im ersten Falle konnte er heirathen und über das Loos seiner Familie ohne Sorge sein. Im zweiten Falle konnte er keine Familie erhalten. Wenn er nichts desto weniger eine Familie gründete, fehlte ihr der Boden unter den Füßen, die Möglichkeit nämlich ohne die Mildthätigkeit Anderer zu leben. Das hatte, Der heirathen wollte, klar vor Augen, seine Verwandten hatten das klar vor Augen, das Weib, das er sich zugesellen wollte, hatte das klar vor Augen. Die Menschen sind geneigt sich trügerische Hoffnungen zu machen, große Unwahrscheinlichkeiten wahrscheinlich zu halten; aber wo nicht einmal ein Zweig ist, sich zu halten, da schämen sie sich vor sich selbst ihre Existenz und die Anderer ihren Leidenschaften aufzuopfern.

Dazu war die ganze Existenz des Menschen, welcher eine Familie nicht ernähren konnte, darauf berechnet, daß er unverheirathet bleibe. Der Hilfsarbeiter hatte Eine Schlafstelle, Einen Platz am Tische seines Meisters oder des Bauers, bei welchem er in Arbeit stand, er war das Glied einer Familie, welche nie geduldet hätte, daß in ihrem Schoos eine neue Familie werde. Also der Bauernknecht, welcher heirathen wollte, befand sich in der Nothwendigkeit die freie Herberge, welche er bei seinem Arbeitgeber hatte, aufzugeben um sich mit seinem Weibe irgendwo einzumiethen. Damit vergrößerte sich nicht allein seine Ausgabe, es verkleinerte sich auch seine Einnahme,

denn seine Herberge gehörte mit zu seiner Einnahme und er wurde für die Ausgabe derselben nicht entschädigt. So ging es mit Licht, Feuerung und vielen anderen Dingen. In der Stadt befand sich der Geselle, welcher heirathen wollte, in einer noch schlimmeren Lage. Die Aufnahme einer Herberge verursachte größere Kosten, dann mußte sein Weib eine Wirthschaft führen, an welcher er nicht Theil nehmen konnte, weil er am Tische seines Meisters aß.

Die tägliche Erfahrung zeigt, daß die Ehen in's Blaue beinahe ausschließlich unter Proletariern geschlossen werden. Je mehr es den Mittelstand hinauf geht, um so vorsichtiger behandeln die Leute die Ehe. Das liegt in der Natur der Sache. Je näher der Mensch der Armuth steht, um so weniger kann er seine Lage verschlimmern. Der in einem Zimmer wohnt, das Jahr aus Jahr ein kalt ist, von dessen Wänden es herabrinnt, dessen Dielen der Laufschwamm zerfrißt, Der von Kartoffeln lebt, Der sich in Lumpen kleidet, was hat Der zu bedenken, wenn er heirathet? Sein Weib wird taglöhnern wie er. Seine Kinder werden dem Staat, der Gemeinde oder mildthätigen Leuten ihre Erhaltung verdanken, oder sie werden verkommen. Er selbst wird es bequemer haben, als wenn er unverheirathet wäre. Je höher hinauf, je mehr findet der Mensch zu überlegen. Der so viel hat, daß er ein freundlich Zimmer bewohnen kann, überlegt, ob er dieß Zimmer durch eine Familie dunstig, schmutzig, ungesund machen soll. Der eine gesunde Hausmannskost hat, überlegt, ob gerathen ist ein Weib durch Kartoffelessen zu erkaufen. — Der Hilfsarbeiter der zünftigen Zeit hatte eine bequeme, sorgenfreie Existenz. Der Wunsch diese zu erhalten, mußte gemeinhin weiter reichen als die Lust zu heirathen.

Endlich hatte der Mensch aus der Zeit des gebundenen Eigenthums die mehrsten Beweggründe zu heirathen nicht, welche unsere Hilfsarbeiter haben. Er befand sich in einer Familie; er hatte ein mitleidig Auge über sich, wenn er krank war; er hatte Leute um sich, die eine Thräne für sein Leid, ein Lä-

cheln für sein Glück hatten. Er stand in keiner Weise vereinzelt da.

Wer nicht im Stande war eine Familie zu gründen, konnte auch in keinem Konkubinate leben. Der Konkubinat ist ja nichts anderes als eine vom Staate nicht anerkannte, auf unbestimmte Zeit geschlossene Ehe. Die Zahl der Kinder aber, welche außerhalb der Ehe und dem Konkubinate geboren werden, ist eine sehr geringe und muß der Natur der Sache nach eine geringe bleiben.

XIV.

Das freie Eigenthum und seine nothwendigen Folgen.

Friedrich der Große hatte mit wenigen Tausend Quadratmeilen Land gegen die ersten Staaten Europa's mit Glück gekämpft. Die mit ihm zugleich Kronen trugen, wollten nicht zugeben, daß ihre Staaten irgendwie hinter Preußen zurückblieben. So mußte sich Europa gefallen lassen, daß bis auf die Knöpfe der preußischen Uniform in seinen Staaten heimisch werde, was in Preußen gang und gebe war. Preußen hatte zwei Prozent seiner Bevölkerung unter den Waffen. Dieselbe verhältnißmäßige Heeresmacht zu haben, war die erste Aufgabe der europäischen Mächte.

Die unumschränkte Monarchie war nie in größerer Blüthe gewesen als um und nach 1750. Bevor hatte die Krone aristokratische Stände, das Herkommen und die katholische Hierarchie zu berücksichtigen. Die große Wichtigkeit der Hierarchie fußte in der unbegrenzten Ehrfurcht, welche die Katholiken für sie hatten. — Die Jansenisten und Gallikaner hatten die Gewalt der Kirche untergraben; die Stände waren todt; das Herkommen hatte keine Giltigkeit einer Zeit gegenüber, welche die alten Institutionen in den Koth trat, um auf völlig gleichem Boden neue Ordnungen bauen zu können. — Die Könige waren die allmächtigen Herrn ihrer Länder. Sie betrachteten ihre Landesherrlichkeit der Herrschaft analog, welche die Feudalherrn über ihre Unterthanen ausübten. Sie betrachteten ihre Länder als große Güter, wozu ihnen die privatrechtlichen Titel, auf Grund welcher sie mitunter zu diesen Ländern gekommen waren, allerdings manche Veranlassung gaben. Damit war ihr Volk

ein Theil ihres Reichthums und die Personen und Sachen in ihren Ländern waren ganz und gar zu ihrer Verfügung.

Zum Kriege braucht man Menschen und Geld, Geld, Geld. In der Zeit des gebundenen Eigenthums war in der That schwierig, die zu einer großen Heeresmacht erforderlichen Menschen zu bekommen. Stadt und Land hatten nicht mehr Menschen, als sie zur Bestreitung der Arbeit beburften, welche ihnen zu Gebot stand. Die Wegnahme einer großen Zahl Hilfsarbeiter hätte den Nationalwohlstand was immer für eines europäischen Staates arg geschmälert. — Namentlich hatte Preußen seit Friedrich Wilhelm die Menschen nicht aufbringen gekonnt, aus welchen es Soldaten machen wollte. Mit Rücksicht darauf suchte es in den kleinen Staaten Deutschlands ein Werberecht zu bekommen. Das damalige Werberecht war ein Jagdrecht, die Weber preßten. Nach der Hand usurpirte ein größerer Staat nach dem andern ein Werberecht in den kleineren Nachbarstaaten. Die Armeen der Zeit nach 1700 wurden buchstäblich zusammengestohlen und geplündert.

Nicht weniger als die Nothwendigkeit, mehr Menschen zu haben, lag auf der Hand, daß ein Krieg mit einer großen Heeresmacht nicht geführt werden könne, ohne Geldmittel zur augenblicklichen Verfügung zu haben, welche den Ertrag auch einer hohen Besteuerung weit hinter sich ließen. Wie der Private konnte der Staat solche außerordentliche Geldmittel nur durch Anlehen erhalten. Wo aber damals die Anlehen auftreiben? Die Bauernhöfe waren unverkäuflich, unbeweglich, uneinschuldbar. Die Besitze des Klerus, des Adels, der Gemeinden und Stiftungen waren es eben. Die Vertheilung der Industrialarbeit in feste, mäßige Portionen ließ nicht zu, daß viel Kapital in Eine Hand kam. Dazu war das vorhandene Kapital großentheils mit Boden und Arbeitsbesitz niet- und nagelfest vereinigt. Bei diesen Einrichtungen war ein ins Große gehender Creditsgebrauch eine baare Unmöglichkeit. Wer konnte bei dem besten Willen die Millionen herleihen, welche der Staat zu einem Kriege bedurfte.

Die Militärstaaten hatten die ganzen socialen Zustände ge-

gen sich. Wenn wirklich werden sollte, was die Könige wollten, mußte der Stand der Dinge bis auf die Wurzeln ausgetilgt werden. Die Länder mußten in andere Formen gegossen werden. Das ins Werk zu setzen, den aus Einer Spitze in das letzte Dorf hinein regierten Staat möglich zu machen, wurde den damaligen Staatswirthen zur Aufgabe gemacht. Die Lösung der gestellten Aufgabe hat unsere Zeit, die Zeit des freien Eigenthums, herbeigeführt.

Die ackerbautreibende Bevölkerung macht durchschnittlich vier Fünftheile bis sechs Siebentheile der Bevölkerung überhaupt aus. Um 1750 war dieses Verhältniß ein der ackerbautreibenden Bevölkerung noch günstigeres. Natürlich mußten die Veränderungen bei dieser größten Klasse der Bevölkerung anfangen.

Die Bevölkerung mußte gesteigert werden. Damit erhielt der Staat eine große Zahl waffenfähiger Leute, welche ohne erheblichen Nachtheil für den Wohlstand des Landes einer nicht produktiven Beschäftigung zugeordnet werden konnten. Dazu mußten die mehreren Leute das Land sorgfältiger bebauen als bisher, um in den alten Grenzen ihr Auskommen zu finden. Endlich mußte sich auf dem flachen Lande nach und nach ein Menschenüberschuß bilden, der nicht anders zu leben hatte, als wenn er städtische Beschäftigungen trieb. Damit dehnte sich die Industrie auf das flache Land aus. Die Erweiterung der Städte, die Ueberkommung eines Theiles ihrer Beschäftigung auf das Land, die vermehrte Zahl der Hilfsarbeiter und später auch weil der Meister schien die Industrialerzeugnisse nicht so bald bis dahin vervielfältigen zu können, wo ihr Absatz stockte, weil sich die Consumtion mit der Bevölkerung vergrößerte. Vielmehr glaubte man darauf sehen zu müssen, daß die Industrie mit der erhöhten Bodenkultur Schritt halte. — Der Ertrag der Länder an Produkten und Fabrikaten stieg in der That, wenn auch nicht in so großem Verhältnisse, als die Bevölkerung stieg. Natürlich. Der Boden wurde sorgfältiger bebaut und die Nachfrage nach Fabrikaten war beträchtlicher. Die damaligen Staatswirthe hatten für den Reichthum der Länder

keine andere Elle, als die Masse der Produkte und Fabrikate innerhalb der Länder. Also war keine Wahrheit einleuchtender als die, daß, insofern man eine größere Bevölkerung bewerkstelligt habe, man mittelbar auch die Nation reicher gemacht habe.

Weil sich die Bevölkerung nur unbedeutend vermehrt, wenn sich die Zahl der Familien nicht vermehren kann, so war man besorgt, die Zahl der Familien zu vermehren. Das erste Mittel dazu war die Zerstückung des Grundeigenthums. Man wollte finden, daß die Gemeindegründe nicht so gut bebaut würden, einen nicht so reichlichen Ertrag abwürfen als die Gründe, über welchen unmittelbar das Auge eines Herrn wachte. Man nahm den Gemeinden den größten Theil ihres Besitzes, machte kleine Bauernwirthschaften daraus und ließ auf diesen Wirthschaften Familien ansiedeln. Darauf hob man die reicheren Klöster und Stiftungen auf und verkaufte das ihnen gehörige Grundeigenthum in kleinen Parzellen an die Meistbietenden. Die Klöster und Stiftungen, welche man bestehen ließ, zwang man, ihr liegendes Besitzthum in kleine Bauernhöfe zu zerstücken und diese in Erbpacht zu überlassen. Wieder hatte man damit mehr Bauern. Ferner hatte man nicht wenige Bauernhöfe wahrgenommen, von welchen man meinte, daß auf ihnen bei sehr sorgfältiger Bebauung statt Einer Familie auch zwei und drei Familien leben konnten. Man gestattete den Besitzern dieser großen Höfe, dieselben unter ihre Söhne zu zerstücken. So wurden aus Einem Hofe zwei, drei oder vier Höfe. Man ging noch weiter. Wo man meinte, die Leute hätten Gelegenheit, sich zum Theil durch Taglohn oder Industrialbeschäftigungen fortzubringen, gestattete man die Zerstückung des Grundbesitzes in mehr Theile, als welche auch beim sorgfältigsten Anbau zur Erhaltung einer Familie genügt hätten. Aus dieser endlichen Theilung gingen die Gärtler und Hüttler hervor, deren einzig Eigenthum ein Gemüsegärtchen oder Kartoffelfeld war.

Die Folgen, welche unmittelbar aus der Grundzerstückung hervorgingen, waren höchst bedeutend. Die verkleinerten Höfe bedurften ferner außer der Familie des Bauers weniger oder gar keiner Hilfsarbeiter. Nichts desto weniger konnten sie nur auf

Einen Mann forterben. Die Geschwister des Besitznachfolgers, welche auf dem einmaligen großen Hofe bleiben, ihn bebauen helfen konnten, fanden auf dem väterlichen Grunde ferner kein Auskommen. Sie mußten auf das Ungewisse hinausgehen, sie mußten sehen, auf einem Herrngute Taglöhner zu werden oder in der nächsten Stadt ein Unterkommen zu finden. Sie waren Leute von heute auf morgen, Proletarier im eigentlichsten Sinne des Wortes geworden. Insofern sie länger lebten, als ihre ungeschwächte Arbeitskraft dauerte, verfielen sie der öffentlichen Mildthätigkeit.

Das war Eine Unzukömmmlichkeit der neuen Bodeneintheilung. Eine andere wichtigere Unzukömmlichkeit war die, daß die Viehzucht und der Getreidebau zurückgehen mußten und der Anbau von Reis, Hülsenfrüchten, schlechten Gemüsen und Kartoffeln überhand nahm. Die Ueberhandnahme lag in der Natur der Sache. Der Bauer war Besitzer einer kleinen Bodenfläche geworden. Von dieser Bodenfläche mußte er Steuern, Grunddienst, Gemeindeschuldigkeiten u. s. w. leisten. Nach Leistung dieser Abgaben blieb nur der Ertrag eines kleinen Bodenstückes sein. Damit er von diesem Bodenstücke leben könne, mußte er darauf bauen, was am meisten sättigt. Nun werden aber von einem Kartoffelfelde viermal so viel Menschen satt als von einem gleich großen Kornfelde, und die theuerste Nahrung ist die Fleischnahrung.

Der Ausfall an Vieh zog einen Ausfall an Dünger, der Ausfall an Dünger ein allmälig Nachlassen des Bodens nach sich.

Der kleine Besitzer zitterte ferner vor Frost und Hagel, vor Schneckenfraß und Dürre; keine Wetterwolke zog sein Feld vorüber, ohne ihm Gemüthsbewegungen zu verursachen. In der That zwang ihn der kleinste Zufall, sein Häuschen zu verkaufen, um darin nicht verhungern zu müssen. Beinahe jeder Besitzwechsel überantwortete den Vorbesitzer dem Proletariate, weil der Bauer seinen Boden über Alles liebt, weil er nicht von ihm läßt, bis ganz unmöglich ist, ihn zu behalten. Der Bauer, welcher seinen Grund verkaufte oder dessen Grund die Gerichte ver-

kauften, war in der Regel so tief verschuldet, daß er aus dem Kaufschillinge gerade so viel herausbekam, um mit seiner Familie einige verunglückte Versuche machen zu können, irgendwo unterzukommen.

Das Vieh, das Ackergeräthe, die Gebäude der alten ganzen Höfe waren um den größten Theil ihres Werthes gebracht. Die Gebäude waren für den verkleinerten Hof unbequem groß. Das Vieh konnte nicht im Verhältniß zum Grundbesitz vermindert werden. Ich muß 2 Morgen Acker so gut mit 2 Pferden pflügen als 8 Morgen. Das Vieh war ferner nur halb beschäftigt und damit um einen Theil seines Werthes. Mit dem Ackergeräthe war es derselbe Fall. Um dasselbe zu erreichen, was vorhin mit einem Kapitale = 1 erreicht wurde, brauchte man ferner auf jedem Theile des in 4 Theile zerstückelten Hofes ein Kapital = 1. Also bewirthschaftete man ferner, was man vorhin mit einem Kapitale = 1 bewirthschaftet hatte, mit einem Kapitale = 4. Was man gethan hatte, sah aus, als ob man über einen Tisch, um welchen 4 Menschen bei Einem Kerzenlichte arbeiteten, zwei Bretterwände in Kreuzform gezogen hätte. Wie ferner jeder Arbeiter ein Licht für sich allein brauchte, brauchte ferner jeder Viertelhof besondere Gebäude, besonderes Vieh und Ackergeräthe für sich.

Auf den alten Höfen hatte der Bauer größtentheils vom Boden gelebt. Auf den verkleinerten Höfen lebte er größtentheils von seiner Arbeit. Das hatte die Folge, daß der Bauer ferner nur so lang wirthschaften konnte, als er und sein Weib bei ungeschwächter Arbeitskraft waren. — Die Kümmernisse seiner kleinen Wirthschaft brauchten den Bauer vor der Zeit auf. Er mußte nicht selten schon vor vierzig Jahren den Hof an seinen Sohn überlassen. Die alten Höfe reichten aus, den Vorbesitzer zu pensioniren. Die verkleinerten Höfe reichten dazu nicht aus. Der Vorbesitzer wurde ein Bettler oder strickte und spann in tiefster Armuth in einer Kammer seines einmaligen Besitzes.

Endlich, wie zerrüttet waren die Familienverhältnisse des Landvolks! Der einmal fröhliche Bauer ging baarfuß und hatte kaum wochentlich einmal Fleisch auf seinem Tische. Sein Sohn

zog eine Livree an um zu leben. Die Tochter geht in die Stadt um Dienstbote zu werden. Sein Weib verdingt sich irgendwo als Amme und ihr eigen Kind stirbt, weil es an der mütterlichen Brust keine Nahrung findet. Endlich überantwortet der Vater seine sechsjährigen Kinder einer Fabrik, um sie nicht verkommen zu sehen.

So wie man den Gemeinden ihr Eigenthum weggenommen oder dieses doch sehr verkleinert hatte, waren sie nicht weiter im Stande, die Bauern in Fällen der Noth zu unterstützen. Die Bauern konnten in Lagen kommen, wo sie einer Unterstützung bedurften. Es mußte ihnen für die entgangene Möglichkeit von den Gemeinden etwas zu erhalten, die Möglichkeit gegeben werden, sich auf andere Art zu helfen. Die Bauern mußten von ihnen fremden Leuten ausleihen können, und zwar unter möglichst vortheilhaften Bedingungen. Der Personalkredit der Ausleiher reichte für ihre möglichen Bedürfnisse nicht hin. Der Bauer hat nämlich außer seinem Besitz selten ein Vermögen; die Foderungen an ihn schwebten in der Luft, wenn sie nach wie vor auf seinem Hofe keine Sicherheit finden konnten. Also mußte gestattet werden, daß der Bauer für seine Schulden seinen Grund verpfände.

Die Gestattung der Grundverpfändung war um so mehr nothwendig, als die Zerstückung der Höfe die Aufführung neuer Gebäude, neues Handwerkszeug, neues Vieh u. s. w. nothwendig machte. Um diese Anschaffungen bestreiten zu können, mußten beträchtliche Schulden gemacht werden. Sie konnten nicht gemacht werden, wenn für ihre Verzinsung und Bezahlung der Grund nicht einstand. — In der That waren die Regierungen nicht säumig, den Bauern das unumschränkte Recht zu geben, auf ihre Höfe Schulden zu fundiren.

Die Theilung der Scholle nach Köpfen und die Möglichkeit, das Grundeigenthum mit Schulden zu belasten, hatten dem Landvolk den Glauben an die Stabilität der Höfe und die Nothwendigkeit ihrer unverkümmerten Vererbung in den Familien genommen. Sie sahen die Höfe in so viele Theile zertheilen, als Söhne da waren. Da lag die Betrachtung nahe,

daß es nicht billig sei, die Töchter leer ausgehen zu lassen. Dann ließ sich nicht einsehen, warum über das Erbrecht der Kinder entscheiden sollte, ob der Vater zufällig so halsstarrig war, den Grund nicht zu theilen. Endlich hatten die nachgebornen Kinder nicht wie einmal ein Anrecht auf gesicherte Arbeit auf dem väterlichen Grunde. Sie waren ohne alle Mittel irgend etwas zu unternehmen, wenn sie an den Grund kein Recht bekamen. Namentlich waren die noch unerzogenen Kinder schlechter als Findlinge daran, wenn sie an die Verlassenschaft des Vaters kein Recht hatten. — Diese Gründe und daß den Nachgebornen leichter werde, sich in der Stadt eine Beschäftigung zu suchen, oder auf dem Lande ein kleines Gewerbe zu treiben, veranlaßten die Regierungen das gleiche gesetzliche Erbrecht der Kinder auch für die Bauern gelten zu lassen.

Das gleiche Erbrecht der Kinder wurde auf zweierlei Weise praktisch gemacht. Einmal dadurch, daß der väterliche Grund sammt Zugehör an den Meistbietenden verkauft und der Kaufschilling unter die Kinder vertheilt wurde. Auf andere Art übernahm ein Kind den Hof, nachdem die Erbtheile der Geschwister darauf fundirt worden waren.

Die Fundirung von Privatschuldigkeiten auf den Grundbesitz und die Subsumption des Bodens unter die der gemeinen Erbfolge unterliegenden Dinge waren von mancherlei Nachtheilen begleitet.

Die Fundirung von Schulden auf das Grundeigenthum war nichts anderes, als eine Theilung der Scholle, welche über die thatsächliche Zerstückung hinausging. Der Hof nämlich, welcher einen Reinertrag von 200 Gulden abwarf, gehörte seinem Besitzer nur zur Hälfte, insofern dieser auf die Verzinsung der fundirten Lasten 100 Gulden verwenden mußte. In der That war es damit noch nicht abgethan. Der Besitzer der belasteten Hälfte war ein Pächter, welcher unter keinen Umständen einen Pachtnachlaß anzusprechen hatte. Wenn in einem Mißjahre sein ganzer Hof nur einen Ertrag von 100 Gulden abwarf, so blieb dem armen Besitzer nicht ein Kreuzer.

Der Boden roulirte um seiner Buchlasten aus einer Hand in die andere. Man konnte mit sehr wenig Geld Grundbesitzer werden. Ein Besitz von 3000 Gulden wurde mit 500 Gulden gekauft, wenn er mit 2500 Gulden eingeschuldet war. Das machte, daß sich mitunter Speculanten des Bodens bemächtigten, die auf nichts weniger sahen als eine nachhaltige Wirthschaft, wenn sie nicht gar die Felder durch künstliche Mittel aussaugten. Das machte Besitzer über Besitzer entstehen und vergehen und beinahe mit jedem Besitzer verfiel eine Familie dem Proletariate.

Die Erbrechte der Geschwister machten die Fundirung von Schulden zu einer nachbargleichen Nothwendigkeit. Weil mit jeder Besitznachfolge eine neue Auszahlung an die Geschwister eintrat, ließ sich voraussehen, daß die Einschuldung der Besitze immer steigen werde. In der That haben die Buchlasten bisher nur zugenommen.

Um sich auf ihren Besitzen erhalten zu können, konnten die Besitzer ferner nicht nach Neigung heirathen. Sie mußten nach Geld heirathen. Die Convenienz würfelte die Ehen zusammen. Die Kinder wuchsen unter den nachtheiligen Folgen dieser Ehen auf.

Die alten Ackerverfassungen hatten eine gleiche, nicht drückende und nichtsdestoweniger sehr ausgiebige Besteuerung des Bodens zugelassen. Die neuen Steuerumlegungen mußten höchst ungleich ausfallen. Der Staat konnte sich auf die tausend Einzelnheiten nicht einlassen, welche ferner auf das Einkommen der Besitzer Einfluß hatten. Er hielt sich an den Bodenertrag. Der einzelne Besitzer zahlte nach Verhältniß des Flächeninhalts und der Güte seiner Felder. Damit aber waren die Buchlasten nicht abgerechnet. Noch mehr, der Hofbesitzer mußte den Theil des Bodenertrags, welchen der Hypothekargläubiger bezog, aus eigenen Mitteln versteuern. Dann blieb unberücksichtigt, daß nicht das zum Leben nothwendige Einkommen, sondern der Ueberfluß besteuert werden soll. Der Hüttler brauchte sein ganzes Kartoffelfeld um zu leben. Er war unendlich schwerer besteuert als der Besitzer eines ganzen Hofes, wenn gleich sein Feld nicht höher besteuert war als das irgend eines Anderen.

Die Zerstückelung der Höfe und was daran hing, lockerte die Gebundenheit des Bodeneigenthums auf, machte dasselbe jedoch keineswegs zu einem freien Eigenthum. Der Boden wurde erst ein freies Eigenthum, als man die alten Ackerverfassungen völlig aufließ und die Theilung des Bodens ins Unendliche und die Verwendung desselben zu was immer für Zwecken zugab. Dazu kam es in Frankreich, England und Italien. Der Boden wurde ein Eigenthum wie ein Tisch oder ein Stuhl. Zu was aber führte das! Erst zu einer unverhältnißmäßigen Verminderung der Waldungen, weil, Wer einen Wald niederschlägt, ein Kapital gewinnt und für die ausgeholzte Stätte wenigstens einen gleich großen Pachtschilling bekommt, als vorhin der Wald abwarf. *) Dann wird der Boden in sehr kleine Theile zerstückelt und so verkauft. Der französische, der Schweizer- und Tirolerboden haben Besitze im Werthe von 5 Franks. Endlich bemächtigen sich die Reichen des Bodens und vereinigen ihn in große Besitze, welche sie von Pächtern und Unterpächtern bebauen lassen. Das ist in England und Italien der Fall. Da sind die Bauern unbeschuhte Taglöhner, Leute von heute auf morgen, von wann ihre Kräfte nachlassen, Bettler. — —

Die Steigerung der städtischen Bevölkerung wurde, wo möglich, mit noch größerem Eifer betrieben als die Vermehrung des Landvolks. Der Grund dafür war die Größe der Aufgabe, welcher die Industrie nachkommen sollte. Die Industrie sollte die beträchtlichere Consumtion von Gewerbserzeugnissen decken, welche die größere Bevölkerung mit sich brachte. Sie sollte den augenblicklichen, ungeheuren Bedarf decken, welchen die Zerstückung der Besitze in das Leben gerufen hatte. Tausende neugeschaff'ner Bauernhöfe waren mit den nöthigen

*) Daß im gleichen Verhältnisse zur Ausholzung die Holzpreise steigen und so der Besitz von Waldungen neuen Reiz gewinnt, ist nicht immer wahr. Je mehr ein Land mit Menschen überfüllt ist, um so geringer wird die Nachfrage nach jenen Dingen, welche zum Leben nicht schlechterdings nothwendig sind. Zu diesen Dingen gehört zu großem Theile das Holz. Der Bedarf an Holz läßt große Einschränkungen zu. Das wird in Frankreich augenhaft, wo die größere Hälfte der Einwohner den Winter durchfriert.

Gebäuden, der nöthigen Einrichtung, dem nöthigen Ackergeräthe zu versehen. Viele tausend neue Gewerbsstätten mußten hergerichtet werden. Eine große Heeresmacht mußte ausgerüstet werden. Endlich wollte man die Nachbarländer erobern ohne die eigenen Grenzen überschreiten und sich so in Krieg verwickeln zu müssen. Das wollte man dadurch erreichen, daß man für die Nachbarländer arbeitete, daß man im Staate eine Bevölkerung schuf, die nicht aus dem Boden lebte, welchen sie trat, die vielmehr aus einem völlig anderen Boden lebte.

Es lag auf der Hand, daß, was man wollte, nur durch einen Ueberfluß an Industrialarbeitern erreicht werden könne. Die Concurrenz der Industrialen mußte ihre Arbeit wohlfeiler machen, die wohlfeilere Arbeit und der vermehrte Anbot mußten die Preise der Fabrikate herabmindern, die herabgeminderten Preise endlich mußten die Erhaltung der Beamten, des Heeres und der Geistlichkeit wohlfeiler machen und einen Absatz in das Ausland vermitteln.

Die Vermehrung der Arbeiter war an die Vermehrung der Arbeiterfamilien geknüpft, die Vermehrung der Arbeiterfamilien an die Vermehrung der Arbeitsbesitze. Die Vermehrung der Arbeitsbesitze war eine Niederlage der Zünfte, welche diese von sich abzuwehren versuchten. Ueberhaupt waren die Zünfte und die Geistlichkeit, insbesondere die Klostergeistlichkeit, der neuen Zeit feind und allen Einrichtungen, welche in ihrem Gefolge gingen. Daher hatten die Männer der neuen Zeit auch kein angelegentlicher Geschäft, als Kloster und Zunft der öffentlichen Meinung verlustig zu machen. Die Zünfte wurden als die Ausgeburten eines rücksichtlosen Ehrgeizes, als die Ursachen hingestellt, aus welchen die meisten Menschen es zu einem reichlichen Auskommen nicht zu bringen vermochten. Der Zunftgeist und der Klostergeist waren die bösen Engel der Völker, der Alp, welcher sie hinderte frei zu athmen. Dafür, daß Bildung und Sitte aus Kloster und Zunft herstammten, daß in Kloster und Zunft die Künste Wiege und Schutz gefunden hatten, daß es die Klöster und Zünfte waren, welche den Leibeigenen zu allmäliger Freiheit herangebildet hatten, daß die

Klöster das Wissen der Alten erhalten hatten, daß Städte und Handel Kloster und Zunft ihre Entstehung verdankten, daß in ihnen überhaupt die neue Zeit fußte, dafür schien Niemand Gedächtniß zu haben. Die Aufklärer der neuen Zeit erklärten die Institute vor ihnen für Gewebe von Trug und Dummheit und leider hatte die Vergangenheit entweder gar keine Vertreter oder solche, welche ihre Sache nicht formgerecht zu vertheidigen wußten.

Die Vervielfältigung der Arbeitsbesitze wurde damit begonnen, daß man die Arbeitergemeinden (Zünfte) zwang, einer größeren Zahl Arbeiter als bisher zu gestatten, ihr Gewerbe selbstständig zu betreiben. Dafür, daß sich die größere Zahl Leute finde, welche in der Lage waren die Meistertaxen zu bezahlen und sich auf das Nothwendigste einzurichten, war durch das gleiche Erbrecht gesorgt. Nicht lange nachher gaben die Regierungen selbst Ausnahmsbefugnisse zur Betreibung von Gewerben. In Oestreich wurden den von der Regierung aufgestellten Meistern Schutzdekrete ausgefertigt. Die Ertheilung der Schutzdekrete nahm immer mehr überhand, bis am Ende die mit Dekret zugelassenen Gewerbsleute den Meistern über den Kopf wuchsen. In der Folge kam man auf die Unterscheidung zwischen Gewerben, welche der Natur der Sache nach ihren Absatzort in der Nähe haben müssen, und Gewerben, welche eines Absatzes in entfernte Gegenden fähig sind. Die erste Gattung von Gewerben überließ man zünftigen Einrichtungen. Die übrigen Gewerbe erklärte man frei und bestimmte den Begriff eines freien Gewerbes dahin: es könne ohne obrigkeitliche Befugniß und ohne vorherige Prüfung der persönlichen Eigenschaften von Jedermann ungehindert und ohne Beschränkung auf einen Ort oder Bezirk betrieben werden. Nicht genug daran, erlaubte man den Meistern in jenen Gewerben, welchen man zünftige Einrichtungen gelassen hatte, so viele Hilfsarbeiter aufzunehmen, als sie immer wollten, die Hilfsarbeiter bloß mit Geld abzulohnen, und sie im Verhältniß zur verfertigten Arbeit (nach dem Stücke) zu bezahlen. Zugleich wurde die Lehrzeit abgekürzt, das Wandern der Gesellen eingeschränkt

oder abgestellt, endlich den Zünften die Verleihung der Meisterrechte entzogen. Die Zünfte hatten ferner blos zu begutachten, ob die Aufnahme neuer Meister erfolgen könne. Damit die Arbeit und mittelbar ihr Erzeugniß so wohlfeil würden als immer möglich, hob man endlich den größeren Theil der kirchlichen Feiertage auf, stellte die alten Kirchweihfeste ab, verbot die hergebrachten Handwerksferien. — Die französische Revolution machte noch mehr Arbeitstage, indem sie den Sonntag abschaffte und nur immer den zehnten Tag zum Ausruhen ließ. Damit wurde mit Händen greifbar, welches die Früchte der Verwerfung der althergebrachten Einrichtungen seien — übermäßige Arbeit, unzureichende Bedeckung der Lebensbedürfnisse.

Der wichtigste Riß in die alte Organisation der Arbeit geschah durch die Heimischmachung der Fabriken. Meister und Gesellen charakterisirten die alte Arbeit; Fabriken und Maschinen charakterisiren die neue, freie Arbeit. — Die Industrie kann sich ohne große Kapitale nur langsam entwickeln. Die neuen Staatswirthe wußten das und ließen sich angelegen sein, die Kapitalisten des Landes für die Industrie zu gewinnen. Sie machten ihnen die Sache so lockend als möglich. — An der Spitze eines alten Arbeitsbesitzes konnte nur ein Mann stehen, welcher selbst Arbeiter der Klasse war, zu welcher sein Arbeitsbesitz gehörte. Aber nicht jeder Kapitalist hatte Lust Handwerker zu werden. So bestimmte man, daß der Großgewerbsmann (Fabrikant) nicht selbst Handwerker zu sein brauche. — Der Arbeitsbesitz berechtigte zu keiner andern als Klassenarbeit. Der Schuhmacher durfte nicht auch das Leder bereiten, welches er für seine Schuhe brauchte. Der Kunsttischler durfte keine gemeine Tischlerarbeit treiben. Dagegen wurden die Großgewerbe berechtigt, alle zu vollkommener Verfertigung ihrer Waaren erforderlichen Arbeiten, selbst wenn sie mehreren Gewerben angehörten, selbst zu besorgen. Man meinte außerdem die Fabriken nicht im Stande, ihren Waaren jene Wohlfeilheit zu geben, welche ihr Absatz auf fernen Märkten erheischte. — Der Absatz der Gewerbserzeugnisse war auf den Arbeitsbezirk beschränkt. Nur auf Märkten konnte der Meister seine Waaren, wo immer,

verkaufen. Entgegen konnten die Fabriken auf keinen Arbeitsbezirk beschränkt werden, weil sie Waarenmassen lieferten, welche für einen Arbeitsbezirk zu viel waren. — Die Arbeiter desselben Arbeitsbesitzes mußten der Hauptsache nach dieselbe Beschäftigung treiben. Der Schuhmacher durfte nicht einen Gesellen die Sohlen zurechtschneiden, einen Andern die Schuhe einfassen, einen Dritten die Nägel in die Schuhe einschlagen lassen u. s. w. Jeder Geselle mußte ganze Stücke verfertigen. Das war mit der Fabrik völlig anders. Die Fabrik fußte auf den Beobachtungen, daß die meisten Gewerbe in wenig Tagen oder Wochen erlernbar seien, daß die Theilung der Arbeit die hervorbringende Kraft derselben wohl hundertfach vervielfältige, endlich daß die Arbeitstheilung dem einzelnen Arbeiter eine Arbeit gebe, welche in wenigen einfachen Handgriffen besteht, welche also in wenigen Stunden oder Minuten erlernbar ist. — Endlich durfte der einem Arbeitsbesitze vorgesetzte Meister nur zunftmäßig ausgelernte Gesellen zu Hilfsarbeitern aufnehmen. Dagegen betrachtete die Fabrik als einen Hauptvortheil, daß ihr gestattet war, die Menschen, welche sie brauchte, woher immer zu nehmen und so wohlfeil, als sie solche bekam. Sie hatte die Arbeit, welcher sie bedurfte, in so einfache Theile zerlegt, daß jeder Mensch gewöhnlicher Fähigkeiten, ja sogar ein Kind sie verrichten konnte.

Wenn man gesagt hätte, man werde die Industrie den Fabrikanten in die Hände spielen, hätten sich die Städte aufgelehnt. Um das zu vermeiden, theilte man den Schlag ein, welchen man gegen die Bourgeoisie ausführte. Man erklärte die Befugnisse, Großgewerbe (Fabriken) zu errichten für *ausnahmsweise* Befugnisse, Privilegien. Nach der Hand vervielfältigte man die Privilegien, bis die Länder dahin kamen, wo sie sich heute befinden.

Die Fabriken führen unmittelbar auf die *Maschinen*. Man versteht unter Maschinen allgemein jene zum Theil chemischen, zum Theil mechanischen Vorrichtungen, welche die gangbarsten Fabrikate entweder ohne oder mit nur untergeordneter Zuthat menschlicher Arbeit hervorbringen. — Die Maschinen

konnten unter der Herrschaft der alten Arbeitsorganisation nicht zur Anwendung kommen. Das darum nicht, weil die Theilung der Länder in Arbeitsbezirke eng eingegrenzte Märkte machte, die Waarenmassen aber, welche die Maschinen erzeugen, nur auf sehr ausgedehnten Märkten abgesetzt werden können. Was hätte eine Maschine genützt, welche alle Tage 100,000 Paar Strümpfe gestrickt hätte, wenn der tägliche Verbrauch des Arbeitsbezirkes, auf welchen der Besitzer der Maschine angewiesen war, mit 20,000 Paar Strümpfen gedeckt gewesen wäre. — Dann stand den Maschinen die gleiche Vertheilung des Kapitals entgegen. Die Maschinen machen einen Aufwand an Gebäuden., Brennstoffen, Hilfsarbeitern u. s. w. nothwendig, welchen nur Jener bestreiten kann, der ein Kapital von Beträchtlichkeit zur Verfügung hat. — Endlich standen der Anwendung von Maschinen die Zunftartikel im Wege, welche die Art und Weise, in welcher gearbeitet werden mußte, genau bestimmten.

Eine Dampfmaschine von heute hätte die Zinsen des für sie ausgelegten Kapitals nicht hereingebracht, hätte nicht so viel eingetragen, als ihre Bedienung, Beheizung und Instandhaltung gekostet hätte; sie wäre ein raumfressend Ding gewesen, das Niemand gewollt hätte, wenn man es ihm geschenkt hätte.

Was von keinem Gebrauch ist, wird auch nicht erfunden. —

Aus der Vervielfältigung der Industrialen, der Auflassung der inneren Einrichtungen der Zünfte, endlich der Aufnahme von Fabriken gingen folgende Uebelstände hervor:

Der einem Gewerbe vorstand, hing ferner von seinen Gewerbsgenossen, vom Publikum, von Erfindungen, von auswärtiger Concurrenz, von der Ansiedlung fremder Arbeiter und von tausend anderen Zufällen ab. Er war ein Mann von heute auf morgen.

Das Einkommen des einzelnen Gewerbsmannes wurde stufenweise geringer. Das hatte in der steigenden Zahl der Arbeiter seinen Grund. In derselben Stadt wurden aus zehn Schuhmachern funfzehn, aus funfzehn zwanzig u. s. w.

Die Familien jener Gewerbsleute, welche außer einem Zunftverbande standen, verfielen nach dem Tode des Familienhauptes dem Proletariat. Daß folgte daraus, daß die freie Beschäftigung der Natur der Sache nach weder auf die Wittwe noch einen Sohn übergehen konnte. Dazu war die Wittwe regelmäßig unfähig die freie Beschäftigung des verstorbenen Mannes fortzutreiben. Dieser Unfähigkeit konnte durch einen Administrator (Altgesellen) nicht nachgeholfen werden, weil eine Administration einen Stamm, ein ausschließliches Recht, einen Besitz voraussetzt, welcher verwaltet werden soll.

Die Erzeugungskosten vieler Waaren vergrößerten sich. Das ging aus der Vermehrung der Gewerbsleute natürlich hervor. Die Arbeit, welche 10 Schumacher verrichtet hatten, war nun unter 30 Schumacher gespalten. Nichts desto weniger mußte Jeder der 30 Schumacher leben, und brauchte die nämlichen Werkzeuge und dieselbe Stube, welche er gebraucht hätte, wenn er statt 29 nur 9 Genossen gehabt hätte. Nicht selten war sogar zu den einmaligen Nothwendigkeiten ein schöner Verkaufsladen hinzugekommen um Kunden anzulocken.

Der nothwendige Waarenverbrauch reichte nicht hin die Ueberfülle der Industrialen zu erhalten. Also wurde die menschliche Erfindung angestrengt die vorhandenen Waaren vor der Zeit unbrauchbar zu machen und so zur Anschaffung neuer Waaren zu zwingen. Die lächerlichsten Moden wurden in Gang gebracht, damit die Kleidung vor der Zeit weggelegt werden müsse. Die Sitte des Tages machte einen Luxus zur Nothwendigkeit, welcher die Ausgaben auf Waaren zu den Ausgaben auf Speise, Wohnung, Feuerung u. s. w. unnatürlich hoch stellte. Die Regierungen selbst ließen sich herab dahin zu wirken, daß sich die Menschen an Flitter und Mode hängten, daß Recht, Wahrheit, Biederkeit und Sitte mit der Mode liefen, daß häuslicher Fleiß, Sparsamkeit, Genügsamkeit, Familieneinigkeit um Mode und Luxus willen bekriegt wurden.

Die Meisterkinder hatten ferner kein Anrecht

auf die Hilfsarbeit, welcher die Gewerbe Raum gaben. Die Zünfte, welche dieses Anrecht bewahrt hatten, waren entweder aufgehoben oder hatten das Recht verloren den Meistern vorzuschreiben, Wen sie als Lehrjungen oder Gesellen aufzunehmen hatten und welche Bedingungen sie dem Aufgenommenen zu stellen hatten. Die Meisterkinder concurrirten ferner mit dem Proletariate des Landes um die ledigen Arbeitsplätze.

Die Lehrzeit war abgekürzt und die Wanderung beschränkt worden. Damit war der Geselle in geringerem Grade qualificirter Arbeiter geworden. Dazu kam die vergrößerte Menge der Arbeitsuchenden. — Die Hilfsarbeit wurde an den Mindestfordernden losgeschlagen. Nachher entschloß sich der Arbeiter, welcher mit Einem Taglohn nicht 24 Stunden zu leben vermochte, eine Arbeit von 1½ oder 1¾ Tagwerken in 24 Stunden zu verrichten. Um bei der eingetretenen Verschiedenheit des Arbeitsfleißes den Lohn genau nach dem Arbeitsfleiße richten zu können, zahlten die Meister ferner nicht mehr den Tag sondern die gethane Arbeit. Sie zahlten nach dem Stücke. Sobald diese Art Zahlung überhand nahm, verdiente der Arbeiter, während er krank war, nichts; er verdiente die Ruhetage über nichts; er konnte überhaupt nur so lang aus sich heraus leben, als er bei ungeschwächter Arbeitskraft war.

Der selbstständige Meister brauchte mit seinem Hilfsarbeiter ferner in keinem Familienbande zu leben. Er machte von dieser Gestattung aus vielen Gründen gern Gebrauch. Der vorzüglichste Grund war: der Hilfsarbeiter war ein aussichtsloser Proletarier geworden, welcher ungleich schlechter leben mußte als sein Arbeitsherr. — Damit, daß der Hilfsarbeiter in die Welt hinaus gestoßen war, war er gezwungen, entweder eine eigene Haushaltung zu führen oder aus dem Wirthshause zu leben. In beiden Fällen kostete seine Erhaltung verhältnißmäßig mehr als vorhin.

Der Aufschwung der Industrie des Auslandes und die Zölle, mit welchen sich das Ausland umgürtelt, um seinen Bedarf an Arbeit aus eigener Arbeitskraft zu decken,

bringen die Arbeiter, welche bisher für das Ausland gearbeitet haben, um diesen Erwerb. Sie sind dadurch gezwungen im Inlande die ohnehin unverhältnißmäßige Nachfrage nach Arbeit zu vermehren. Sie verfallen entweder, so Viele ihrer sind, der öffentlichen Mildthätigkeit oder es gelingt ihnen eben so viele Andere, als sie sind, aus ihren Plätzen zu verdrängen, zu Bettlern zu machen. Das Land sucht diesen Hagel überflüssiger Menschen um jeden Preis von sich abzuhalten. Die fernere Ausfuhr der Fabrikate, welche diese Menschen verfertigen, wird dadurch möglich gemacht, daß der Staat Ausfuhrprämien bewilligt, d. h., der Staat zahlt, was diese Menschen mehr verzehren, als sie verdienen.

Die Unsicherheit des Industrialerwerbes überfüllt die Stände, welche, wenn auch eine karge, doch eine gesicherte Existenz gewähren. Man weiß ferner nicht wohin mit den studirten Leuten, mit den Kandidaten für ein Amt. Das Grundeigenthum wird überzahlt und schon darum ins Unendliche zerstückelt, weil es ein Arbeitssubstrat ist, das keine Flügel hat.

Die Zerstückelung der lohnenden Arbeit macht, daß der einzelne Industriale ungleich weniger Arbeit bekommt, als er zu übernehmen im Stande ist. Die oder jene Stadt braucht 10 Aerzte; es haben sich aber 40 Aerzte in ihr niedergelassen. Der einzelne der 40 Aerzte ist nur $\frac{1}{4}$ beschäftigt. Nichts desto weniger braucht er auf, was ein ganzer Mann aufbraucht. Das vermindert in der That das Kapital der Gesellschaft in Einem fort. Die Arbeitskraft 40 verzehrt viermal so viel Güter als die Arbeitskraft 10 und macht nichts desto weniger die Nation nicht reicher als die Arbeitskraft 10.

Die Industriefreiheit hat dem Käufer die Welt aufgemacht. Welcher Weltwinkel ihm, was er will, zu den geringsten Preisen gibt, dessen Kunde ist er. Der Arbeiter hat für den Absatz seiner Arbeit keine andere Garantie als ihre Wohlfeilheit. Damit ist der arme Arbeiter in unberechenbarem Nachtheil gegen den vermöglichen Arbeiter, der vermög-

liche gegen den reichen Arbeiter. Der reiche Arbeiter kauft das Material wohlfeiler, weil er im Großen kauft; er hat Credit, der Arme wenig oder keinen; er hat einen ungleich größeren Zulauf als der Arme. Der reiche Arbeiter kann entfernte Märkte in seine Rechnung ziehen, der Arme nicht; er kann seine Zeit abwarten, der Arme nicht; endlich kann der reiche Arbeiter durch eine augenblickliche Uebersetzung des Marktes die mit ihm concurrirenden Zwergbürger vernichten, umgekehrt können ihm diese nichts anhaben.

Ich bin noch nicht auf den wichtigsten Vortheil gekommen, welchen der reiche Gewerbsmann vor dem armen voraus hat. Der reiche Gewerbsmann kann fabrikmäßig arbeiten lassen. Der in einer Fabrik beschäftigte Arbeiter arbeitet mindestens das Zwanzigfache dessen, was der Einzelarbeiter arbeitet. Dann sind die Gesellen des Kleinbürgers qualificirte Arbeiter, während der Fabrikant größtentheils mit gemeiner Arbeitskraft arbeitet. Man sagt nicht zuviel, wenn man sagt: die Arbeit, welche dem Kleinbürger sechs Gulden kostet, kostet dem Fabrikanten Einen Gulden.

Das ist der Fabrikant ohne Maschinen. Wie verhält sich erst der mit Maschinen arbeitende Fabrikant zum Handwerker! Der Eine hat Arbeiter, welche Tag und Nacht arbeiten ohne müde zu werden und nichts brauchen als ein Bischen Oel und Steinkohlen; entgegen hat der Andere Arbeiter, welche sich kleiden und alle Tage dreimal essen müssen. Eine Cottonmill verfertigt ein Stück Baumwollentuch von 72 Quadratzoll Oberfläche ohne Zuthun einer menschlichen Hand in einer Minute. Du armer Handwerker, wo willst Du da hin!

Ich kenne auch nichts Bejammernswürdigeres als die Lage von Handwerkern, gegen welche eine Fabrik aufsteht. Die Fabrik kommt mir vor wie eine Schlange, der einzelne Handwerker wie ein Kaninchen, das von der Schlange immer enger und enger umgürtelt wird, dessen Todesangst, dessen fieberische Zuckungen die Schlange vergnügen. — Erst müssen die Handwerker herunter, tief herunter mit den Preisen ihrer Erzeugnisse. Dann gibt der arme Meister seine Gesellen weg. Später arbeitet er

täglich 16 bis 18 Stunden um zu leben. Sein Weib und seine Kinder haben von ihren Nachtarbeiten dickgeschwollene Augenlider. — Er verkauft ein Möbel nach dem andern, ein Kleidungsstück nach dem andern. Die Kreise werden immer enger. — Seine Familie spricht die Nachbarn um Unterstützung an. Er hat den Kelch noch nicht geleert. — Endlich geht der arme Mann in dieselbe Fabrik taglöhnern, die ihn Zoll für Zoll bürgerlich todt gemacht hat.

Je weiter hinaus die Fabriken ihre Arme ausstrecken, eine um so größere Zahl Meister und Gesellen geht in Taglöhnern auf. Was aber heißt unter dem Einflusse einer steigenden Concurrenz ein Taglöhner! Ein Mann, in einer dunkeln, kothigen Wohnung aufgewachsen, ein frierendes, hungerndes Geschöpf, das nie gesehen, wie die Liebe blickt, das nie empfunden, wie süß die Theilnahme eines Freundes ist; ein Famulus der Maschine, welcher er zur Seite steht und welche für ihn Erziehung und Unterricht genossen zu haben scheint.

Die Bildung und das Bewußtsein gehen zurück. Wie anders möglich, wo die Fabriken fünf- und sechsjährige Kinder aufnehmen, wo die Zahl der Arbeitsstunden für Groß und Klein dieselbe ist, wo 14 — 16 tägliche Arbeitsstunden sind. Wie anders möglich, wo der Lärm der Maschinen und die durch die Maschinen bedingte Entfernung eines Arbeiters vom Andern jedes Gespräch, ja selbst jeden zusammenhängenden Gedanken unmöglich machen.

Die unermüdlichen Maschinen erzeugen Industrialvorräthe, welche über den Arbeitern wie ein Damoclesschwert hängen. Vor einem Jahre war vielleicht für drei Jahre voraus gearbeitet, nun ist für sechs Jahre voraus gearbeitet, über ein Jahr wird vielleicht für zehn Jahre voraus gearbeitet seyn. Am Ende müssen die Fabrikanten aussetzen. Von was aber werden die Arbeiter die Wartezeit über leben?

Mit der Ueberfülle der Waaren ist die Sorge für ihre Hervorbringung eine untergeordnete geworden. Die Sorge die Waaren abzusetzen herrscht vor und ruft eine unver-

hältnißmäßige Masse unproduktiv beschäftigter Leute in's Leben. Handlungsreisende, Gassenkrämer, Ausrufer, Hausirer u. s. w. lauern allenthalben möglichen Käufern auf. Die Märkte werden immer größer, immer zahlreicher. Die Verkaufsladen vervielfältigen sich, bis am Ende fast jeder Handwerker auch Kaufmann wird.

Die Steuerfähigkeit schränkt sich auf immer weniger Einwohner ein. In der That ist in den ersten Staaten Europa's die Zahl der steuerfähigen Leute auf wenige Hunderttausend zusammengeschmolzen. Die sorgfältigsten statistischen Erhebungen können nicht verhindern, daß die Besteuerung höchst ungleich ausfällt und fast immer nicht den Ueberfluß trifft, sondern das nothwendige Einkommen schmälert. Weil sich das Kapital der direkten Besteuerung mit Erfolg entzieht, werden die indirekten Steuern zur Hauptsache. Die indirekten Steuern aber machen die Steuerumlage zu einer weitläufigen, vielfach verwickelten Wissenschaft, machen ein Heer von Steuerbeamten nothwendig und entziehen den Bürgern regelmäßig einen Gulden um zwanzig Kreuzer in die Staatskassen zu leiten.

Die Kapitale vervielfältigen sich der Art, daß die Fabrikation ferner nicht ausreicht sie zu beschäftigen. Die beschäftigungslosen Kapitale überschleichen wie Blutigel, wie Zugpflaster das Land, wie trockene Badeschwämme saugen sie sein Blut und seine Kraft, seine Säfte und sein Mark an sich. Die Pfandbriefe der Bauern rouliren in den Comptoirs. Die großen Gutsbesitzer werden arm gemacht; der Staat wird arm gemacht. Die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse werden Monopolsgegenstände. Die Menschen haben kein Brot, nichts desto weniger vergrößern die Geldmänner ihre Parks, lassen Färbekräuter, lassen Runkelrüben bauen und Zucker machen. Natürlich. Je weniger Korn wächst, um so leichter monopolisirt man das Korn. Am Ende kann sich das Volk Glück wünschen, wenn ein Theil seiner Lebensnothwendigkeiten nicht vertilgt wird, damit, was übrig bleibt, theurer angebracht werde.

Die Ueberfülle der Industrialen hat in allen

Ländern gemacht, daß gering gerechnet zwei Fünftheile der Arbeiter von Arbeiten leben, welche eingebildete Bedürfnisse befriedigen. Im Gebirge sticken tausend Mädchen bis in die späte Nacht — an der Spitzenmantille einer eitlen Stadtdame. Die luftigen, wie Spinngewebe anzuschauenden Zeuge, die Kunstblumen, das feine Tuch, sieh da den Schmaus der Fabriken. Unser Luxus in Wohnung, Kleidung, Bedienung, Hauseinrichtung, in Allem, was uns umgibt, reicht bis tief unten weiter als unsere Bedürfnisse. Und die Mode — Kein artiger junger Mann verfehlt auf ihren Altar monatlich einen Rock zu legen. — In unruhigen Zeiten, vor Allem in Zeiten von Geldkrisen oder socialen Reformen halten die Leute ihre Habe gern beieinander, sind gern beweglich. Was man hat, ist nicht besser beieinander als in Metall. Das Zurückhalten des Geldes erschwert die Zirkulation und macht zugleich, daß weniger gekauft wird. Das ist die Zeit, wo die Großindustrialen ihre Arbeiten einstellen und sich begnügen ihre Vorräthe zu verkaufen, wo die Handwerker einen Theil ihrer Hilfsarbeiter ausstoßen. Da zeigt sich der Werth der Großindustrie. Der Staat ist krank und gerade weil er es ist und gerade während er es ist, läßt die Großindustrie in den entlassenen Arbeitern ein Heer wider ihn los, verwickelt seine Krankheit durch das Hineinwerfen von Eigenthumsfragen und zwingt ihn seine augenblicklich kargen Geldmittel daran zu wenden die Proletarier der Hauptstadt zu beschwichtigen.

Endlich und das Wichtigste — Mit der Auflassung der Arbeitsbesitze, mit der Freimachung der Arbeit hört diese auf ein ausschließlicher, übertragbarer unter allen Umständen giltiger Besitz zu sein. Die Arbeit wird zum Gute Jedermanns, der gesunde oder halb gesunde Knochen hat. Mit dieser Verallgemeinung der Möglichkeit zu arbeiten verschwindet die Arbeit aus der Reihe der nationalökonomischen Güter, nämlich der Güter, welche einen Tauschwerth haben. Es gibt ferner keinen Besitz, der in gesicherter Arbeit besteht. Die Arbeit ist ein Ding geworden wie die Luft oder das Wasser. Sie kann unter Bedingungen einen Werth haben,

der hinreicht sie zur Existenz zu bringen, sie kann aber einen solchen Werth auch nicht haben. Die alten, den Werth der Arbeit bezeichnenden Sprichwörter sind ferner unwahr. Die Arbeit hat keinen goldenen Boden; Fleiß und Redlichkeit reichen zum Leben nicht aus. Das Eigenthum hat sich um eine Klasse vermindert. Boden und Kapital sind ferner Eigenthum — die Arbeit ist keines.

Ich komme auf die Wirkungen, welche die Ungebundenheit des Eigenthums auf das Kapital äußerte. — Der Sprachgebrauch nennt im Gegensatz zu Boden jeden beweglichen Vermögensstamm Kapital. Auf diesen Begriff berufe ich mich, wenn ich hier vom Kapital spreche. — Die Einrichtungen der Neuzeit haben das Kapital beträchtlich vermehrt. Sie haben das einmal gethan, indem sie durch die Gestattung auf den Boden Schulden zu fundiren denselben mobilisirten. Die Möglichkeiten nämlich sehr kleine Bodenstücke zu kaufen und zu verkaufen, Boden zu besitzen ohne an der Gewähr zu sein, ohne grundsteuerpflichtig zu sein, ohne Inländer zu sein, die unbeschränkte Bodenerwerbung durch Ankauf von Pfandbriefen u. s. w. geben dem Boden die meisten Eigenschaften einer beweglichen Sache. Ganz und gar beweglich ist jener Bodentheil, welcher dem Werth der auf Grund und Boden fundirten Schulden gleich kommt. Daß das der Fall ist, macht die Praxis augenfällig. Was ist der Besitzer von Foderungen, welche auf Grund und Boden versichert sind? Kein Mensch wird zweifeln, daß er ein Besitzer beweglicher Kapitale sei. Was aber sind die Kapitale, welche er besitzt? Gold, Silber, Edelsteine, Waaren? Keineswegs. Er besitzt Boden. Verschlänge ein Erdbeben den Boden, auf welchen seine Kapitale fundirt sind, wären diese verloren. Die Leute, welche an der Gewähr des belasteteten Bodens stehen, heißen mit Unrecht Bauern (Grundeigenthümer). Sie sind nichts anderes als Taglöhner, welche fremdes Eigenthum fruchtbar machen. — Ein anderes Beispiel. Der französische Boden ist mit 13 Milliarden Franks belastet, welche offenbar ein bewegliches Gut sind. Dieses bewegliche Gut ist

auf Kosten des Bodens entstanden. Das unbewegliche Eigenthum Frankreichs wurde um 13 Milliarden geringer, sein bewegliches Eigenthum um 13 Milliarden größer. Das würde auffällig, wenn man den französischen Boden verkaufte. Verkaufte man ihn im belasteten Zustande, bekäme man um 13 Milliarden weniger, als wenn man ihn lastenfrei verkaufte.

Auf andere Art wurde das Kapital damit vergrößert, daß unbewegliche Stadtbesitze beweglich gemacht wurden. Das Zugehör der Arbeistbesitze nämlich war der Wirkung nach unbewegliches Gut gewesen, das von der unbeweglichen Hauptsache nicht abgetrennt, das nicht getheilt, nicht willkührlich vererbt werden konnte. Indem ein Zugehör zu Handwerken nicht weiter anerkannt wurde, indem die stückweise Hintabgabe der Sachen, welche einmal Zugehör waren, gestattet wurde, fielen diese Sachen unter die allgemeine Kategorie des coursirenden, beweglichen Vermögens. — Dann waren auf den Stadthäuserbesitz verhältnißmäßig nicht weniger Schulden fundirt worden als auf den Hofbesitz.

Durch die voraufgeführten Einrichtungen hat man das Kapital an und für sich größer gemacht. Erfolgreicher als diese Größermachung war die Aufschraubung der relativen Beträchtlichkeit des Kapitals. Das Arbeitsbesitzthum war aufgehoben. Die zur Gewähr eines unbeweglichen Gutes gehörigen (radizirten) Gewerbe und die verkäuflichen Gewerbe waren abgelöst. Endlich war der Boden zum Theil in bewegliches Kapital übergegangen, zum Theil in Sustentationswirthschaften aufgelöst, deren Ertrag durch die Bedürfnisse der Besitzer neutralisirt wurde.

Das Kapital war ein Riese geworden, dem ein beraubter, gewaltsam niedergehaltener, gedemüthigter Mann gegenüber stand. Dieser Mann war der Boden.

Das freie Eigenthum machte, was vorhanden war, der Erwerbung des Riesen „Kapital“ zugänglich. Die Schranken waren aufgehoben, welche den vereinzelt stehenden, seiner relativen Schwäche bewußten Boden vor dem Kapital schützten. Er unterlag der Despotie des Kapitals.

Die Kapitalisten leben unter einander im Zustande des Faustrechts. Das bringt das freie Eigenthum mit sich. Der große Kapitalist hat volle Freiheit den kleineren zu Grunde zu richten. Das thut er auch, weil sein Interesse es gebiethet. Jemehr Conkurrenz um so geringerer Gewinn, je mehr Monopol um so größerer Gewinn. So entspinnt sich ein Kampf der 200,000 Gulden gegen die 100,000 Gulden, der Millionen gegen die 200,000 Gulden; immer ein Kampf mit ungleichen Waffen, ein unehrlicher Kampf, immer ein Vertilgungskrieg. Der Fabrikant hat es auf den Handwerker abgesehen, der größere Fabrikant auf den kleineren, der Großhändler auf den Kaufmann. Das war und ist eine Bewegung wie in einem Flusse, wo die größeren Fische die kleineren auffressen.

Das Kapital ist wie der Magnet. Wie der Magnet eine um so größere Anziehungskraft hat, um so größer er ist, so das Kapital. Das Kapital sammelt sich auf immer weniger Köpfe und muß sich auf noch weniger Köpfe sammeln, wenn unsere Einrichtungen dieselben bleiben. Der Boden muß am Ende ganz Kapital werden, im Kapital aufgehen, wie das Arbeitsbesitzthum im Kapital aufgegangen ist.

Das ist das Gesetz alles Lebens, die Schwerkraft aller Dinge, die unvergängliche Anziehungskraft der Natur. Was getrennt ist, sucht sich zu vereinigen und vereinigt sich in der That den Menschen zum Verderben, wenn sie die Hände in den Schoos legen, welche ihnen Gott gab, damit sie sich helfen.

Wie auf die Musik des berühmten Rattenfängers die Kinder zusammenliefen und in den Fluß liefen, so verläßt auf den allmächtigen Ruf der Ungebundenheit das Eigenthum Berg und Thal und Haus und Hütte und läuft und läuft um am Ende — in einige Wechselbänke zu versinken.

XV.

Die Desorganisation der Gesellschaft.

De la Mennais hat einmal gesagt, das gesellschaftliche Band sei zerrissen. Er hat damit eine tiefgegründete Wahrheit ausgesprochen. Ja, das gesellschaftliche Band ist zerrissen und wir leiden alle Tage empfindlicher daran. Die Desorganisation des Eigenthums hat die Gesellschaft in einander feindliche Klassen gespalten. Die Klassen zerfallen in einander feindliche Familien, zum Theil sogar unterscheiden sich die Familien in einander feindliche Genossen.

Die Klassen der Gesellschaft stehen einander feindlich gegenüber. — Der blutarme Bauer schreit: laßt die ausländischen Waaren herein, damit es wohlfeiler werde; übersetzt die Gewerbe mit Arbeitern, damit der städtische Arbeitslohn herabgehe. Die Städter schreien: das Landvolk dringt in unsere Mauern und setzt sich auf unsere Arbeitsplätze und arbeitet in seinen Hütten die Arbeiten, von welchen wir leben sollen. Macht, daß dieser Zustand aufhöre. Zerstückelt die Besitze, damit die Leute, welche heute in die Stadt kommen, ein Stückchen Erde bekommen; zerstückelt die Besitze, damit die Leute draußen gezwungen werden, mit dem Spaten den Boden ergiebiger zu machen, als er heute ist.

Die großen Grundbesitzer ruiniren die Bauern, indem sie die Märkte drücken, auf welchen diese verkaufen müssen, indem sie oft durch eine erpreßte Wohlfeilheit den Bauer zwingen, mehr zu verkaufen, als er entbehren kann, um nur seine Steuern zahlen, seine Schulden verzinsen, seinen Grunddienst berichtigen zu können. Der arme Bauer reicht dann bis zur nächsten Ernte nicht

aus und muß um die schwersten Bedingungen vom großen Grundbesitzer kaufen, was er für das Haus braucht. — Die Bauern verfluchen die großen Grundbesitzer. — Die Gewerbsleute verfluchen die Fabrikherrn, welche sie zu Grunde richten. — Die Arbeiter sind die unversöhnlichen Feinde ihrer Fabrikherrn, welche, obgleich sie vom blutigen Schweiß ihrer Leute in Saus und Braus leben, diesen nicht mehr zukommen lassen, als sie unbedingt nothwendig haben, ihr Leben fortzufristen; welche Maschinen über's Meer kommen lassen, um die, welche für sie arbeiten, völlig zu verderben.

Der Gutsbesitzer klagt, daß die Bauern ihm den Grunddienst verweigern, welchen sie in der That nicht weiter zahlen können. — Der Fabrikant klagt über die schwachen Regierungen, welche alle Tage weniger zu hindern vermögen, daß der Pöbel die Reichen einschüchtere; er wage nicht seine Arbeiter zu entlassen, obgleich sie ihm ferner nur lästig fielen; er schwebe jede Nacht in Besorgniß, daß seine Maschinen von Tumultuanten zerschlagen werden. — Das verarmte Volk klagt, daß vorzugsweise auf ihm die Besteuerung liege, ungeachtet es nichts habe, was zu schützen wäre, was das Dasein eines Staates verlohnte.

Die Beamten suchen Einer über den Andern wegzuspringen, verleumden einander, verdächtigen einander, setzen einander herab, um sich zu erhöhen. Die Aerzte werden zu gewissenlosen Charlatanen, um zu leben. Der Klerus, welcher sich vom Staate losmachen will, findet im Volke keine Unterstützung, weil er außer Acht gelassen hat, was seine heiligen Bücher gebieten, weil er das Volk nicht geschützt hat vor den Uebergriffen der Reichen und Vornehmen. Die Kunst ist zurückgegangen, weil die Welt gemüthleer geworden ist, weil die reichen Klöster, die Besitze, welche vom Vater auf den Sohn forterbten, untergegangen sind. Die Welt ist einem bleiernen Materialismus anheimgefallen. Die Menschen haben kein ander Glück als das, was ihren Sinnen schmeichelt.

Die Klassen der Gesellschaft zerfallen in einander feindliche Familien. — Die Bauern, einmal sorglos neben einander, suchen einander gegenwärtig die Abfälle der In-

dustrie abzujagen, auf welche ihr Dasein zum Theil angewiesen ist. Die Viertler, die Gärtler, die Hüttler sind ungleich mehr Taglöhner als Bauern. Sie konkurriren um ein Quantum Arbeit, das nicht für Alle, das vielleicht nur für die Hälfte von ihnen ausreicht. Wo vom Erfolge der Conkurrenz das Leben abhängt, nichts desto weniger aber der Erfolg sehr ungewiß ist, kann man dem Conkurrirenden unmöglich Freund sein. — Die städtischen Beschäftigungen laufen auf ein wechselseitig Todtschlagen aus. Mein Heil, dein Tod.

Die Dienstboten, einmal zur Familie gehörig und auf Lebenszeit behalten, werden heute auf 14 Tage aufgenommen und um so schlechter gehalten, als leichter ist Dienstboten zu bekommen. Der Nothpfennig, welchen der Dienstbote allenfalls erspart, geht in Folge einer einzigen Dienstkündigung nicht allein auf, sondern der arme Dienstbote muß Schulden machen. Bei dem unbedeutendsten Unfall, welcher einem Dienstboten zustößt, wird dieser einem unentgeltlichen Spital übergeben und zugleich entlassen. Das Alter eines Dienstboten ist ohne Hoffnung, weil man nicht einmal Dienstboten in mittleren Jahren, geschweige alte Dienstboten will.

Was der Fabrikant dem Taglöhner, der Herr dem Dienstboten, ist der Meister seinen Gesellen und Lehrjungen. Er steht in einem aufkündbaren Arbeitsvertrag mit ihnen. Er betrachtet sie als bloße bezahlte Arbeitskräfte, als theure Maschinen. Sie haben in seine Familie keinen Zutritt, weil sie sich nicht wie mehr und weniger zu ihm verhalten, sondern wie Bourgeoisie und Proletariat.

Endlich die Familie. — Die Kapitalisten heirathen unter einander. Die Bourgeoisie heirathet unter einander. Das Geld macht die Ehen. Die Ehe löscht das Herz nicht aus, damit ist die Untreue da. Die häufige Untreue macht die Kinder ungewiß, was die Sorge für sie neutralisirt. Die Erziehung der Kinder war nie weniger in der Hand der Eltern als heute. Ebenso ist der Geist der Zeit einem innigen Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern entgegen. Die Zukunft der Kinder, welchen kein Vermögen hinterlassen werden kann, biethet

nur nachtheilige Wahrscheinlichkeiten. Die Familien generiren regelmäßig mit dem Tode des Familienhauptes.

Die Mode und der Luxus haben gemacht, daß man für ein sogenanntes anständiges Leben nur einen Maßstab hat. Der Kleinbürger will aussehen wie der Fabrikant, der niedere Beamte wie der hohe, der Dienstbote wie der Dienstherr. Das der Mode nicht nachkommen können ist eine Schande, die man zu verbergen sucht. Die Leute fliehen die Gesellschaften, wenn sie nicht hoffen können, darin eine Rolle zu spielen; sie fliehen sie, wenn sie das Silber, das schöne Geschirr nicht haben, um auch in ihrem Hause „schöne Welt" zu sehen. Eine Steifheit, ein Zeremoniell überall, das die Gesellschaft unleidlich macht. „So oft ich unter Menschen war, bin ich ein kleinerer Mensch heimgegangen."

So vereinzeln sich die Familien. Die Klöster sind abgeschafft, aber die Häuser sperren sich zu Klöstern ab.

Daß die Bevölkerung furchtbar zunimmt, wer anders ist daran Schuld, als die Zeit. — Der niedere Beamte ist auf sich beschränkt. Die Gesellen der zünftigen und halbzünftigen Gewerbe wohnen und essen auf ihre Rechnung. Die Fabrikarbeiter leben vereinzelt. Die Taglöhner, welche auf dem Lande die Herrnhöfe bebauen, essen und wohnen in den wenige Quadratklaftern großen Hütten, welche man ihnen erlaubte, sich zu bauen. Die Hilfsarbeiter der Bauern haben großentheils eigene Häuschen. Ueberhaupt ißt und schläft der gemeine Mann nirgend anders als im eigenen Hause oder einer Schenke.

Der Mensch wird durch die Natur zu inniger herzlicher Geselligkeit, zu Fiduziarverhältnissen getrieben. Ihm ist die Association abgeschnitten, so treibt es ihn in die Familie. Das ist heute der Fall, wo der Hilfsarbeiter außerhalb der Familie des Arbeitgebers, der Dienstbote außerhalb der Familie des Dienstherrn, der geistige Proletarier außerhalb jeder gemüthlichen Berührung mit Menschen stehen.

Man setze sich einmal in die Lage des gemeinen Mannes. Er kommt nach langer anstrengender Arbeit in sein Quartier. Kein Wesen da, das ihm zulächelte; kein Leben, dem er mitzu-

theilen vermöchte, was ihm Lieb oder Leid geschehen; kein Feuer, das ihn wärmte; kein Trunk, kein warmer Bissen, der ihn erquickte. — Die Versuchung, aus dieser Einsamkeit eines pensilvanischen Gefängnisses herauszukommen, ist unendlich groß. Mit Rücksicht auf sie ist nichts natürlicher, als daß der gemeine Mann heirathet. Dazu muß ihn vollends die Betrachtung bestimmen, daß sein Heirathen seiner ökonomischen Lage regelmäßig nichts anzuhaben vermag. Wer auf der Erde sitzt, kann nicht fallen.

Was ist der Staat geworden? — Die ihn lenkten, haben sich als seine Herrn betrachtet, haben ihn wie ein großes Gut, wie ein Familienfideikommiß betrachtet. — Die Rittergutsbesitzer durften auf ihrem Boden Schulden fundiren, um ihre Maitressenwirthschaft, ihren Aufwand auf Hunde und Pferde zu decken. — Die Könige meinten sich in nicht geringerem Rechte als die Gutsbesitzer ihrer Länder. Sie fundirten eine Schuld nach der andern auf den Staat, um ihre Heere, ihre Polizei, ihre Vielregiererei zu bestreiten. Sie gaben den blutigen Schweis ihrer Unterthanen den Kapitalisten, den Wucherern des Landes preis, die sie wie Blattläuse vermehren halfen. Sie verkauften den Fleiß, die Ernten, das Glück, das Leben künftiger Generationen, die Bedingungen künftiger Ordnung, Kraft und Sicherheit. Sie setzten in Cirkulation, von was sie Grund hatten zu vermuthen, die Zukunft werde es erzeugen. Sie verzehrten den Staat bei lebendigem Leibe.

Das Vermögen der Hochschulen, der Armenanstalten, der Kirchen, der Klöster, der Gemeinden wurde in die Staatskassen geleitet. Aus den Zinsen des eingezogenen Vermögens war der Staat bisher verwaltet worden. Die Verwaltung war ferner ungleich kostbarer. Die Armen, welche in keinem Versorgungshause weiter unterkommen konnten, mußten auf Staats- oder Gemeindekosten verpflegt werden. Der Klerus, welchem man seine Güter genommen hatte, mußte besoldet werden. Die Gemeindeauslagen fielen so weit dem Staate zur Last, als dieser die Gemeinden arm gemacht hatte. Der Staat hatte, mit Heinrich dem VIII. von England zu reden, ein Huhn geschlachtet,

das ihm alle Tage ein golden Ei gelegt hatte. — Einmal hatte es keine Steuern gegeben. Nun stieg die Steuerlast in einem fort, erhöhte sich mit jedem Kriege und erlitt im Frieden keine Verminderung. — Einmal hatten die Corporationen zusammengetragen, was der Staat in außerordentlichen Fällen gebraucht. Nun wurde der außerordentliche Staatsaufwand den Kindern und Kindeskindern der Bürger an den Hals geschoben. — Der nothwendige Eintritt des Staates in die Stelle der Corporationen, die Verwaltung aller und jeder Angelegenheiten durch den Staat machte die Herrscher zu immer größeren Despoten. Weil was immer für Angelegenheiten am besten verwaltet werden, wenn sie veraltet, wer an ihnen betheiligt ist, die Verwaltung aber immer schlechter ist, je mehr fremd der Verwaltende der verwalteten Sache ist, so wurde mit dem Umsichgreifen der Centralisation, der Beamtenherrschaft Alles und Jedes im Staate schlechter.

Der Staat von heute ist wie ein tief deteriorirtes Gut, wie ein Gut, über welches maßlose Verschwendung geherrscht, wie ein Gut, von welchem man die Pflüge, das Arbeitsvieh, das Saamengetreide, die Ziegel vom Dache abverkauft hat.

Die Gesellschaft ist ein Conglomerat reicher Wucherer, halber Besitzer und arbeitloser Proletarier.

Das Eigenthum ist der List, dem Wucher, der unersättlichen Habgier der Leute preisgegeben. Die Besitze sind unruhig gemacht. Damit hat sich alles menschliche Trachten auf Erwerbung von Kapital gestellt. Das hat ja der Mensch voraus, daß er in die Zukunft sieht, und weil er in die Zukunft sieht, legt er einen unermeßlichen Werth darauf, seine Existenz gesichert zu sehen. Ist das nicht der Fall, so ist er rastlos bemüht, sich ein Kapital, einen rentebringenden Stamm zu machen. Das legt den Grund zu Geiz, Habgier, Kriecherei und Betrügerei. Die Leute wollen Geld und vor Allem Geld haben, und so gehen alle höheren Gefühle in diesem Trachten unter.

Ein immer steigender Theil der Bodenfrüchte wird von der Landbevölkerung aufgezehrt, welche in Folge ihrer Ueber-

zahl großentheils müßig ist. Das macht, daß auf die Städte immer weniger Produkte kommen, daß die Produkte mit immer mehr Waaren aufgewogen werden müssen, daß die Einträglichkeit der Industrie mächtig zurückgeht. Was gestern ernährte, ernährt heute nicht mehr. Das ist, als ob Kinder, welche die Eltern versorgt meinten, diesen zur Erhaltung zurückkehren. Die Nahrungsmittel werden immer schlechter, die Sterblichkeit, aber auch die Zahl der Geburten, immer größer. Die Eltern erschrecken über die Zahl ihrer Kinder, der Staat erschreckt über die Zahl seiner Einwohner. Sonst lebte der Mensch in dem erhebenden Bewußtsein, daß er den neben ihm lebenden Menschen nützlich sei; heute reicht oft die äußerste Anstrengung nicht hin, ihn vor dem drückenden Bewußtsein zu schützen, daß sein Dasein der Gesellschaft nicht bloß unnütz, sondern sogar schädlich sei.

Die Findelhäuser vermochten die Staaten nicht lichter zu machen, obgleich sie wahre Mordanstalten waren. Man kam an die vielgepriesene Auswanderung. Aber was vermochte sie. Sie vermochte in den Geld- und Seeländern England und Frankreich nicht das überfüllte Staatsschiff über dem Wasser zu erhalten. Zwei Prozent wuchsen zu, Ein Prozent wanderte aus.

Man mußte erröthen, wenn man sich um das Geschehene umsah. Unsere Väter hatten uns tausend Kapitale hinterlassen, deren Genuß unser Leben verschönern, erleichtern sollte. Wir verzehrten diese Kapitale, die nicht uns allein, die auch unseren Kindern hinterlassen waren. Nicht genug daran, entblödeten wir uns nicht, voraus zu verzehren, von was wir hofften, unsere Kinder würden es erwerben. Den Boden, welcher auf Jahrtausende hin ein Eigenthum der laufenden Generationen war, haben wir eingeschuldet. Wir haben auf die künftigen Steuern Schulden fundirt; aus was anderem aber werden die künftigen Steuern bezahlt werden, als aus Eigenthum, das künftig erworben werden wird? Wie die gewissenlosesten Väter, welche noch die Erde sah, nahmen wir unsern Kindern ihren Erwerb, nachdem wir uns nicht gescheut hatten, ihnen ihr angeerbtes Eigenthum zu nehmen.

So war unsere Lage verderbt geworden, so die unserer Kinder. Das Gold und Silber unserer Väter war ins Ausland gegangen. Wir behalfen uns mit Papiergeld, wie der Verschwender am Ende mit einem hölzernen Löffel ißt. Die Annehmlichkeiten des Lebens waren fort; wir hatten die Teiche ausgetrocknet, die Wälder ausgehauen, das Wild weggeschossen, die Vögel weggefangen, wir hatten die Natur verdorben.

Wir hatten die Menschen herabgewürdigt, indem wir sie zu Knechten von Maschinen gemacht hatten; indem wir sie derartig mit unfruchtbaren Arbeiten überhäuft hatten, daß sie zu geistigen Nullen herabschrumpften; indem wir ihnen endlich die Freude an ihren Familien geraubt hatten, weil die meisten Familien einer trostlosen Zukunft entgegensehen mußten. — —

Wir haben noch Trümmer von zünftigen Einrichtungen und damit Leute, welchen es mehr oder weniger wohl geht. Der Klerus, die Beamten, ein Theil der Gewerbsleute leben unter Zunftverband. Es gibt hie und da untrennbare Bauernhöfe, auf welchen eine Familie leben kann. Auf diese sehen tausend und tausend Leute mit gierigen Augen. Natürlich. Wer Kartoffeln ißt, für den ist Der ein reicher Mann, welcher alle Wochen zweimal Fleisch auf seinem Tische hat, und der Kartoffelmensch wieder wird von Dem beneidet, Der sich nicht satt zu essen vermag.

Das Volk ist wie ein Kranker, welcher nicht zum Entschluß kommen kann, das kranke Glied operiren zu lassen. Darum sind noch heute seine Leute, welche darauf bestehen, nicht umzukehren, sondern die Bahnen zu verfolgen, auf welchen Europa elend geworden ist. Das noch übrige Eigenthum der Kirchen, der Gemeinden, der Stiftungen soll eingezogen werden. Die Staatsgüter und was sonst der Staat an Stammvermögen hat, soll verkauft werden. Zu den gemachten Schulden neue Schulden, zum bestehenden Papiergelde neues Papiergeld. Die Industrie soll noch höher gesteigert werden. Die Zunfteinrichtungen sollen vollends abgeschafft werden. Die Meister sollen Arbeiter werden und mit Dem, was sie mehr hatten als gemeine Arbeiter, soll der Lohn des gemeinen Arbeiters aufgebessert wer-

den. Die wenigen einträglichen Bodenbesitze sollen weiter zerstückt werden. Kurz, alle Trümmer eines besseren Zustandes sollen zerstört werden, um die vorhandenen Menschen bis morgen zu erhalten, unbekümmert, was in einem Jahre aus ihnen werde, unbekümmert, ob die nächsten Generationen verzweifeln müssen.

Das ist die Hilfe des unverbesserlichen Verschwenders. Du hast dein Vermögen vergeudet, du hast Schulden gemacht, du hast deinen Schmuck, dein Silberzeug verkauft. Nun verkaufe Bett und Tisch und Stuhl und Kleid und so wirst du noch ein paar Monate auskommen. O freilich ist leichter, ein rollendes Rad zu schnellerem Laufe zu treiben, als es aufzuhalten in seinem Laufe.

Hüthen wir uns, die Menschen den Gipfelpunkt des Elends hinaufsteigen zu lassen. Es wäre eine Frage, ob die Energie sie hinaufbegleitete, welche nothţhun würde, auf bessere Zustände zurückzukommen.

XVI.

Vorschläge zur Reorganisirung des Eigenthums.

Die Verschwendung eines Tages kann nicht gut gemacht werden, als durch die Entbehrung eines Theiles dessen, was für den folgenden Tag ausgemessen ist. Die Natur macht die mehrsten Uebelstände, wenn sie daran geht sie zu heilen, augenblicklich schlechter. Die Fieber sind die Vorläufer der Gesundheit. Erst gewittert es, dann wird die Luft rein. — Böse Zustände können nur durch Maßregeln beseitigt werden, welche hie und da wehe thun, welche in gewöhnlichen Zeiten nicht zurechtfertigen wären, welche aber auch nur vorübergehender Natur sind. Wenn das Nachbarhaus brennt, reißt man mein Dach ein. Was die Gewalthat veranlaßte, rechtfertigt sie. Die Schuld dieser oder jener gewaltsamen Maßregel, welche die Reform des Eigenthums herbeiführen würde, läge in den Ungerechtigkeiten, den Thorheiten, den Einseitigkeiten der Vergangenheit. — Wo man nirgendhin wehe thun, Niemand ververletzen will, da müssen die alten Zustände bleiben, bis sie in sich selbst zusammenfallen.

Folgende Vorschläge dürften geeignet sein befriedigende, auf Gleichheit fußende Besitzverhältnisse herbeizuführen, welche, so lang die Gesetze beständen, welche diese Besitzverhältnisse hervorriefen, durch keinerlei Privatbestrebungen beirrt werden könnten.

I. Der in zu kleine Stücke zerbröckelte Boden wird allmälig auf Besitze zurückzuführen sein, welche hinreichen eine Familie zu erhalten. Dahin werden folgende Maßregeln arbeiten:

a) Wo keine untrennbaren Bauernhöfe bestehen, d. h. wo Grund und Boden in beliebigen Stücken veräußert werden kann, wird vor Allem festzustellen sein, wie viel Grund und Boden zu einem Bauernhofe gehören sollen. Die leitende Betrachtung bei der Bestimmung der Ausdehnung eines Bauernhofes wird sein müssen, daß nach der thatsächlichen Beschaffenheit des Bodens und des möglichen Absatzes seiner Erzeugnisse der einzelne Hof hinreichen müsse, einer Familie ein wohlhäbig Auskommen zu geben, ohne sie zu nöthigen, dazu irgend eine auswärtige Arbeit zu Hilfe zu nehmen.

b) Die schon bestehenden ganzen Bauernhöfe und die sich später zu ganzen Bauernhöfen consolidirenden Grundbesitze werden für untrennbare Complexe zu erklären sein.

c) Grundparzellen, welche die Ausdehnung eines ganzen Hofes nicht haben, werden nur an Grundbesitzer hintangegeben werden dürfen, deren Besitz die Größe eines Bauernhofes noch nicht hat.

d) Wer noch kein Grundeigenthum hat, wird davon keine geringere Menge erwerben dürfen als einen Bauernhof.

e) In Erbschaftsfällen werden kleinere Besitze als Höfe von der Gemeinde um den Schätzungswerth zu übernehmen sein. Die dazu nothwendigen Geldvorschüsse wird der Staat zu leisten haben. Der Gemeinde wird obliegen, nachdem sie so viel Grundeigenthum an sich gebracht hat, als zu einem ganzen Hof gehört, dieses Grundeigenthum als ganzen Hof zu veräußern.

II. Der in zu große Besitze vereinigte Boden, welcher eine übergroße Menge Taglöhner in das Leben ruft, wird allmählig in Höfe aufzutrennen sein, welche nicht mehr Ertrag geben, als wovon eine Familie bequem auszukommen vermag. Das wird auf folgende Weise in's Werk zu setzen sein:

a) Der Lehenverband, die Mojorate und alle fideikommissarischen Institutionen werden aufzuheben sein.

b) Die großen Grundbesitze (Rittergüter) werden in Erbschaftsfällen in so viele Theile zu zerschlagen sein, als Köpfe

erben, vorausgesetzt, daß jeder Erbende wenigstens so viel erhält, als einen Hof ausmacht.

c) Den Hypothekargläubigern wird zu gestatten sein, anstatt, wie bisher ausschließlich zuläßig war, auf das ganze Gut, auf einzelne, Bauernhöfen gleichkommende Gutstheile Exekution zu führen.

d) Wer soviel Grundbesitz hat, als einen Bauernhof ausmacht, wird, so lang er diesen Besitz hat, unfähig sein dazu neuen Besitz zu erwerben.

e) Der Besitzer eines Bauernhofes wird auf demselben wohnen (ihn mit Rücken besitzen) müssen.

f) Nur moralische (Collektiv-) Personen werden berechtigt sein ihr Eigenthum zu verpachten.

III. Alle Einrichtungen, welche möglich machen, daß die einzelnen Bauernhöfe nicht zureichen dem Besitzer und seiner Familie ein bequemes Auskommen zu geben, werden abzuschaffen sein:

a) Die Frohnen und alle aus dem Feudalverbande herrührenden verfassungsmäßigen Grundlasten werden unentgeldlich aufzulassen sein. Für die unentgeldliche Auflassung ist entscheidend, daß die Feudalabgaben Steuern d. h. Vergütungen für gemachte oder zu machende Auslagen gemeinen Interesses waren. Seither hat der Staat alle öffentlichen Auslagen auf sich genommen und der Bauer steuert dazu. Wenn er überdem Feudalabgaben zahlt, so zahlt er aus einem und demselben Rechtsgrunde zweimal, bezahlt dieselbe Leistung zweimal.

b) Der geistliche Zehent wird unentgeldlich aufzuheben sein. Er stammt aus einer Zeit, wo die Geistlichkeit fast ausschließlich auf ihn angewiesen war. Seither ist die Geistlichkeit zu Vermögen gekommen und wo das nicht hinreicht, wird sie vom Staate, d. h. von seinen Bürgern erhalten. Der Bauer zahlt, wo er den Zehent zahlt, wieder zweimal aus einem und dem nämlichen Rechtsgrunde.

c) Der Bauernhof mit allem Zugehör an Gebäuden, Vieh, Arbeitswerkzeugen und Wirthschaftsvorräthen wird auf den älteren Sohn zu vererben sein, ohne daß dieser irgend

einen Theil des überkommenen Werthes an seine Geschwister hinauszuzahlen haben wird. Müßte der Uebernehmer des Hofes auch nur einen unbedeutenden Theil des Hofwerthes hinauszahlen, so wäre er ferner nicht Besitzer des ganzen Hofes. Dazu aber sind die Hofverfassungen; das charakterisirte die alten, weltberühmten Ackerordnungen, daß der Besitzer unter allen Umständen Besitzer des ganzen Hofes sein mußte. Die letzte unterscheidende Eigenschaft des gebundenen Eigenthums ist die und nur die, daß es im Interesse der Gesellschaft untheilbares Majorat oder Minorat ist.

d) Die Bauernhöfe werden uneinschuldbar zu erklären sein. Um dieser Erklärung und der mit ihr verbundenen Herausschaffung der Lastenvormerke aus den Grundbüchern Folge zu geben, werden die weiteren bücherlichen Zuschreibungen der schon vorhandenen Hypothekarschulden nicht gestattet werden dürfen. Im entgegengesetzten Fall würde das Gesetz umgangen. — Mit dem Verluste des Realcredits würde der Bauer keineswegs alles Credits verlustig. Er würde jenen Credit behalten, welchen die Rechtlichkeit des Anleihers und die Bestellung von Faustpfändern zu gewähren vermag.

IV. Die einzelne Feldmark soll ein dauerhafter Bau sein; die Höfe sollen die Steine sein, aus welchen der Bau zusammengesetzt wurde, die Gemeinde aber der bindende Kitt. Damit sie das sein könne, braucht sie nothwendig ein nicht unbeträchtliches Eigenthum. Sie hat ihr Eigenthum im Laufe der Zeit verloren, es thut dringend noth ihr dasselbe zu ersetzen. Das wird auf folgende Weise möglich sein.

a) Der Staat wird in Erbschaftsfällen die Gemeinde zur gesetzlichen Erbin der Hälfte alles einen Bauernhof übersteigenden Bodens für den Fall zu erklären haben, wenn die Gemeinde bisher aus den Taschen der Gemeindeglieder oder aus Staatsmitteln einen Zuschuß erhielt.

b) Der Staat wird die Erwerbungs- und Eigenthumsrechte von Collektivpersonen den Erwerbungs- und Eigenthumsrechten der Einzelpersonen völlig gleich zu stellen haben.

Er wird in Ausführung dieses Grundsatzes die Amortisationsgesetze aufzulassen und das Vermögen der Corporationen ihrer freien Verwaltung anheim zu stellen haben. Er wird sich kein Recht zuschreiben dürfen das Eigenthum von Collectivpersonen, außer in jenen Fällen an sich zu ziehen, in welchen er in der Nothwendigkeit ist, sein oberstes Eigenthumsrecht geltend zu machen. Er wird sich endlich kein Recht zuschreiben dürfen, das Vermögen von Corporationen nach einem anderen Maßstabe zu besteuern, als das Eigenthum einzelner Bürger.

c) Es liegt in der Natur der Sache, daß Corporationen und vor Allem Gemeinden ein weiteres Recht Grundeigenthum zu erwerben zugestanden werden müsse, als einzelnen Personen. Nichtsdestoweniger läßt sich dieses Recht auf zweierlei Weise beschränken. Einmal durch Festsetzung eines aliquoten, unüberschreitbaren Theiles der Feldmark oder des Weichbildes, welcher durch Corporationen besessen werden darf. Auf andere Art dadurch, daß man in jedem konkreten Falle der Gemeinde zu entscheiden überläßt, ob innerhalb ihrer Grenzen eine Corporation ein bestimmtes Grundeigenthum erwerben dürfe.

V. Endlich wird das Loos der mit Feldarbeit beschäftigten Hilfsarbeiter in folgender Art sicher zu stellen sein:

a) Die Arbeitgeber, gleichviel ob Gutsherrn oder Bauern, werden zu verhalten sein jenen ihrer Hilfsarbeiter, welche keine eigene Wohnung haben, freie Herberge zu geben.

b) Allgemein werden die Arbeitgeber ihren Hilfsarbeitern die Kost zu geben haben.

c) Die Grundeigenthümer werden zu ungetheilter Hand zu verpflichten sein, für die nicht ferner arbeitfähigen oder arbeitlosen Hilfsarbeiter ihrer Gemeinde zu sorgen.

d) Dagegen werden die Grundeigenthümer auch zu berechtigen sein, von ihren Gemeinden zu verlangen, daß den sich verheirathenden Hilfsarbeitern das Gemeindebürgerrecht gekündet werde. — —

Die Gesetze, welche bis heute über die Zugehörigkeit des Bodens entschieden haben, haben den Besitz desselben allmälig auf

die Städte übertragen. Die bis nun vorgeschlagenen Maßregeln sollen den Landbesitz jenen Leuten zurückgeben, welche das Land bebauen. Die Reihe von Maßregeln, welche auf diese Zurückgabe hinwirken soll, ließe sich in keiner Art rechtfertigen, wenn die Summe dessen, was geschehen soll, nicht für die Städte genau so vortheilhaft wäre, als für das flache Land. Die Städte müssen nicht allein ebensoviel bekommen, als sie hingeben, sie müssen auch ebensoviel gewinnen, als das flache Land gewinnen soll.

Das flache Land hat Bodenbesitz, die Stadt soll Arbeitsbesitz bekommen, und zwar so sichern Arbeitsbesitz, wie nur das flache Land sichern Bodenbesitz haben kann. Dazu ist nothwendig die Industrialarbeit zu organisiren. *) Ich gehe auf die Mittel dazu über. — Daß die Stadt durch das flache Land überwältigt werde, haben in der Zunftzeit die Organisation der Arbeit, von da bis heute aber der Feudalverband, das Großbesitzthum von Land, der geistliche Zehent und die namhaften Grundsteuern verhindert. — Die Rittergutsbesitzer machten die Städte nicht allein durch den Ertrag ihrer großen Ländereien reich, welchen sie auf

---

*) L'industrie presente une subversion bien plus saillante, c'est *la contrariété des deux intérêts collectif et individuel.* Tout industrieux est en guerre avec la masse, et malveillant envers elle par intérêt personnel. Un médecin souhaite à ses concitoyens de bonnes fièvres, et un procureur, de bons procès dans chaque famille. Un architecte a besoin d'un bon incendie, qui réduise en cendres le quart de la ville, et un vitrier désire une bonne grêle, qui casse toutes les vitres. Un tailleur, un cordonnier ne souhaitent au public que des étoffes de faux teint et des chaussures de mauvais cuir, afin qu'on en use le triple, pour le bien du commerce: c'est leur refrain. Un tribunal croit opportun que la France continue à commettre chaque année 120.000 crimes et délits à procès, ce nombre étant nécessaire pour alimenter les cours criminelles. C'est ainsi qu'en industrie civilisée tout individu est en guerre intentionelle avec la masse; effet nécessaire de l'industrie anti-sociétaire ou monde à rebours. On verra disparaître ce ridicule dans le régime sociétaire où chaque individu ne peut trouver son avantage que dans celui de la masse entière.

Fourier „Le nouveau monde industriel." Vol. 1. p. 56.

Industrialerzeugnisse verwendeten, sondern auch durch jenen Ertrag der Bauernbesitze, welchen sie als Feudalherrn bezogen. Dann lebten die Städte vom Clerus, der Heeresmacht und den Beamten, welche der Staat größtentheils aus den Taschen der Bauern besoldete. Damit wurden die Städte reich und waren gleichzeitig vom flachen Lande unabhängig. Sollen die heutigen Zustände eine Reformation erleiden, so muß zugleich auf eine der vormaligen ähnlichen Weise gehindert werden, daß die Quelleu versiegen, welche die Städte blühen machen.

Im Falle das Grundeigenthum auf den Köpfen der Landleute gefestet wäre, nichts desto weniger aber das flache Land frei verkehren dürfte, müßten die Städte verfallen. Sie müßten verfallen, weil sie aus sich heraus nicht leben können, wie allerdings die Dörfer können, welche Ackerboden haben. Die Stadt ist auf das Verbundensein mit einer ihrer Größe entsprechenden Anzahl Landgemeinden gewiesen. Dieses Verbundensein ist für sie eine Lebensfrage. Die Stadt kann auf zweierlei Weise um das Verbundensein mit den sie umkreisenden Dörfern kommen. Einmal dadurch, daß die Landgemeinden die Waaren, welche sie brauchen, selbst verfertigen. Auf andere Art dadurch, daß sie ihre Waaren aus einer anderen Stadt beziehen. Der freie Verkehr macht Eines und das Andere möglich. So lang diese Möglichkeiten da sind, ist die Stadt gegen das flache Land im Nachtheile; sie schwebt in der Luft, wo das flache Land festen Boden tritt. Die Stadt wird durch die Aengstlichkeit ihrer Lage zu immer geringeren Preisen genöthigt und am Ende durch das flache Land aufgerieben.

Die umliegenden Ortschaften, welche die Stadt nothwendig hat, damit sie existiren könne, müssen mit der Stadt untrennbar verbunden werden. Die Stadt muß der ausschließliche Ort werden, aus welchem das flache Land die ihm nothwendigen Fabrikate beziehen darf. Diese nothwendige Wechselwirkung wird die Stadt mit den sie umkreisenden Ortschaften zu einer Gemeinde zweiter Potenz, einem industriellen Ganzen, einem Bezirke, einem Industrialdepartement machen.

In was immer für einem Zweige der öffentlichen oder Privatverwaltung sieht eine concrete Sachlage am besten

ein, Wer ihr zunächst steht. Die Industrialgemeinde wird die Bedürfnisse der Gemeindeglieder und die Mittel vor Augen haben, wie diesen Bedürfnissen abgeholfen werden kann. Damit wird sie im vorzugsweisen Besitz der nothwendigen Grundlagen zur Beurtheilung sein, welche Industrialerzeugnisse in der Gemeinde Absatz finden, in welchem Umfange die einzelnen Kategorien von Industrialerzeugnissen Absatz finden, endlich wie viel Industriale überhaupt nach den Ortsverhältnissen lohnend beschäftigt werden können. Dazu kommt, daß was immer für Angelegenheiten am besten durch Jene verwaltet werden, welche aus einer guten Verwaltung den unmittelbarsten Vortheil ziehen. Die Industrialen eines Industrialdepartements aber haben das nächste Interesse daran die Arbeit, auf welche sie angewiesen sind, zu einem sicheren Besitzthum zu machen, sie auf die Wittwe und den älteren Sohn zu vererben, das Schicksal der Hilfsarbeiter, welche regelmäßig Handwerkerkinder sind, sicherzustellen u. s. w. Der Ertrag der Industrialarbeit wieder kann nur insofern ein sicherer sein, als zwischen dem Gewerbsfleiß der Industrialgemeinde und der Produktion der zu ihr gehörigen Ortschaften ein richtiges Verhältniß besteht. Also erscheint aus dem Standpunkte der Zweckmäßigkeit geboten die Leitung der Industrialangelegenheiten eines Industrialbezirks in die Hände der Industrialen des Bezirkes zu legen. — Die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Abtrennung der Industrialangelegenheiten vom Staate fällt mit der Frage über die freie Stellung der Gemeinden und Corporationen zusammen. Wer für diese Freiheit ist, muß folgerecht auch wollen, daß diese Freiheit in einem Hauptpunkte gehandhabt werde.

Sobald die Industrialdepartements die Berechtigung erhalten, ihre Angelegenheiten selbst zu verwalten, müssen sie bedacht sein, den Willen ihrer Angehörigen verläßlich ausmitteln zu können um darnach handeln zu können. Es kommt zu einer Versammlung der durch die Industrialen des Bezirkes gewählten Repräsentanten, zu einer Idustrialversammlung. —

Vor möglichen Uebergriffen der Industrialen schützte die

Landbevölkerung die Oberleitung der Industrie durch den Staat. Dieser Schutz wäre in Staaten mit Repräsentativ-Verfassung in der Art überwiegend, daß nur die Industrie, nie aber das flache Land eine Beeinträchtigung zu fürchten hätte. Die Repräsentation nämlich hat nach der Zahl der Bürger statt, von welchen die Ackerleute wenigstens vier Fünftheile ausmachen. Außerdem ist das flache Land für alle Zeiten Monopolist. Die Erde erweitert sich unter keinerlei Umständen um einen Fuß breit. Dagegen kann die Zahl und die Ausdehnung der Städte unberechenbar lang zunehmen.

Damit der Industrialbezirk seine Industrie, vorbehaltlich der allgemeinen Leitung des Staates, leiten könne, muß er folgende Rechte haben:

a) Innerhalb seiner Grenzen nur den Verkauf jener Waaren zu dulden, welche innerhalb dieser Grenzen von zur Verfertigung berechtigten Leuten verfertigt wurden. Wofern dem Industrialbezirke dieses Recht nicht zugestanden wird, ist er außer Stande zu wissen, über wie viel Arbeit er zu verfügen hat, wie viel Arbeiter er zulassen kann; er ist außer Stande, das Loos seiner Arbeiter und Hilfsarbeiter sicherzustellen; er ist außer Stande, den Gewerbsfleiß zur Produktion in ein richtiges Verhältniß zu stellen; er ist endlich außer Stande die Güte und Brauchbarkeit der Waaren, welche innerhalb seiner Grenzen verbraucht werden, zu überwachen.

Um die Möglichkeit, die Hintanhaltung fremder Waaren auszuführen, brauchte man in der That unbekümmert zu sein. Die Ausführung übernähmen die Gewerbsleute des Bezirkes und besorgten sie pünktlich, weil sie damit ihr Interesse besorgten. Die alten Gewerbeordnungen hielten die Pfuscher nachdrücklich und ohne mindeste Kosten für Staat oder Gemeinde ab.

b) Die Wiederverleihung erledigter Fabriks- oder Gewerbsbefugnisse zu unterlassen. Ist der Bezirk dazu nicht befugt, so ist er außer Stande die Industrialen zur Arbeit, welche er ihnen zu biethen vermag, in ein richtiges Verhältniß zu stellen; er ist außer Stande auf garantirte Ar-

beitsverhältnisse (Arbeitsbesitze) zurückzukommen, wenn er auch noch so sehr für sie eingenommen wäre.

Das ist nicht zu befürchten, daß die Fabriks- und Maschinenarbeiter auf diese Art um ihren Erwerb kommen könnten. Die Fabriks- und Maschinenarbeiter müßten ja, wie alle übrigen Industrialen, ein aktives und passives Wahlrecht in die Industrialversammlung des Departements haben. Da sie heute die Mehrzahl der Industrialen ausmachen, so käme auf sie vorzugsweise an, ob die Fabriken den Gewerben Platz zu machen hätten. Die Ausführung einer auf zünftigen Einrichtungen fußenden Gewerbsindustrie wäre nothwendig dadurch bedingt, daß der Unterhalt der Fabrikarbeiter sicher gestellt würde,

c) Nicht zu gestatten, daß zu einem Bürgerhause ein anderes dazu erworben werde.

d) Die Einschuldung jener Bürgerhäuser nicht zu gestatten, welche, außer einer Wohnung für den Besitzer und seine Familie und Lokalitäten zum Betriebe eines Gewerbes, keine verfügbaren Räume haben. Die Einschuldung der größeren Häuser nur in so weit zu gestatten, als sie über die Räume, welche eine Handwerkerfamilie herkömmlich bedarf, noch andere Räume haben.

e) Die Cumulirung mehrerer Arbeitsbesitze nicht zu dulden.

f) Die Gewerbsinhaber zu verpflichten ihr Gewerbe selbst auszuüben.

g) Die Summe der, eine und dieselbe Beschäftigung treibenden Industrialen zu verhalten, durch Forterbung der Gewerbsbefugnisse auf die Wittwe und den älteren Sohn die Familie eines verstorbenen Genossen sicher zu stellen und die Erziehung der nach ihm hinterbliebenen Kinder zu übernehmen.

h) Das zum Betriebe eines bestimmten Gewerbsbefugnisses gehörige Geräthe und die dazu eigens eingerichteten Lokalitäten für untheilbares Zugehör zu erklären, welches, im Falle das Gewerbe in fremde Hände kommt, den Erben des Vorgängers um den Schätzungswerth abgelöst werden muß.

i) Lokalitäten und Geräthe auf jenen Sohn vererben zu lassen, welcher das väterliche Gewerbe überkommt, ohne daß

dieser irgend einen Theil des überkommenen Werthes an seine Geschwister hinauszuzahlen hat.

k) Den Kindern der Industrialen des Bezirkes ein Vorrecht auf die Hilfsarbeiten im Bezirke zu geben.

l) Bisher nicht zünftig gewesene Beschäftigungen zünftig zu machen.

m) Die Arbeitsstunden der Hilfsarbeiter auf ein nicht überschreitbares Maß zu beschränken.

n) Den geringsten Arbeitslohn festzusetzen.

o) Die Bezahlung der Hilfsarbeiter allgemein dahin zu regeln, daß diese Bezahlung nach Arbeitstagen, Wochen oder Monaten zu erfolgen habe, eine Bezahlung nach Maßgabe der gethanen Arbeit aber unzuläßig sei.

p) Die selbstständigen Arbeiter zu verpflichten, ihren Hilfsarbeitern die Wohnung und am eigenen Tische einen Platz zu geben.

q) Endlich jeder Klasse zur Pflicht zu machen ihre Armen zu versorgen.

r) Dagegen jeder Klasse das Befugniß zuzugestehen, von der Gemeinde zu verlangen, daß den sich verheirathenden Hilfsarbeitern das Gemeindebürgerrecht gekündet werde. — —

Die Industrialarbeit ist heute großentheils gemeine Arbeit, welche durch Leute verrichtet wird, die nicht mehr als gemeinen Taglohn beziehen. Dazu kommt, daß in den meisten Industrialdistrikten die Konkurrenz der Arbeiter den Arbeitsanbot überholt hat. Diese dem Wohlstande der großen Masse der Industrialen nachtheiligen Thatsachen können, man mag welchen Weg immer einschlagen, nur allmälig beseitigt werden. Nichts desto weniger sind die Zustände drangvoll und verlangen Vorkehrungen, welche augenblickliche und augenscheinliche Wirkungen begleiten. Als solche Vorkehrungen werden vorgeschlagen:

I. Die Vereinigung der Fabrikarbeiter, der Maschinenarbeiter und aller Industrialen, deren Erwerb den gemeinen Taglohn nicht beträchtlich überschreitet, zu häuslicher Gemeinschaft. Die Kosten dieser Gemeinschaft würden durch gleiche Beiträge der

zu vergesellschaftenden Arbeiter zu bestreiten sein. Die Ausführung der Vereinigung der Arbeiter in Haushaltungen von je 80 oder 100 Personen würde den Gemeinden zur Pflicht zu machen sein. Die vorgeschlagene Vereinigung empfehlen nachstehende Vortheile:

a) Die größere Wohlfeilheit des gemeinsamen Lebens.

b) Die Möglichkeit, die geistigen Bedürfnisse der vergesellschafteten Arbeiter mehr berücksichtigen zu können.

c) Das Angenehmere des gesellschaftlichen Lebens.

d) Die Möglichkeit, den Wünschen und Bequemlichkeiten der Einzelnen Rechnung tragen zu können.

e) Daß der so wohlthätigen wechselseitigen Hilfeleistung Raum gegeben wird.

f) Daß durch das Verknüpftsein der voraufgeführten Vortheile mit der alleinigen Gemeinschaft der Arbeiter unter einander ein Theil der Beweggründe zu heirathen wegfällt; endlich

g) daß sich die Zulänglichkeit des Arbeitslohnes genau überwachen läßt.

II. Die Errichtung großer, einer ausgedehnten Benützung zugänglicher Findelhäuser. — Indem man die Ehe einschränkt und den Konkubinat unthunlich macht, vermehrt man die Zahl der Kinder, deren Vater völlig ungewiß ist. Werden diese Kinder von Dienstbothen oder Hilfsarbeiterinnen geboren, so werden sie von Müttern geboren, welche, insofern sie ihre Kinder erziehen sollen, nicht im Stande sind, sich ihren Lebensunterhalt ferner zu verdienen. Indem man ihnen ihre Kinder nicht abnimmt, thut man zu einem hilflosen Geschöpfe, das im Kinde da ist, ein zweites, die Mutter, dazu. Vollends könnten die Kinder nicht bei ihren Müttern bleiben, wenn die Letzteren gemeinschaftlichen Arbeiterhaushaltungen zugehörten. Es würde nämlich die ganze Einrichtung solcher Haushaltungen verwirren, wenn der Summe ihrer Theilnehmer Kinder zugesetzt würden. — Ich komme auf jene unehelichen Kinder, welche von Töchtern des Mittelstands geboren werden. Insofern diese Kinder bei ihren Müttern bleiben,

beeinträchtigen sie die Ehre der Familien ihrer Mütter und nehmen diesen zugleich einen guten Theil ihrer Aussichten auf Versorgung. — Also müssen die Findelhäuser ausreichen, die in außermonogamen Verbindungen erzeugten Kinder ihrer großen Mehrzahl nach aufzunehmen. Uebrigens werden die Gefühle der Eltern am wenigsten beleidigt werden und ihre Personen werden am sichersten geheim bleiben, wenn die Findelhäuser die ihnen zugebrachten Kinder mittelst des Drehers aufnehmen werden.

Daß die in der vorgezeichneten Weise errichteten Findelhäuser der Zahl der unehelichen Geburten Vorschub leisten würden, ist nicht zu besorgen. Die Fortpflanzung des Menschengeschlechtes geschieht in der Hauptsache auf dem Wege der Ehe und des Konkubinats.

III. Die Beförderung der Auswanderung. — Diese Beförderung muß in energischen Angriff genommen werden; sie muß das um so mehr dort werden, wo man daran geht, die Mittel zu existiren, welche bisher wüst durcheinander geworfen waren, in Portionen zu sammeln und die Menschenzahl mit der Zahl dieser Portionen in Einklang zu bringen. Die Auswanderung von Massen kann nur dadurch bewerkstelligt werden, daß der Staat in überseeischen Gegenden große Ländereien ankauft und zugleich zur Cultivirung dieser Ankäufe große Summen vorschießt. Der Auswanderer muß nicht allein unentgeldlich in seine neue Heimat transportirt werden, er muß dort auch fertige Aecker in Erbpacht bekommen, oder, wenn er ein Handwerker ist, die Lokalitäten und Geräthe finden, welche der Betrieb seines Handwerks voraussetzt. Auf andere Art werden nach wie vor nur Leute auswandern, welche einiges Vermögen haben und die wenigen Armen, welche sich zur Auswanderung entschließen werden, werden in die Fremde gehen um dort aufgerieben zu werden. Hier erscheinen ausgiebige Anleihen, nach Umständen Zwangsanleihen geboten. Sie werden den ausleihenden Staat in keiner Art drücken, weil sie nicht auf ihm, sondern auf dem in der Fremde angekauften Boden und seinem Ertrag lasten werden.

Zu der in der Regel freien Auswanderung werden jene Personen zu verhalten sein, welchen das Gemeindebürgerrecht unter den gesetzlichen Bedingungen gekündet wurde und welche sich nach Ablauf des darauf folgenden Jahres nicht ausweisen können, anderswo das Gemeindebürgerrecht erlangt zu haben.

IV. Die Deportation der schwereren Verbrecher in Verbrecherkolonien. — Man ist der Todesstrafe, der körperlichen Züchtigung, den Galeren, den Ehrenstrafen entschieden abgeneigt; man hat diese Strafen auch in einem großen Theil von Europa abgeschafft. Damit bleiben nur Freiheitsstrafen übrig. Richtet man die Freiheitsstrafe so ein, daß sie die Gesundheit des Bestraften in keiner Art benachtheiligt, so kommt dieser in unserer dürftigen Zeit zu einer ungleich besseren Verpflegung als der Taglöhner. In der That hat E. Bulwer zusammengestellt, wie der unabhängige Taglöhner sich für seinen Lohn wochentlich nicht mehr als 122 Unzen Nahrung, darunter 13 Unzen Fleisch, verschaffen kann, während der Verbrecher wochentlich 239 Unzen Nahrung, darunter 38 Unzen Fleisch, bekommt. Dazu ist der Verbrecher in Kleidung und Feuerung allgemein besser daran als der gemeine Arbeiter und ist mäßiger beschäftigt als der gemeine Arbeiter. Das erregt die Besorgniß, daß die alleinige Entziehung der Freiheit in die Länge nicht ausreichen kann, die große Mehrzahl der Menschen von Uebertretungen abzuhalten. In solchem Falle bliebe wenig anderes übrig als die Freiheitsstrafe dadurch zu verschärfen, daß dem Verbrecher jede Gemeinschaft mit Menschen entzogen würde. Aber die einsame Einsperrung ist eine Grausamkeit, ein lebendig Begraben, welches das Volk bisher überall mit Abscheu erfüllt hat.

Die Deportation des Verbrechers erspart der Gesellschaft die Nothwendigkeit was immer für Uebertretungen auf Kosten der Humanität zu strafen; sie öffnet dem Verbrecher noch einmal, obgleich unter drakonischen Gesetzen, eine ehrliche Laufbahn; sie macht ein standrechtliches Verfahren möglich, weil die Deportation wie der Tod eine augenblickliche Strafe ist; sie erspart endlich der Gesellschaft die beträchtliche Ausgabe auf die

Zuchthäuser, welche durch die Arbeit der Verbrecher nirgend auch nur zu zwei Fünftheilen hereingebracht wird. — —

Das Kapital mit willkührlicher Bewegung wird gegen heute sehr gering sein, wenn der Boden ganz und gar unbewegliches Gut sein wird, wenn die Arbeit aus untheilbaren, erd- und mauerfesten Besitzthümern bestehen wird, wenn, was zur Benützung des Bodens erforderlich ist und was der Betrieb der Handwerker in Anspruch nimmt, unveränderlich zugetheilt sein wird. Noch geringer wird das ungebundene Kapital werden, wenn die Stiftungen, Corporationen und Gemeinden ihre heutigen Geldgefälle allmälig in Boden umgegossen haben werden, wie sie einmal nur Boden im Vermögen hatten. Vollends wird das Kapital in den einmaligen Hintergrund zurücktreten müssen, wenn die papiernen Werthschaften die Cirkulation verlassen haben werden, wenn der Staat zur Einsicht gekommen sein wird, daß unter dem Gewichte fundirter Staatsschulden sein Leben dahinsiechen müßte.

Das roulirende Kapital, welches heute, wo es hinaustritt, zermalmt, hat seinen Gipfelpunkt erstiegen; es wird, es muß bald fallen und mit immer beschleunigter Bewegung fallen. — Folgende Vorschläge dürften dazu dienen, die sich vorbereitende Unterordnung des Kapitals unter Boden und Arbeit ohne gewaltsame Ereignisse herbeizuführen:

I. Eine Besteuerung der Fabriken und Maschinen, welche mit der großen Arbeitskraft dieser Vorrichtungen nicht außer allem Verhältnisse steht, wie das bis heute der Fall ist.*) Die verhältnißmäßig

*) Ein Beispiel der Partheilichkeit unserer Regierungen für die Großindustrie geben die Eisenbahnen. Der Eisenbahnbesitzer ist ein Großfuhrmann, welcher sein Gewerbe mit Maschinen treibt. Wie die Tuchfabrik die Tuchmacher ruinirt, ruinirt der Eisenbahnunternehmer die Fuhrleute, die Schmiede, die Sattler, die Wirthe u. s. w. Würde der Eisenbahnunternehmer mit anderen Industrialen gleich behandelt, so müßte er die Steuern zahlen, welche alle ruinirten Handwerker zusammen zahlten und ferner nicht zahlen können; er müßte die Grundsteuer von dem zur Bahn verwendeten Boden zahlen; er müßte den Ausfall ersetzen, welchen das Postgefälle erleidet;

ungeheure Besteuerung des Kleinbürgers ist mit eine Veranlassung seines Ruins und befördert das Aufschießen einer Fabrik neben der andern.

II. Die Abschaffung sowohl der Staats- als Handelsbanken. — Die Staatsbanken sind Papiergeldfabriken. Die Benennung „Bank" soll Fonds vermuthen machen, welche nie da waren. Das große Publikum soll über Das, was es im Papiergelde hat, in Täuschungen gefangen gehalten werden. — Das Papiergeld ist eine Staatsschuld, welche mit allen Staatsschulden gemein hat, daß sie nicht bezahlt wird, sondern, nachdem sie sehr hoch gestiegen ist, durch einen Bankrott abgeschüttelt wird. Nichts desto weniger ist die Abschüttlung eines Papiergeldes von ungleich destruktiveren Folgen begleitet als die Abschüttlung einer verzinslichen Staatsschuld. Indem nämlich ein Papiergeld abgeschüttelt wird, wird das roulirende Tauschmittel erst häufiger als irgend zuvor und darauf seltener als irgend zuvor. Das verwirrt die Preise, die Besitze, alle Verhältnisse zwischen Gläubiger und Schuldner. Diese Verhältnisse sind die Grundfesten des Verkehrs. Darum wankt in Papiergeldkrisen der ganze Verkehr und das rollt nicht selten die Ordnung des Staates auf.

Ich komme auf die Handelsbanken. Diese unterstützen ausschließlich die Großindustrialen und können der Natur der Sache nach nicht anders. Einmal können sie sich mit Detailverkehr nicht leicht abgeben; dann hat nur der Großindustriale den festen Credit, welchen die Bank zur Bedingung ihres Ver-

---

er müßte endlich die Entschädigung für den Geringerertrag der Landstraßen zahlen, welche schon aus militairischen Rücksichten nicht wegfallen dürfen. Nicht genug daran, daß unsere Eisenbahnen alle diese Zahlungen nicht zu leisten haben, werden sie durch die Regierungen aus den Taschen der Unterthanen unterstützt. Es werden nämlich auf Staatskosten die für den Staat unfruchtbarsten Eisenbahnen gebaut, damit ein vollständiges Eisenbahnnetz die zerstreuten Eisenbahnen einträglicher mache. Die ohnehin mit Schulden überlasteten Staaten führen Bauten auf, welche ½ Prozent oder 1 Prozent tragen, d. h. den zehnten oder, wenn es gut geht, den fünften Theil dessen werth sind, was sie kosten.

trauens machen muß. Damit sind die Handelsbanken zu nichts da als möglich zu machen, daß die Großindustrialen ihre Geschäfte zu immer größerem Verderben der Handwerker ausdehnen, und zu allen Vortheilen, welche sie schon haben, Fonds disponibel bekommen, die den Kleinbürger, welchem die Bank unerreichbar ist, erdrücken müssen. Endlich concentriren die Handelsbanken die Industrie immer mehr auf die Banksitze und die Sitze der Filialbanken. Natürlich. Die Bank will die Leute, mit welchen sie verkehrt, in unmittelbarer Nähe haben. Der Großindustriale, welcher mit der Bank in keiner Verbindung ist, vermag gegen den von der Bank unterstützten Großindustrialen in die Länge nicht aufzukommen. Er zieht also in den Sitz der Bank um mit der Bank in Verbindung sein zu können.

III. Das alle Privatpersonen einschließende Verbot, auf den Ueberbringer lautende Schuldscheine mit auf den Ueberbringer lautenden Coupons auszufertigen. — Die Schuldscheine, welche auf den Ueberbringer lauten, cirkuliren mit einer Leichtigkeit, welche der Leichtigkeit nahe kommt, mit welcher das baare Geld cirkulirt. Das knüpft an diese Papiere ähnliche Nachtheile, wie die, welche ein Papiergeld nach sich zieht. Dann sind die Besitzer von Schuldscheinen, welche auf den Ueberbringer lauten, nicht ausmittelbar, daher Kapitalssteuern unerreichbar. — Davon machen allerdings die Staatsgläubiger eine Ausnahme. — Endlich contrahirt der Staat seine Anleihen unter verhältnißmäßig schwereren Bedingungen, wenn die bequeme Form seiner Schuldscheine diesen nicht ausschließlich zukommt. — Wenn mit eine Unzukömmlichkeit des europäischen Staatsschuldenwesens ist, daß es auf den Ueberbringer lautende Papiere nicht entbehren kann, so läßt sich fürwahr nicht einsehen, warum zugelassen werden soll, daß Privatpersonen diese Unzukömmlichkeit unberechenbar hoch steigern.

IV. Die Herabsetzung der Zinsen der Staatsschulden allenfalls auf die Hälfte. — Die gewaltsame Herabminderung der Staatsschulden wird für die meisten europäischen Staaten bald keine politische Frage, sondern eine durch

die Nothwendigkeit aufgedrungene Maßregel sein. Unser dürftiges Europa kann die Schulden seiner Staaten nicht länger verzinsen ohne seine sociale Lage augenscheinlichen Gefahren Preis zu geben. Das ist der vorscheinende Gesichtspunkt, aus welchem die Herabsetzung der verzinslichen Staatsschuld zu betrachten kommt. Dazu kommt, daß die Staatsgläubiger bisher nicht besteuert waren, ungeachtet sie ein Einkommen beziehen, das einer Besteuerung so günstig ist wie kein anderes Einkommen. Die Besteuerung der Staatsgläubiger nämlich kann nur das reine Einkommen treffen, muß auf allen Gläubigern verhältnißmäßig lasten und kann keine Perzeptionskosten verursachen. Es werden geringere Interessen ausgezahlt, damit hollah. — Der Herabsetzung der verzinslichen Staatsschulden käme heute zu gute, daß die Rentpapiere der meisten europäischen Staaten sehr nieder im Course stehen. Das ist der beste Zeitpunkt Zinsen herabzusetzen. Das auf 5 Prozent lautende Papier, welches einen Cours von 60 hat, bezieht in der That ungleich mehr als 5 Prozent; sein officieller Werth ist mehr als landesüblich verzinst; das Papier würde nichts anders als auf die landesübliche Verzinsung zurückgebracht, wenn es auf 2½ oder 3 Prozent herabgesetzt würde. Daß das Papier auf 100 lautet, ist von keiner Wichtigkeit, da der Werth von Staatspapieren nicht nach der Ziffer beurtheilt wird, auf welche diese Papiere lauten. — Dann sind die Staatspapiere eine coursirende Waare, von welcher man nicht sagen kann, weil sie heute um 40 Prozent weniger gilt als vor einem Jahre, habe der Besitzer 40 Prozent verloren. Um zu wissen ob und im bejahenden Falle, was er verloren habe, müßte man wissen, zu welchem Course er das Papier an sich gebracht hat. Wenn dieselbe Elle Tuch, welche vor einem Jahre 5 Gulden gekostet hat, heute 4 Gulden kostet, so folgt daraus nicht, daß alle Tuchhändler um so viele Gulden ärmer geworden sind, als sie Ellen Tuch besitzen. — Die große Mehrzahl der Verluste an Staatspapieren geschieht während des Sinkens der Papiere und während noch die vollen Interessen gezahlt werden. Sobald nämlich irgend sich drängende Ereignisse die Papiere drücken, geschieht Verkauf

auf Verkauf. Die folgenden Gläubiger haben zu niederen Coursen gekauft und haben dazu eine Zeitlang die Interessen vom ursprünglichen Werthe der gekauften Papiere bezogen. — Zuletzt sind Staatspapiere eine Speculationssache und die Speculation mit ihnen um so gefährlicher, um so zerrütteter die Finanzen des Staates sind, dessen Papiere man an sich bringt. — —

Man hat den Wunsch ausgesprochen, daß aus den Repräsentanten-Versammlungen der großen europäischen Nationen eine Völkerrepräsentation zusammenkommen möchte, um eine allseitige Herabminderung der europäischen Streitkräfte zu veranlassen. Wenn eine solche Repräsentation zusammenkommen könnte, möchte ich ihr mehr an's Herz legen, die Wahrheit zu allgemeiner Anerkennung zu bringen: daß die Völker nicht gehalten seien, in alle Ewigkeit die Schulden zu tragen, welche ihnen die Eitelkeit oder der Leichtsinn vorgegangener Generationen aufgebürdet haben. Die bedauerliche Leichtigkeit den Erwerb kommender Geschlechter aufzubrauchen hat die Militairstaaten in's Leben gerufen und alle die großen Kriege der Neuzeit. Ungeachtet die Unterthanen ausgesogen werden, wird die Administration alle Tage bettelhafter, weil die Staatsschuld die Hälfte oder gar zwei Drittheile des Staatseinkommens für sich braucht. Am Ende könnte es dazu kommen, daß die ganze Steuerkraft der Unterthanen auf die Staatsschuld aufginge und es wäre unmöglich den Staat ferner zu administriren und die Ordnung müßte aufhören.

Wir müssen Alles, was wir haben, besitzen und benützen können und müssen zu möglichst gleichen Besitzen kommen um unsere dürftige Zeit durchmachen zu können.

XVII.

Kurze Wiederholung des Inhalts der vorgegangenen Kapitel. Schluß.

Der Mensch hat das Recht zu existiren. Die mit ihm in Wechselwirkung befindlichen Menschen haben die Verbindlichkeit dieses Recht in keiner Weise zu stören. Der Mensch kann ohne Sachen nicht existiren. Die Gesellschaft muß ihm also alle jene Sachen zugestehen, welche er zu seiner Existenz braucht.

Der Mensch sucht seiner innersten Natur nach Alles von sich abzuhalten, was ihn hindern will zu existiren. Insofern ihm Sachen nothwendig sind zu existiren, sucht er im Nothfalle mit Anwendung von Gewalt zu diesen Sachen zu kommen. Wenn ihn Gesetze, wenn ihn Gesellschaften, wenn ihn der Staat hindert das nothwendige Eigenthum zu erwerben, sucht er diese Hindernisse zu beseitigen; er versetzt sich zur Gesellschaft in Kriegszustand.

Ebenso will der Mensch, wo er immer eine mit Andern gleiche Einlage macht vom reinen Gewinn eine Portion, welche keiner andern Portion nachsteht. Sobald seine Portion einer andern Portion nachsteht, treibt ihn seine Natur an die Gesellschaft, in welcher er verkürzt wurde, zu verlassen. Daher hat der Staat, wo er eine ungleiche Gesellschaft ist, so viele Bürger, die ihn umgestalten wollen, als er Bürger hat, auf deren Kosten er andere Bürger bevorrechtet.

Was nicht erscheinen, die Sinne der Menschen nicht berühren kann, das kann kein Gegenstand von Rechten, kein juristisches Ding sein. Abgesehen von einer Masse positiver Gesetze läßt sich ein Eigenthum nur so weit unterscheiden, als

Sachen fisisch besessen werden. Damit ist das, die Innehabung überschreitende Eigenthum ein Geschöpf positiver Gesetze, ein Sachenverhältniß, das mit dem Dasein des Staates verwachsen ist, ein Staatsinstitut. Von dieser Wahrheit durchdrungen, hat der Staat zu allen Zeiten mit dem Privateigenthum verfügt und unangefochten verfügt. Ebenso haben die gelehrtesten Männer das Eigenthum entweder als ein Unrecht angeschaut oder als ein Staatsinstitut, das der Staat nicht einen Augenblick außer Acht lassen dürfe. Was nun der Staat im Interesse der Bürger eingerichtet hat, darf und muß er umbilden, sobald die Umbildung der Mehrzahl der Bürger vortheilhaft ist.

Die europäische Bevölkerung steht im günstigsten Fall nicht hinter den Subsistenzmitteln dieses Erdtheils zurück. Daraus folgt, daß jeder einzelne Europäer nur existiren kann, wenn kein Einzelner mehr hat, als er braucht. So wie Einer mehr für sich nimmt, hat ein Anderer zu wenig. Der Mehrbesitzende ist ein auf Kosten des Wenigerbesitzenden Privilegirter, gegen welchen der Wenigerbesitzende das Recht des Krieges hat.

Das Eigenthum wurde im Lauf der Zeit auf zweierlei Weise angeschaut und behandelt. — Einmal für ein Gemeingut Aller. Da machte man das Eigenthum dadurch übersehbar, daß man die Länder in Bezirke untertheilte und die Existenzmittel dieser Bezirke in Portionen eintheilte. Die Portionen wieder unterschied man in thunlichst gleiche Portionen für Familien und thunlichst gleiche Portionen für Einzelmenschen. Endlich sah man sich vor, daß nicht mehr Familien und Einzelmenschen werden, als man Portionen habe. Man wollte nämlich beobachtet haben, daß die ernährenden Kräfte der Natur hinter ihren zeugenden Kräften zurückblieben; Hunger und Kälte aber sollten die Menschen nicht aufreiben wie die jungen Bäumchen im Walde, welche aus Mangel an Platz ihrer Mehrzahl nach verkommen.

Auf andere Art hat man das Eigenthum als ein mit geflügelten Füßen auf einer Kugel dahin eilend Ding angeschaut, das einen Schopf an der Stirne, aber einen kahlen Hinterkopf habe. Wer den Schopf erhaschte, wurde reich. Wessen Hand

dagegen den kahlen Hinterkopf hinabglitt, Der wurde der Sclave eines Reichen, wo er nicht gar verhungern mußte.

Die eine Zeit ist die des gebundenen, die andere die des freien Eigenthums. Das gebundene Eigenthum hat mit dem freien Eigenthum vielfach gewechselt. Wir befinden uns seit mehr als hundert Jahren unter der Herrschaft des freien Eigenthums.

Wer nichts hat, Dem fehlen die Mittel und die Kräfte etwas zu erwerben. Wer reich ist, hat hundert Arme, welche ihm behülflich sind reicher zu werden. Der Reiche ist ein Heerführer, der Arme ein Einzelner gegen Hunderttausende. Dem Reichen wird zugelegt, damit er mehr habe. Dem Armen werden die Brosamen genommen, welche vom Tische des Reichen fallen um damit die Hunde des Reichen zu speisen.

Die Regierungen haben die Aufgabe die Menschen auf ein richtiges Verhältniß zu den vorhandenen Subsistenzmitteln zurückzuführen; die heute in sehr ungleiche Portionen getheilten Lebensbedürfnisse auf thunlichst gleiche Portionen zu bringen; endlich zu verhindern, daß die Portionen, nachdem sie gleichgemacht wurden, wieder ungleich werden, daß neuerlich mehr Menschen werden, als Menschen Platz haben.

Die Theorie von einem in der Natur gegründeten, unverletzlichen Eigenthum ist die Grundursache der Uebelstände, an welchen wir leiden. Wir nennen jene Sachen eigenthümlich, mit welchen wir machen können, was wir wollen. Also ist, was immer die willkührliche Verfügung mit unseren Sachen beschränkt, ein Eingriff in unser Eigenthum. Die Nichtgestattung der unbeschränkten Theilung der Scholle, die Nichtgestattung der Einschuldung der Besitze, die Nichtgestattung des abgesonderten Verkaufs der Zugehöre sind Verletzungen der Eigenthümer. Wer nicht von Wem immer kaufen kann, was er braucht, kann mit seinem Gelde nicht willkührlich verfügen. Alle zünftigen Einrichtungen sind ein Eingriff in das Eigenthum, welches der Mensch auf seine Kräfte hat. — Daß der freie Arbeiter zugleich ein vogelfreier Arbeiter ist, darum kümmern sich die Eigenthumsvertheidiger nicht. — Das Eigenthum

ist der letzte Grund der gleichen Erbfolge. Der Vater kann mit seinen Sachen machen, was er will. Er liebt seine Kinder nicht Eins wie das Andere, wenn er sie nicht Eins wie das Andere betheilt u. s. w.

Wir sind heute unfrei, aber sollten wir einmal, sollten wir vielleicht bald frei werden, so haben wir unsere Freiheit theuer bezahlt, damit bezahlt, daß wir ein ihr unterschobenes Kind groß zogen, daß wir das freie Eigenthum groß zogen, dessen giftiger Athem Spanne um Spanne unsere schöne Erde unwirthbar macht. Ich sehe im Gefolge des freien Eigenthums Tausende von Bettlern, bleiche, ausgehungerte Fabrikarbeiter, halb nackte Bauern, liederliche Handwerker, nichtsnützige Bedientenhorden. Ich sehe krumme Rücken, Neid und Ketten, Bosheit und Verstellung, Laster, Seuchen und Niedrigkeit und Alles läuft unserm Eigenthum nach. Die Eltern hadern mit ihren Kindern, der Mann mit seinem Weibe. Tugend und Ehre, Religion und Patriotismus, Alles liegt im Staube vor dem Einen. Alle, alle die beklagenswerthen Auswüchse der Gesellschaft sie nennen das freie Eigenthum ihren Vater.

Die Tausende von Elenden, welchen alle Tage ihres Gleichen zuwachsen, werden ihre Hände nicht immer im Schoos ruhen lassen; werden nicht immer zugeben, daß die Welt um einiger Reichen da sei; werden sich nicht immer von den schönsten, den erhabensten Gefühlen absperren lassen; werden sich nicht immer wie Arbeitsvieh behandeln lassen. Der nagende Hunger, welcher den Schlaf von den todtmüden Augenlidern der Armen hinwegscheucht, macht sie zugleich hinaufschauen zu den Salons der Reichen, welche ihre Brillanten im Scheine von Girandolen zur Schau tragen. — Wer nichts hat, kann nur gewinnen. Der Armen harte Arbeit gibt ihnen den Vortheil, daß ihre Hände stark und hart sind. Die Lage der Reichen ist die eines Schiffes auf böser See. Ein kluger Schiffherr würfe einen Theil seiner Ladung fort um nicht mit der ganzen Ladung unterzugehen.

Die Nationalitäten sollen nicht zerstört werden, keine spartanische Suppe, kein Erwerb des Einzelnen für die Gemeinde

soll eingeführt werden. Zu keinerlei Arbeit soll gezwungen werden, keine Volksküchen sollen eingerichtet werden. Dem menschlichen Streben nach Besitz soll keine Gewalt angethan, die Familienverhältnisse sollen nicht abgeschafft werden. Ein Einziges soll werden; es soll zur Anerkennung kommen, daß das Eigenthum ein Staatsinstitut sei und daß der Staat die Verbindlichkeit habe, wie alle seine übrigen Einrichtungen auch diese Einrichtung umzuformen, insofern die Wohlfahrt der großen Mehrzahl seiner Bürger es erheischt.

Die Erde ist ein Eigenthum des menschlichen Geschlechtes, nicht aber ein Eigenthum dieser oder jener Generation, oder gar dieser oder jener bevorrechteten Leute.

Erst von wann alle Menschen unabhängig von der Gunst einzelner Privatpersonen haben werden, was sie brauchen, werden sie frei sein, weil nur frei ist, Wer eine gesicherte Existenz hat. Erst von wann die Mittel zu existiren in ausreichende, unveränderliche, einander thunlichst gleiche Portionen gebracht sein werden, werden die Menschen unter einander gleich sein, weil nur da Gleichheit ist, wo die Besitze einander ähnlich sehen. Erst von wann endlich Boden, Kapital und Arbeit in einander verschlungen sein werden, werden die Menschen in brüderlicher Eintracht leben, weil nur da Brüderlichkeit ist, wo Boden, Kapital und Arbeit sich wie einander liebende Geschwister unterstützen.

Freiheit, Gleichheit, die Bruderhand Allen, welche es mit dem menschlichen Geschlechte redlich meinen.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Einleitung 1

I. Das Recht zu leben 8

II. Die Gleichheit der Menschenrechte 12

III. Die thatsächliche Vertheilung des Eigenthums 18

IV. Das Eigenthum und die Art seiner Erwerbung 29

V. Abgesehen von bürgerlichen Gesetzen ist nur Eigenthum, was besessen wird 35

VI. Inwiefern das Eigenthum in der Natur fußt 39

VII. Der Einfluß der Erbfolgegesetze auf das Eigenthum 45

VIII. Recht und Eigenthum sind dasselbe, jedes Recht ist Eigenthum 49

IX. Das Eigenthum ist den Verfügungen des Staates unterworfen . 55

X. Geschichtliche Belege für die Behauptung, daß das Privateigenthum in allen Zeitpunkten den Verfügungen des Staates unterworfen war 58

XI. Autoritäten für die Annahme, daß das Eigenthum eine Staatseinrichtung sey 65

XII. Eine halb wahre Geschichte 68

XIII. Das gebundene Eigenthum und die Vortheile, welche es der Gesellschaft gewährt 73

XIV. Das freie Eigenthum und seine nothwendigen Folgen . . . 88

XV. Die Desorganisation der Gesellschaft 113

XVI. Vorschläge zur Reorganisirung des Eigenthums 122

XVII. Kurze Wiederholung des Inhalts der vorgegangenen Kapitel. Schluß 141

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Tebeldi, Albrecht

Das Eigenthum

Stuttgart 1848

Pol.g. 921
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10770956-9